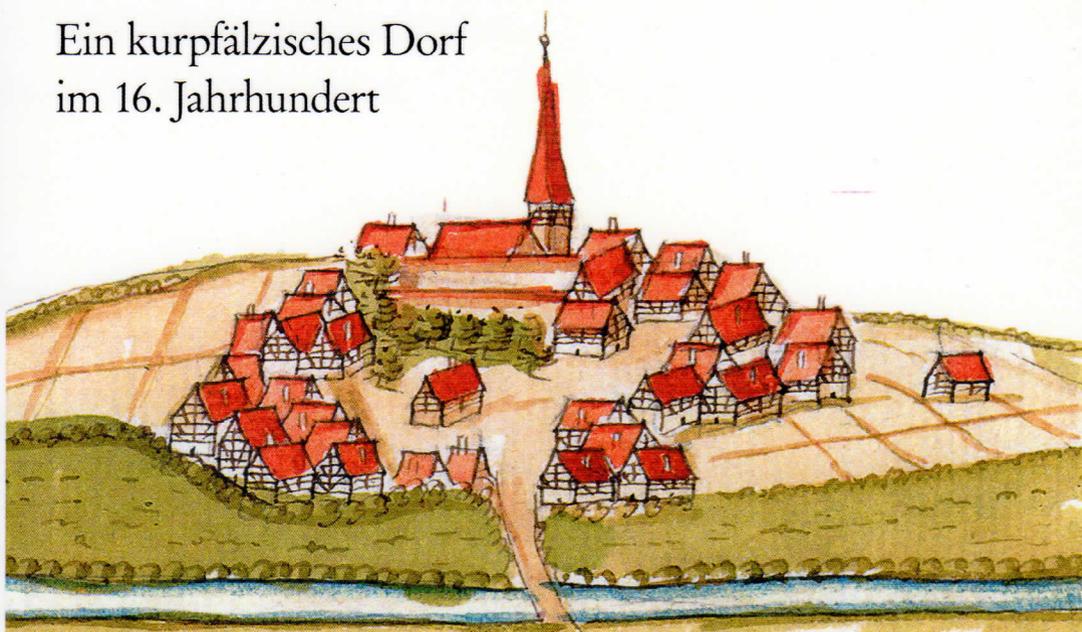


# Schluchtern

Ein kurpfälzisches Dorf  
im 16. Jahrhundert



Quellentexte  
bearbeitet und  
kommentiert von  
Gerhard Kiesow



**I**n »Schluchtern – Ein kurpfälzisches Dorf im 16. Jahrhundert« gibt Gerhard Kiesow anhand von umfangreichem Quellenmaterial einen anschaulichen Einblick in die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in einem südwestdeutschen Dorf zu Beginn der Frühen Neuzeit. Ausführlich und kenntnisreich kommentiert der Autor die zeitgenössischen Quellentexte in einer auch dem Laien verständlichen Sprache. Kiesow beleuchtet das Leben im Dorf und die Abhängigkeit der Bauern von ihren Herren. Dem Studierenden hilft der Autor mit einem ausführlichen Register.

Ein immer wieder zum Vergleich mit der Gegenwart anregender Blick in die Vergangenheit, ein für jeden historisch Interessierten lesenswertes Buch.

Gerhard Kiesow Schluchtern



# Schluchtern

Ein kurpfälzisches Dorf im 16. Jahrhundert



Quellentexte

bearbeitet und kommentiert von  
Gerhard Kiesow

**Gerhard Kiesow**, 1934 im hessischen Schlüchtern geboren, lebt seit vielen Jahren als Apotheker in Leingarten in Baden-Württemberg. Nach Abschluss des Studiums der Pharmazie an der Universität Marburg an der Lahn beschäftigte er sich – neben seiner beruflichen Tätigkeit – kurze Zeit mit dem Studium der Geschichte an der Universität Göttingen. Familie und Beruf standen dann viele Jahre im Vordergrund, und erst in fortgeschrittenem Alter konnte sich der Autor wieder als Student einschreiben, zunächst in Würzburg und dann in Heidelberg. Mit den Fächern Mittlere und Neuere Geschichte, Historische Hilfswissenschaften und Europäische Kunstgeschichte beendete er 1996 sein Studium als Magister Artium der Universität Heidelberg.

© 2004 Gerhard Kiesow

Satz und Layout: Buch&media GmbH, München

Umschlaggestaltung: Kay Fretwurst, Spreeau

Herstellung und Verlag: Books on Demand GmbH, Norderstedt

Printed in Germany

ISBN 3-8334-0518-X

# INHALT

Vorwort .....	7
Einleitung .....	9
Eine Ansicht Schluchterns aus dem 17. Jahrhundert .....	13
Schluchtern und eine württembergische Forstkarte .....	15
Notizen zur Geschichte .....	18

## Teil I · Quellentexte

Weistum 16. Jh. ....	23
----------------------	----

1. Herrschaftliche Rechte. 2. Kirchensatz. 3. Schatzung. 4. Wein- und Fruchtzoll. 5. Ungeld. 6. Reise. 7. Frondienst. 8. Frevel und Bußen. 9. Waldeinung. 10. Wald und Wildbann. 11. Fischereirecht. 12. Abzugsgeld. 13. Einzugsgeld. 14. Kelter. 15. Wein- und Fruchtzehnt. 16. Jahr- und Wochenmärkte. 17. Oberhof. 18. Maße und Gewichte. 19. Ständige Gefälle. 20. Gefälle Fremder. 21. Leibeigene und Hauptrecht. 22. Herdrecht. 23. Leibeigene fremder Herrschaften. 24. Gemarkungsangrenzer.

Eide und Satzungen 1569 .....	33
-------------------------------	----

1. Eide der Bürgermeister und Räte. 2. Rügepflicht. 3. Verkauf oder Tausch von Gütern. 4. Befehle an die Bürgermeister. 5. Erbe. 6. Bezahlung der Gemeindeämter.

Dorfordnung 1572 .....	41
------------------------	----

1. Gericht. 2. Prokurator. 3. Untergang. 4. Fasel. 5. Weinausschank. 6. Uneinigkeit. 7. Tage und Erbschaft. 8. Losung. 9. Gerichtlich verbieten. 10. Pfand geben. 11. Recht fordern. 12. Bauen und Zäunen. 13. Ackerbau. 14. Weiden setzen. 15. Vormundschaft. 16. Einungen. 17. Wege und fließendes Wasser. 18. Wege öffnen. 19. Weiden und Grasens. 20. Steine graben und brechen. 21. Dornsträucher hauen. 22. Vergünstigung für den Schultheiß. 23. Erneuerung der Zinsen. 24. Klage auf Güter. 25. Leihen. 26. Übergabe. 27. Urteilsspruch. 28. Zehnt. 29. Gassen. 30. Gräben und Allmende. 31. Holzgaben. 32. Hinterlegtes Gut. 33. Weiden und Grasens. 34. Feldbau und Allmende. 35. Weg in den Kirchhof. 36. Wasserflüsse. 37. Des Dorfes Zinsen. 38. Des Dorfes Gerechtigkeiten, Zäune und Gräben.

Dienstbarkeiten 1581 .....	58
----------------------------	----

## Teil II · Kommentare

Weistum 16. Jh. . . . .	61
-------------------------	----

1. Herrschaftliche Rechte. 2. Kirchensatz. 3. Schatzung. 4. Wein- und Fruchtzoll.
5. Ungeld. 6. Reise. 7. Frondienst. 8. Frevel und Bußen. 9. Waldeinung. 10. Wald und Wildbann.
11. Fischereirecht. 12. Abzugsgeld. 13. Einzugsgeld. 14. Kelter. 15. Wein- und Fruchtzehnt.
16. Jahr- und Wochenmärkte. 17. Oberhof. 18. Maße und Gewichte. 19. Ständige Gefälle. 20. Gefälle Fremder. 21. Leibeigene und Hauptrecht.
22. Herdrecht. 23. Leibeigene fremder Herrschaften. 24. Gemarkungsgrenzen.

Eide und Satzungen 1569 . . . . .	89
-----------------------------------	----

1. Eide der Bürgermeister und Räte. 2. Rügepflicht. 3. Verkauf oder Tausch von Gütern. 4. Befehle an die Bürgermeister. 5. Erbe. 6. Bezahlung der Gemeindeämter.

Dorfordnung 1572 . . . . .	102
----------------------------	-----

1. Gericht. 2. Prokurator. 3. Untergang. 4. Fasel. 5. Weinausschank. 6. Uneinigkeit.
7. Tage und Erbschaft. 8. Losung. 9. Gerichtlich verbieten. 10. Pfand geben. 11. Recht fordern.
12. Bauen und Zäunen. 13. Ackerbau. 14. Weiden setzen. 15. Vormundschaft. 16. Einungen.
17. Wege und fließendes Wasser. 18. Wege öffnen. 19. Weiden und Gras. 20. Steine graben und brechen.
21. Dornsträucher hauen. 22. Vergünstigung für den Schultheiß. 23. Erneuerung der Zinsen. 24. Klage auf Güter. 25. Leihen.
26. Übergabe. 27. Urteilsspruch. 28. Zehnt. 29. Gassen. 30. Gräben und Allmende.
31. Holzgaben. 32. Hinterlegtes Gut. 33. Weiden und Gras. 34. Feldbau und Allmende.
35. Weg in den Kirchhof. 36. Wasserflüsse. 37. Des Dorfes Zinsen. 38. Des Dorfes Gerechtigkeiten, Zäune und Gräben.

Dienstbarkeiten 1581 . . . . .	138
--------------------------------	-----

Abkürzungsverzeichnis . . . . .	140
---------------------------------	-----

Literaturverzeichnis . . . . .	141
--------------------------------	-----

Namenregister . . . . .	143
-------------------------	-----

- Flurnamen, Hofnamen, Ortsnamen
- Personennamen

Sach- und Wortregister . . . . .	145
----------------------------------	-----

## VORWORT

Mit der Veröffentlichung der vorliegenden Bearbeitung der Quellentexte aus dem 16. Jahrhundert hat der Leser die Möglichkeit, am Beispiel Schluchterns einen Blick zu werfen auf die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in einem südwestdeutschen Dorf. Die Kommentierung der Texte will das Verständnis für die häufig fremden Sachverhalte in jener fernen Zeit erleichtern. Hier war die Beschäftigung mit ganz unterschiedlichen Sachgebieten gefragt, in denen ich natürlich nicht immer fachkundig war. Für jede die Arbeit ergänzende oder korrigierende Zuschrift bin ich dankbar.

Es ist mir ein Anliegen, den Gesprächspartnern in Archiven und anderen Institutionen für ihre freundliche Hilfe zu danken. Mein besonderer Dank gilt Herrn Dr. Rüdiger Lenz, Leiter des Stadtarchivs Eberbach, und Herrn Dr. Andreas Deutsch, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für geschichtliche Rechtswissenschaft der Universität Heidelberg, für wertvolle Anregungen und Hinweise.

Frau Ilse Wendnagel, Leingarten, danke ich für die Mithilfe bei der Zeit raubenden Durchsicht und Korrektur der Manuskripte. Beim Lesen der Quellentexte und bei deren Umschrift sowie bei der Abschrift meiner Arbeit war ich, inzwischen stark sehbehindert, auf die Hilfe meiner Frau angewiesen, die mir auch darüber hinaus als mitdenkende Partnerin zur Seite stand. Dafür natürlich auch ihr herzlichen Dank.

Gerhard Kiesow

Fischeveij Knut wasser  
 Veerb.

Ich künfft mir dar von Thwaigunz foveab  
 Knut Offhijlber, da jato e fletz samel  
 Knut von Offhijlber zu fiffen

Ich züg

Do fin Androffan von Offhijlber find  
 fin androffan foveab Knut, so gling  
 fin aufstänblicher so findor finno andro.  
 " von foveab Knut, so gling, von foveab  
 zu Offhijlber wovob, und mit anroff.  
 " fime ad Knut foveab Knut, so gling  
 Knut will, do muiff Knut von July 100. lo.  
 5 lo. von Knut abzüg Knut foveab Knut  
 findor Knut, so gling Knut Knut Knut ad  
 andro foveab Knut, so gling Knut  
 5 lo von Knut Knut, so gling Knut  
 Knut Knut.

Ich züg

Do fin foveab Knut von Offhijlber Knut

Abb. 1: Schrifbeispiel aus dem Quellentext<sup>1</sup> (Gemeindearchiv Leingarten SB 28)

<sup>1</sup> Vgl. S. 26 Nr. 11 u. 12.

## EINLEITUNG

Schluchtern ist heute Teilort der Gemeinde Leingarten im Landkreis Heilbronn. Im Gemeindearchiv befindet sich unter der Signatur SB 28 ein Schriftstück mit dem Titel »Schluchtern. Dorfrecht 1572. Copie vom Jahre 1700«. Die in Lagen gebundene, 42 Blätter starke Papierhandschrift – 32,3/20 cm – hatte ursprünglich weder Blatt- noch Seitennummerierung; erst in späterer Zeit wurden die Blätter auf der Vorderseite unten rechts mit Bleistift nummeriert. Die beidseitig beschriebenen Blätter sind leicht vergilbt, die ersten sind durch Flüssigkeitsflecken beschädigt; Blatt 1 weist Fehlstellen auf.

Unter dem Datum vom 25. Januar des Jahres 1700 bestätigt der kurfürstlich-pfälzische Amtskeller Johan Carl Vollmar in der Schrift<sup>2</sup>, dass alle vorausgehenden Seiten dem in seinem Amt in Hilsbach befindlichen *wahren originali collationando*<sup>3</sup> gleichförmig seien. Bei der überlieferten Handschrift handelt es sich mithin um eine im Jahre 1700 gefertigte Abschrift verschiedener älterer Dokumente. Es wurden später Nachträge angefügt; die angegebenen Ausstellungsdaten reichen von 1569 bis 1731.

Die ersten elf Blätter überliefern das Schluchterner Weistum, eine undatierte Aufzeichnung ursprünglich nur mündlich tradiierter Rechte. Auf den nächsten Seiten folgt eine Abschrift aus dem Schluchterner Dorfbuch mit Anweisungen pfälzischer Amtsleute an den Schultheißen und die Bürgermeister in Schluchtern. Die Schluchterner Dorfordnung aus dem Jahr 1572 schließt sich an und ein Eintrag von 1581, in dem Überfahrtsrechte geregelt werden.

Ab Blatt 39 sind die Ausstellungsdaten nicht mehr chronologisch. Auf Blatt 39 und der Vorderseite des Blattes 40 steht eine Neufassung der Überfahrtsrechte aus dem Jahr 1720. Der Text auf der Rückseite von Blatt 40 beschäftigt sich mit den gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen der Kurpfalz und dem Grafen von Neipperg wegen der Neipperger Jagdgerechtigkeit in der Schluchterner Gemarkung. Hier werden die Daten 1731 und 1733 genannt. Auf der Vorderseite von Blatt 41 steht dann die oben erwähnte Beglaubigung des Hilsbacher Kellers Vollmar von 1700. Der nachfolgende, letzte Eintrag stammt aus dem Jahr 1728; hier geht es um die Beschwerden der sechs zur Hilsbacher Kellerei gehörenden »Dorfschaften« *Elsensß, Steinsfurth, Richen, Schluchtern, Reyben und Kirchard*<sup>4</sup>. Sie wehren sich gegen die ihnen abverlangten Jagdfrenden. – Die Blätter 39 und 40

<sup>2</sup> Vgl. Blatt 41<sup>r</sup>.

<sup>3</sup> »... dem wirklichen zu übertragenden Original«.

<sup>4</sup> Blatt 41<sup>r</sup>.

wurden von einer anderen Hand auf anderem Papier geschrieben und später der Handschrift hinzugefügt. Dies erklärt die Daten 1720, 1731 und 1733 auf diesen Blättern vor dem Datum 1700 auf Blatt 41. Die letzte Eintragung von 1728 wurde dann wieder von derselben Hand geschrieben wie die auf Blatt 39 und 40.

Die vorliegende Bearbeitung der Überlieferung beschäftigt sich nur mit den Texten des 16. Jahrhunderts und wendet sich vor allem auch an den historisch interessierten Laien. Im Vordergrund steht die Lesbarkeit des alten Textes, der deshalb nach den unten beschriebenen Regeln bearbeitet wurde und im Quellenteil in normalen Schrifttypen wiedergegeben wird. Hier folgt manchen Wörtern in kursiver Schrift eine heute übliche Wortbedeutung. Der Band »Etymologie« aus dem Dudenverlag und vor allem Matthias Lexers »Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch« leisten hier ganz unverzichtbare Dienste. Für das Verständnis notwendig erscheinende Erläuterungen zu einem Begriff oder Sachverhalt werden im Quellenteil auf der betreffenden Seite als Fußnote angefügt. – Das grafische Erscheinungsbild des Quellentextes wird durch die Abbildung eines Schriftbeispiels dokumentiert<sup>5</sup>.

Die Edition des Quellentextes erfolgt nach den »Empfehlungen zur Edition frühneuzeitlicher Texte«<sup>6</sup> der »Arbeitsgemeinschaft außeruniversitärer historischer Forschungseinrichtungen«, der es ein Anliegen ist, »die Publikation verlässlicher und zugleich auch lesbarer Texte zu erleichtern« und den edierten Text »soweit wie möglich und sinnvoll an die Form der frühneuzeitlichen Quelle« anzunähern. Hier nun Auszüge aus den Empfehlungen:

- Die Empfehlungen gelten für wissenschaftliche Editionen.
- Angesichts des unterschiedlichen Gewichts und Charakters der Quellen und der verschiedenen Zielsetzung der Editionen ist es möglich, dass unterschiedliche Editionsgrundsätze angewendet werden.
- Zur Dokumentation des grafischen Erscheinungsbildes der wichtigsten Überlieferungsträger wird die Abbildung von Schriftbeispielen empfohlen.
- Unsichere Lesungen werden durch [?] kenntlich gemacht.
- Zusätze des Bearbeiters werden in eckige Klammern [ ] gesetzt. Auslassungen des Bearbeiters werden durch [...] gekennzeichnet.
- Kürzungen werden bei Eindeutigkeit stillschweigend im Anschluss an den sonstigen Sprachgebrauch aufgelöst.
- Abkürzungen und Siglen können verwendet werden; sie werden in einem eigenen Verzeichnis zusammengestellt und aufgelöst.

<sup>5</sup> Vgl. S. 8, Abb. 1

<sup>6</sup> [www.ahf-muenchen.de/Arbeitskreise/empfehlungen.htm](http://www.ahf-muenchen.de/Arbeitskreise/empfehlungen.htm)

- Veraltete und untergegangene Wörter werden erläutert, wenn ihre Bedeutung nicht aus dem Kontext erkennbar ist.
- Sachen, Begriffe und Ereignisse sind nur soweit zu erläutern, wie es das Verständnis erfordert.
- Eigennamen werden entsprechend der Vorlage wiedergegeben.
- Die Vokale werden beibehalten.
- i, j, u, v und w werden entsprechend dem Lautwert wiedergegeben. y wird beibehalten.
- Der Bestand von Konsonanten wird in der Regel bewahrt. Werden durchgehende Reduktionen vorgenommen, so ist dies anzugeben.
- s, ss, ß, sz und z werden beibehalten, zwischen Lang-s und Rund-s wird nicht unterschieden.
- Bei handschriftlichen Vorlagen empfiehlt sich die Kleinschreibung mit Ausnahme von Eigennamen und Satzanfängen.
- Die Getrennt- und Zusammenschreibung soll der Vorlage folgen. Falls dadurch Verständnisschwierigkeiten entstehen, empfiehlt sich die durchgehende Anlehnung an den modernen Gebrauch.
- Zahlzeichen werden vorlagegerecht wiedergegeben. Bei Ordnungszahlen wird die Hinzufügung eines Punktes empfohlen. Punkte nach Grundzahlen werden nicht wiedergegeben.
- Die Interpunktion ist primär eine Verständnishilfe und soll deshalb in der Regel nach grammatischen Gesichtspunkten vereinheitlicht werden.
- Alle Kürzungen und Ligaturen werden aufgelöst.

In der vorliegenden Edition werden – im Einklang mit den Empfehlungen – sprachlich bedeutungslose Konsonantenhäufungen vereinfacht, z.B. *undt* statt *undt*, *in* statt *inn*, *hat* statt *hatt*, *dorf* statt *dorff*, *ganz* statt *gantz*, *trocken* statt *trockhen*. Wo aber die Konsonantenhäufung einen kurzen oder langen Vokal andeutet, bleibt sie erhalten, so z.B. bei *hoff*, *gebott*, *uff*, *buhse*, *persohn*, *frohndienst*, *hohlen*. Am Wortanfang werden Doppelkonsonanten beibehalten, z.B. *theyl* oder *ihun*.

Nach der Textbearbeitung im ersten Teil der vorliegenden Arbeit folgt im zweiten Teil die Kommentierung. Der jeweilige Quellentext wird in kursiver Schrift dem Kommentar vorangestellt.

Die Situation in Schluchtern wird nach Möglichkeit an vergleichbar erscheinenden Beispielen gemessen. Hilfreich ist hier besonders der von Karl Kollnig bearbeitete Band 4 aus der Reihe »Badische Weistümer und Dorfordnungen«, der Band »Die Weistümer der Zenten Eberbach und Mosbach«, denn die Kellereien Lohrbach, Neckarelz und Eberbach mit ihren Dörfern gehörten im 16. Jahrhundert in den gleichen Verwaltungsbezirk des kurpfälzischen Oberamtes Mosbach wie die Kellerei Hilsbach mit Schluchtern. Auch auf die Darstel-

lung von Theodor Knapp »Neue Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des württembergischen Bauernstandes« wird immer wieder Bezug genommen. 1919 erschienen, ist sie für das Verständnis vieler Sachverhalte noch immer sehr wertvoll. Dass sich die Beschreibung der Verhältnisse auf Württemberg bezieht und nicht auf die Pfalz, steht dem nicht entgegen. Bei der Kommentierung des Textes erwies sich auch die von Karl August Eckhardt bearbeitete »Deutsche Rechtsgeschichte« von Hans Planitz als überaus hilfreich, zusammen mit vielen wertvollen Artikeln im HRG. – Quellenzitate werden der besseren Unterscheidung wegen im Kommentarteil in kursiven Schrifttypen notiert.

## EINE ANSICHT SCHLUCHTERN AUS DEM 17. JAHRHUNDERT

Im ausgehenden 17. Jahrhundert organisierte Andreas Kieser die erste geometrische Vermessung württembergischer Waldgebiete und deren kartographische Erfassung. Im Zusammenhang mit dieser Arbeit entstanden nach den von den Feldmessern im Gelände gezeichneten Skizzen farbige Einzelbilder von Städten und Dörfern, die dann die Forstbücher zierten<sup>7</sup>.

Umrisslinien und Standort hervorragender Einzelgebäude werden i. A. zutreffend wiedergegeben, häufig mit individuellen Formen<sup>8</sup>. Die Bürger- und Bauernhäuser hingegen werden eher schematisch dargestellt, im allgemeinen Baustil der Zeit; ihre Zahl entspricht nicht der Wirklichkeit. Dem Zeichner ging es nicht um die Abbildung von Einzelhäusern, sondern um ein naturnahes Gesamtbild des Ortes. Die Ansichten dokumentieren den seit dem Mittelalter nur wenig veränderten Baubestand – vor den Eingriffen in der Barockzeit und den Siedlungserweiterungen im 19. und 20. Jahrhundert – und damit auch den Baubestand Schluchterns im 16. Jahrhundert.

Über dem Bilddokument von Schluchtern<sup>9</sup> steht »Schlüchtern«, der Name einer Stadt in Hessen, die dem in Frankfurt a. M. geborenen und später auch zeitweise im Dienst seiner Heimatstadt stehenden Kieser sicher besser bekannt war als der an der Grenze Württembergs liegende kurpfälzische Flecken Schluchtern.

Das Bild zeigt Schluchtern in einer Ansicht aus dem Süden; die Kirche nördlich des Dorfes sieht man am oberen Bildrand. Innerhalb des schützenden Zaunes zählt man 33 einfache Fachwerkhäuser, das Satteldach mit roten Ziegeln gedeckt. Fast alle Häuser tragen einen Kamin, die Nebengebäude werden also nicht dargestellt. Über den durch eine Reihe von Büschen oder Bäumen gesäumten Bach und über Weideland führt eine Straße mitten ins Dorf. Auf dem Dorfplatz trifft sie auf eine zweite Straße, an der man ein allein stehendes Haus sieht, vermutlich das Dorfhaus mit der *ratßstüb*<sup>10</sup>. Die Wohn- und Wirtschaftsgebäude gruppieren sich unregelmäßig um den Platz. Oberhalb des Ortes liegt hinter einer Mauer die Kirche, ebenfalls mit ziegelgedecktem Satteldach und mit einem kräftigen Turm, der eine sehr hohe und spitze Haube trägt. Unterhalb einer weiteren Mauer wachsen hohe Bäume. Das Gartenland östlich und

<sup>7</sup> Vgl. Maurer/Schiek Bd. 2.

<sup>8</sup> Vgl. Maurer/Schiek Bd. 1 S. 63-71.

<sup>9</sup> Forstlagerbuch Stromberg 16,2. HStA 107/16 Nr. 5.

<sup>10</sup> Vgl. S.130f. Nr. 31.

westlich der Gebäude wird durch Wege in fast quadratische Felder geteilt. Hier steht ein einzelnes Haus, offensichtlich ohne Wände; möglicherweise war dies der Standort der *brennhütten*<sup>11</sup>. Von der Feldflur außerhalb des Dorfzauns sieht man leider nichts.

Es ist nicht ganz einfach, den Dorfplatz und die alten Häuser im heutigen Ortsbild zu lokalisieren. Wenn man aber einen modernen Ortsplan aufmerksam betrachtet, gibt sich das alte Dorf zu erkennen.



*Abb. 2: Ansicht von Schluchtern im Forstlagerbuch Stromberg (Hauptstaatsarchiv Stuttgart H 107/16 Nr. 5).*

<sup>11</sup> Vgl. S. 134f. Nr. 37.

## SCHLUCHTERN UND EINE WÜRTTEMBERGISCHE FORSTKARTE

Von den 279 überlieferten Forstkarten des Andreas Kieser<sup>12</sup> zeigen 41 den Forstbezirk Stromberg, zu dem auch die württembergischen Waldstücke auf dem Heuchelberg gehörten. Die Wälder sind genau vermessen und kartiert; das war das Anliegen und die Aufgabe Kiesers<sup>13</sup>. Die Aufnahme des waldfreien Gebietes in die Karten war seine Idee und eine Zugabe. Die Ansichten dokumentieren die Lage der Siedlungen, Straßen und Gewässer zueinander und in der Landschaft. Die Vorlagen wurden im Gelände skizziert, aber nicht vermessen. Die Siedlungen werden in der Form kleiner Abbildungen von der Seite oder von schräg oben dargestellt. Die Landschaft wird schematisiert und in der Draufsicht wiedergegeben. Höhenunterschiede sind nicht erkennbar. Die Karten sind – wie damals üblich – südorientiert, d.h., der obere Rand weist nach Süden.

Bei einem britischen Luftangriff auf Stuttgart ist das gesamte farbig gestaltete Kartenwerk Kiesers im September 1944 verbrannt. Nur die glücklicherweise kurz vor Kriegsbeginn gefertigten Fotoabbildungen blieben als Schwarz-Weiß-Negative erhalten.

In der unteren Hälfte der Karte 151<sup>14</sup> sieht man den *Leinbach* und das *Riedtbächle*<sup>15</sup> – gemeint ist der Massenbach –, auf der Nordseite des Leinbachs eine Ansicht Schluchterns<sup>16</sup> und auf der Südseite die von *Grosen Gartach*. Die Straße von Großgartach nach Nordheim und die nach Massenbach begrenzen den linken Kartenrand. Die Straße von Heilbronn nach Westen über Großgartach durch das Leintal führt über Schluchtern; kurz vor der Einmündung des Massenbachs überquert sie den Leinbach in Richtung Schwaigern. Die Bäche fließen durch schematisch in Gewanne und Parzellen eingeteiltes Ackerland, in dem einzelne Obstbäume stehen, angedeutet durch Symbole. Wiesen und Weideland sieht man nicht, aber mehrere Baumgärten am oberen Bildrand. Weinberge werden durch kleine viereckige Felder dargestellt, senkrechte Striche symbolisieren die Pfähle. Die Karte zeigt Gewässer, die heute verlandet sind; der *Grosgartacher*

<sup>12</sup> Vgl. Maurer/Schiek Bd. 3.

<sup>13</sup> Vgl. Maurer/Schiek Bd. 1 S. 100-124.

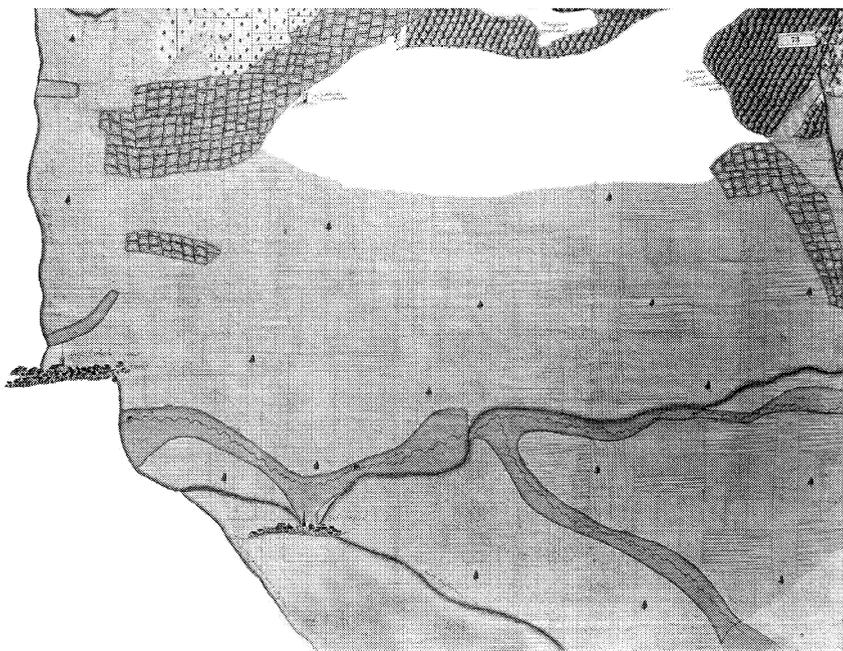
<sup>14</sup> Blatt 151 nach Siegwalt Schiek = Blatt 73 nach Christian Regelmann; vgl. Maurer/Schiek S. 145-149 u. 179.

<sup>15</sup> Es handelt sich um den Massenbach und nicht um den *fluß zu Riedt* (vgl. S. 133f. Nr. 36), den kleinen Wasserlauf im gegenüberliegenden Riedgraben – auf der Karte nicht verzeichnet –, deren Namen der Zeichner verwechselt.

<sup>16</sup> Wieder schreibt der Zeichner »Schluchtern«; vgl. S. 13.

*Warththurm* ist eingezeichnet – die Heuchelberger Warte –, die *ober mühl*<sup>17</sup> nordwestlich von Großgartach, das *Schafhaus* dort, die *Schweigermühl* und eine nicht benannte Mühle<sup>18</sup> südwestlich von Schluchtern.

Es fällt auf, dass das pfälzische Schluchtern auf dieser württembergischen Forstkarte erscheint und die Gemarkung des württembergischen Großgartach nicht vollständig wiedergegeben wird. Am oberen Rand der Karte liest man neben den Signaturen für einen Wald »*Northheimer Heuchelberg*« und westlich davon »*Den von Neyberg Heuchelberg Waldt*«. Nördlich und östlich dieser Waldstücke bleibt eine länglich-ovale Fläche bis hin zur Heuchelberger Warte leer, als Fläche außerhalb der vermessenen Forste<sup>19</sup>. An dieser Stelle teilen sich Großgartach und Schluchtern den Wald<sup>20</sup>, d.h. das Herzogtum Württemberg und die Kurpfalz. Es



*Abb. 3: Ansichten von Großgartach und Schluchtern. Kiesersche Forstkarte Nr. 73, »Großen-Gartach« (Bildarchiv der Landesbildstelle Württemberg in Stuttgart, Negativnummer 28864).*

- <sup>17</sup> Die heutige Mühle Amos.
- <sup>18</sup> Die heutige Mühle Gessmann.
- <sup>19</sup> Vgl. Maurer/Schiek Bd. 1 S. 114.
- <sup>20</sup> Vgl. Abb. 3.

gab hier unsichere Forstgrenzen<sup>21</sup>, denn diese deckten sich nicht immer mit den Territorialgrenzen. Weil 1684 die Mitarbeiter Kiesers bei den Messarbeiten ohne Genehmigung »ausländischen« Boden betreten hatten, kam es zu Streitigkeiten mit der Kurpfalz. Erst nach längeren Verhandlungen ließ man die von der Pfalz Festgenommenen wieder frei. Wenn Württemberg darauf verzichtete, die umstrittene Forstgrenze auf der Karte in seinem Sinne festzuschreiben, dann steht das vermutlich in diesem Zusammenhang. Der Grenzzwischenfall muss sich bei Schluchtern zugetragen haben, denn die im Forstlagerbuch gezeigte Sicht auf das Dorf<sup>22</sup> hatte man nur, wenn man auf pfälzischem Territorium stand.

<sup>21</sup> Vgl. die bei Maurer/Schiek Bd. 1 anliegende Übersichtskarte.

<sup>22</sup> Vgl. S. 14 Abb. 2.

## NOTIZEN ZUR GESCHICHTE

Im *Codex Laureshamensis*, dem Lorscher Codex, wird Schluchtern im Jahre 767 in einer Schenkungsurkunde als *Slubtra* zum ersten Mal erwähnt<sup>23</sup>. *Witroz* und seine Gemahlin schenken dem Kloster Lorsch ihren Besitz in Schluchtern: Ackerland, Wiesen, Weingärten [!], Wälder, Gewässer, Wohnhäuser und Wirtschaftsgebäude<sup>24</sup>. Die Siedlung ist natürlich viel älter. 787 wird Schluchtern im Lorscher Codex mit folgenden Worten bezeugt: »... im Gartachgau in Gartacher Mark<sup>25</sup>, an einem Ort, den man *Shlothrun* nennt ...«<sup>26</sup> Schluchtern lag also auf dem »Gebiet« Großgartachs<sup>27</sup>. – 793 wird Schluchtern als *villa Sloctra* genannt, 829 und 853 als *villa Slubtra*, wobei man *villa* hier wohl mit Weiler übersetzen kann<sup>28</sup>. – Es folgen weitere Nennungen in unterschiedlicher Schreibweise: *Slutheren* (1161), *Schlutern* (1325), *Sluobtern* (1369), *Slubtern* (14. Jh.), *Schluchtdern* (1561)<sup>29</sup>.

Seit dem 13. Jahrhundert erwarben die benachbarten Herren von Neipperg in Schluchtern Besitz; vermutlich zwischen 1250 und 1300 errichteten sie dort eine Kirche<sup>30</sup>, 1305 sind sie als Schluchterner Eigenkirchenherren bezeugt<sup>31</sup>. Auch die Herren von Weinsberg dehnten im 13. Jahrhundert ihre Besitzungen aus, so kamen sie auch nach Schluchtern. 1430 verpfändete Konrad von Weinsberg seinen Schluchterner Besitz – neben der Gerichtsbarkeit auch Güter und Leibeigene sowie eine herrschaftliche Kelter – für 1000 Gulden an Pfalzgraf Otto aus der Pfälzer Seitenlinie Pfalz-Mosbach; ein Jahr später erfolgte dann der Verkauf<sup>32</sup>. Nach dem Erlöschen der Linie Pfalz-Mosbach fielen deren Besitzun-

<sup>23</sup> Das Land Baden-Württemberg S. 106.

<sup>24</sup> Ihren Besitz *in mansis, pratis, vineis [!], silvis, aquis, domibus, aedificiis*; Schenkungsurkunde, abgedruckt im Heimatbuch Leingarten S. 35.

<sup>25</sup> *Marc* (mhd.) = abgegrenzter Landteil, Gebiet; Gesamteigentum einer Gemeinde an Grund und Boden, besonders an Wald.

<sup>26</sup> *In Gardachgowe in Gardaro marcha in loco qui dicitur Shlothrun*; nach: Topographisches Wörterbuch Sp. 867.

<sup>27</sup> Noch heute ist dies an den Gemarkungsgrenzen Schluchterns und Großgartachs ablesbar; vgl. S. 19 Abb. 4

<sup>28</sup> Eine *villa* ist ursprünglich ein herrschaftliches Hofgut (Arnold Bühler), Herrenland mit einem Fronhof und das an abhängige Bauern ausgegebene Hufenland.

<sup>29</sup> Topographisches Wörterbuch Sp. 867.

<sup>30</sup> Vgl. Lauer S. 9-13.

<sup>31</sup> Vgl. S. 23. Nr. 2.

<sup>32</sup> Vgl. Wüst S. 92.

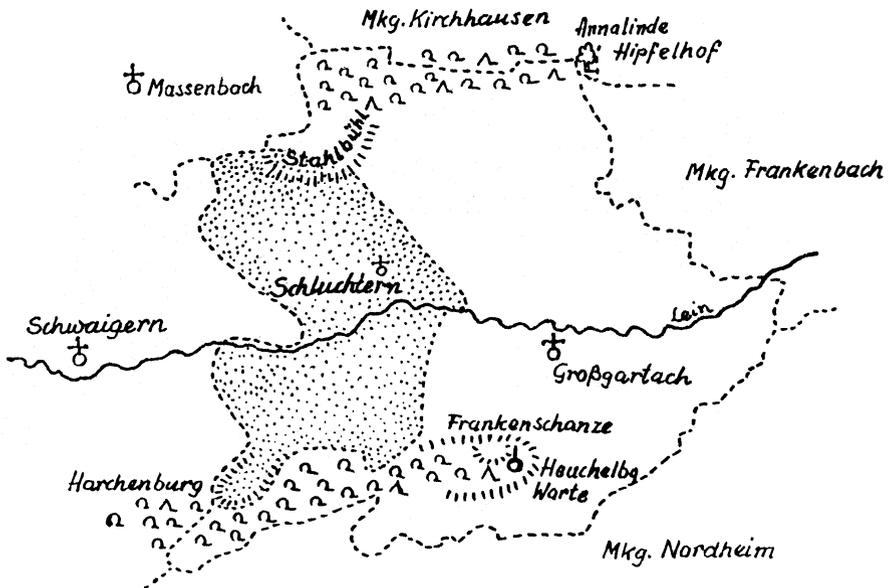


Abb. 4: Die Gemarkungen Schluchtern und Großgartach  
(Aus: Heimatbuch Leingarten, 1982).

gen – und damit auch Schluchtern – 1499 an die Kurfürsten und Pfalzgrafen in Heidelberg.

Schluchtern teilte nun die Geschicke der Pfalz, auch deren wechselvolle Konfessionsgeschichte. Die zunächst tolerierte und dann auch geförderte Reformation wurde 1556 durch Kurfürst Otto-Heinrich endgültig eingeführt. Spätestens jetzt war auch in Schluchtern nur noch die Lehre Luthers geduldet. Der nächste Kurfürst wandte sich aber dem Reformiertentum zu und legte damit, gemäß den Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens, auch die Konfession seiner Untertanen fest. Ab 1648, nach dem Westfälischen Frieden, hatte ein Konfessionswechsel des Landesherrn keine unmittelbaren Folgen mehr für das Kirchenwesen der Untertanen. Als die Pfälzer Kurwürde 1685 an die katholische Linie des Hauses kam, verlangte deshalb der Kurfürst von den drei Konfessionen gegenseitige Duldung. So entstand in Schluchtern neben

der reformierten allmählich auch wieder eine katholische und eine lutherische Gemeinde.

Bis 1803 gehörte Schluchtern zum kurpfälzischen Oberamt Mosbach, es kam dann mit dem Oberamt an das Fürstentum Leiningen und 1806 mit Leiningen an das Großherzogtum Baden. Bis 1924 gehörte Schluchtern zum Bezirksamt Eppingen, dann zum Bezirksamt bzw. Landkreis Sinsheim, 1945 wurde Schluchtern durch die amerikanische Besatzungsmacht dem württembergischen Landkreis Heilbronn angegliedert<sup>33</sup>. Seit 1970 ist Schluchtern neben Großgartach Teilort der neu gebildeten Gemeinde Leingarten in Baden-Württemberg.

<sup>33</sup> Das Land Baden-Württemberg S. 106.

# Teil I

## QUELLENTEXTE



# WEISTUM 16. JH.

1. Herrschaftliche Rechte. 2. Kirchensatz. 3. Schatzung. 4. Wein- und Fruchtzoll. 5. Ungeld. 6. Reise. 7. Frondienst. 8. Frevel und Bußen. 9. Waldeinung. 10. Wald und Wildbann. 11. Fischereirecht. 12. Abzugsgeld. 13. Einzugs geld. 14. Kelter. 15. Wein- und Fruchtzehnt. 16. Jahr- und Wochenmärkte. 17. Oberhof. 18. Maße und Gewichte. 19. Ständige Gefälle. 20. Gefälle Fremder. 21. Leibeigene und Hauptrecht. 22. Herdrecht. 23. Leibeigene fremder Herrschaften. 24. Gemarkungsangrenzer.

## Schluchtern

### [1.] Hohe obrigkeit

Churfürstliche Pfaltz hat zu Schluchtern die hohe obrigkeit<sup>34</sup> (*Landesherrschaft*). Herrligkeit<sup>35</sup>, gerechtigkeit<sup>36</sup>, geleyd (*Geleitrecht*), gebott<sup>37</sup>, hohe und nidere gericht (*Gerichtsbarkeit*), malefiz (*Verbrechen*)<sup>38</sup>, fräfel (*Frevel*)<sup>39</sup>, straf, buhse (*Bußgeld*) in dem dorf und so fern (*weit*)<sup>40</sup> derselben zwingband<sup>41</sup> gehen und [ ... ] seind .p. (*Pfalz*) allein.

### [2.] Kirchensatz<sup>42</sup>

Hat Churfürstliche Pfaltz daß jus patronatus (*Patronatsrecht*), seind doch die juncherre<sup>43</sup> von Neyperg<sup>44</sup> collatores<sup>45</sup>.

<sup>34</sup> *Oberechtheit, oberkeit* (mhd.) = herrschaftliche Gewalt.

<sup>35</sup> *Herlicheit* (mhd.) = Oberhoheitsrecht.

<sup>36</sup> *Gerebtecheit* (mhd.) = Gerechtsame (Recht, Vorrecht); rechtlich begründeter Anspruch, Forderung.

<sup>37</sup> *Gebot* (mhd.) = obrigkeitliche Gewalt, Herrschaft.

<sup>38</sup> Verbrechen, die an »Hals und Hand« bestraft wurden, durch Hinrichtung oder Verstümmelung.

<sup>39</sup> Missetaten, die an »Haut und Haar« bestraft wurden, durch schimpfliche Strafen oder Zahlung von Bußgeld.

<sup>40</sup> *Verre, ver* (mhd.) = weit.

<sup>41</sup> »Zwing und Bann«, Befehls- und Strafgewalt.

<sup>42</sup> Mitwirkungsrechte bei der Besetzung der Pfarrstelle. *Pfarrbestellung*; Kollnig S. 255.

<sup>43</sup> *Juncherre* (mhd.) = Junker; eigentlich: junger (noch nicht Ritter gewordener) Adliger.

<sup>44</sup> Die Herren von Neipperg im Schluchtern benachbarten Schwaigern.

<sup>45</sup> Der Collator hat das Recht, einen Pfarrer zu benennen und diesen der zuständigen Kirchenbehörde zu präsentieren; vgl. *Lexicon Juridicum Romano-Teutonicum*, ND 2000 S. 159.

### [3.] Schatzung<sup>46</sup>

Mein gnädigster herr hat die undertanen derends (*dort*) und die irigen (*ihre Familien*), so uff Schluchterer markung begütert, von obrigkeit wegen mit steuer und schatzung (*Abgaben*) zu besetzen (*belegen*).

### [4.] Wein- und fruchtzoll

Churfürstliche Pfaltz hat den gülden (*Gulden*) weinzoll<sup>47</sup> von einem jeden Speyerer fuder<sup>48</sup> und von der ohm<sup>49</sup> zween böhmisch<sup>50</sup>; thueth (*das macht*) ein Eßlinger eimer<sup>51</sup> ein xrthß [?] fl und daß fuder 1 fl 30 xr.

Item von jedem malter<sup>52</sup> kern<sup>53</sup>, korn, erbes oder gersten 4 d, vom malter dinkel 2 d und vom malter habern 1 d.

### [5.] Umgeld<sup>54</sup>

Pfaltz hat daß umgeld zu Schluchtern allein, von jedem Speyerer fuder 2 pfund<sup>55</sup> d und von jeder ohm 4 ßd<sup>56</sup>.

### [6.] Gemeine<sup>57</sup> rays<sup>58</sup>

Die von Schluchtern seind Pfaltz zu raysen<sup>59</sup> schuldig. Doch ist Pfaltz denen, so raysen und ausziehen, die kost und den atz (*das Futter*) und daß dorf jeder

<sup>46</sup> *Schatzung* (mhd.) = Abgabe, Steuer, Kontribution; Schätzung, Taxierung.

<sup>47</sup> Güldenzoll; Weinzoll: *vom fuder ein gulden*; Kollnig S. 233.

<sup>48</sup> Fuder = Flüssigkeitsmaß für Wein von regional unterschiedlicher Größe. Wenn ein Eßlinger Fuder einem Heilbronner Fuder mit 734 Litern entspricht (Anm. 80 u. S. 77. Nr. 18) und 60 Kreuzer einem Gulden (Anm. 55), dann hat ein Speyerer Fuder ca. 490 Liter.

<sup>49</sup> *Ohm* (von lat. *ama* = Eimer) = Flüssigkeitsmaß für Wein von regional unterschiedlicher Größe, etwa 137-157 Liter.

<sup>50</sup> Böhmischer Groschen; vgl. Kollnig S. 251 Anm. 26. In Böhmen geprägte Silbermünze von etwa 4 g.

<sup>51</sup> Flüssigkeitsmaß; 10 Eßlinger Eimer = 4 Heilbronner Fuder; vgl. Spiegler S. 22.

<sup>52</sup> Getreidemaß; ein Heilbronner Malter = ca. 160 Liter; vgl. Spiegler S. 21.

<sup>53</sup> Ausgedroschene Getreidekörner, insbesondere Dinkel und Weizen; vgl. Art. »Kern (I)«, in: DRW.

<sup>54</sup> *Ungelt* (mhd.) = Abgabe von Einfuhr und Verkauf der Lebensmittel; Verbrauchssteuer.

<sup>55</sup> Aus einem römischen Pfund Silber prägte man 240 Pfennige. Das Gewicht eines Pfundes variierte später erheblich. Man hielt aber an der Fiktion fest, dass 240 Pfennige ein Pfund ausmachen. Einem Gulden (fl) entsprachen i. A. 15 Batzen, 60 Kreuzer, 240 Pfennige.

<sup>56</sup> ß = Schilling, 12 Pfennige, hier Rechnungsmünze; d = denarius, Pfennig.

<sup>57</sup> *Gemein* (mhd.) = allgemein, zur Gemeinde gehörig.

<sup>58</sup> *Reise, Reis* (mhd.) = Kriegszug.

<sup>59</sup> *Reisen* (mhd.) = einen Kriegszug unternehmen.

persohn vor (*für*) jeden tag 15 d und einem pferd 5 ß hlr<sup>60</sup> zu geben schuldig. So seind auch die Schluchterer Pfaltz ein rayßwagen<sup>61</sup> mit vier pferden, ein fuhrmann und nachgänger in die rayß zu stellen schuldig.

### [7.] Frohndienst mit roß und hand<sup>62</sup>

Es seind die Schluchterer wein und fruchten, so viel zu Schluchtern gefallt (*[an Abgaben] geleistet wird*), gen Hilspach in die kellerey<sup>63</sup> zu führen schuldig.

Item wann man fruchten gehn Haylbronn und Wimpffen zu schiff, item<sup>64</sup> gehn Heydelberg zur hoffhaltung führet, seind sie ihren theyl zu führen schuldig.

Sie seind auch schuldig, diel (*Bretter*), latten und sand zu Heylbronn oder Neckhargartach zu hohlen und gehn Hilspach zu führen.

Item sie seind

- schuldig, zur kelter mit roß und hand zu fröhnen und
- daß bauholz, so Pfaltz auß dero walden zu Hilspach giebt, daselbsten zu hohlen schuldig.

### [8.] Frevel<sup>65</sup> und bueß

Der frävel ist sieben batzen<sup>66</sup>, gehört Pfaltz zu.

Nota. Dieweyl diese frävel gar zu gering, stehet zu bedenken, ob es nicht dahin zu ordnen und zu richten wäre daß, wann einer einen wund schlecht 40 pfund hlr und wann einer einen trocken abschmiert (*prügelt*), zückt (*reißt*) oder sich sonsten fräventlich gebehret (*gebärdet*) 3 pfund 5 ß hlr ein jeglicher hinführo erlegen<sup>67</sup> solte.

### [9.] Waldainung<sup>68</sup>

So einer in Pfaltz walden ergrieffen würd, ist er von jedem stamm 3 pfund 5 ß hlr schuldig.

<sup>60</sup> ß = Schilling, 12 Pfennige, hier Rechnungsmünze; hlr = Heller, eine (zuerst in Schwäbisch Hall geprägte) kleine Silber-, später Kupfermünze, i. A. ½ Pfennig.

<sup>61</sup> *Reiswagen* (mhd.) = Kriegswagen; Frachtwagen.

<sup>62</sup> Hand- und Spanndienste (Frohndienst mit einem Gespann).

<sup>63</sup> Kellerei = Amt des pfälz. Beamten – des Kellers –, der die Naturalabgaben und Steuern verwaltet.

<sup>64</sup> *Item* (lat.) = ebenso, ebenfalls, auch.

<sup>65</sup> *Vrevel* (mhd.) = ein geringeres, durch Geld sühnbare Vergehen und die Geldstrafe dafür.

<sup>66</sup> 15 Batzen = ein Gulden; vgl. Anm. 55.

<sup>67</sup> *Erlegen* (mhd.) = einlegen, zahlen.

<sup>68</sup> *Einunge* (mhd.) = Vereinigung, Übereinkunft; angesetzte Geldbuße.

So einer frucht ohn die wied<sup>69</sup> bindt, ist er ein gülden verfallen (*in Schuld geraten*).

Welcher einen neuen bau uffschlecht und den in einem jahr nicht mit ziegel deckt, item so einer die schwellen<sup>70</sup> nicht knieshoch undermauert, ist Pfaltz 1 fl verfallen.

#### [10.] Wald und wildbahn<sup>71</sup>

Churfürstliche Pfaltz hat ein wald zu Schluchtern am Hertzogenberg<sup>72</sup>, uff die 57 morgen 1½ vrtl, und in der ganzen gemarkung den wildbahn allein.

#### [11.] Fischerey und wasserbech

Es lauft ein bach von Schwaigern herab gehn Schluchtern, da hat Pfaltz samt denen von Schluchtern zu fischen.

#### [12.] Abzug<sup>73</sup>

So ein undertan von Schluchtern hinder ein andere herrschaft zeucht, desgleich ein außländischer, so hinder einer anderen herrschaft gesessen, ein erbfall zu Schluchtern ererbt und sein aigentum oder daß erb auß der Pfaltz bringen will, so muß er von jeden 100 fl 5 fl vor (*für*) den abzug Churfürstlicher Pfaltz hinderlassen. Doch waß in die reichsstätt oder andere herrschaft gehet, so mehr dann 5 fl vom hundert nehmen, ist Pfaltz [*dies*] auch vorbehalten.

#### [13.] Innzug<sup>74</sup>

So ein fremder gehn Schluchtern zeucht und zum bürger ahngenommen würd, giebt er zu bürgergeld Churpfaltz 2 fl, dem flecken (*Ort*) 1 fl, welche gülden die bürgermeister verrechnen<sup>75</sup>.

Vor der zeit (*vormals*) hatt man von den fremden weibßpersohnen (*Hausfrauen*), so gehn Schluchtern kommen, kein inzuggeld ingenommen. Es ist aber anno [14]98<sup>76</sup> durch die beamte zu Moßpach befohlen worden, auch so viel von jeder einziehenden fremden weibßpersohn zu nehmen.

<sup>69</sup> *Wide* (mhd.) = Weide.

<sup>70</sup> Der große Querbalken, auf dem der ganze Oberbau ruht.

<sup>71</sup> Wildbann = das alleinige Recht auf Jagd in einem Bezirk.

<sup>72</sup> Es kann sich nur um den Heuchelberg handeln, denn hier traf Pfälzer Besitz auf den des Herzogs von Württemberg.

<sup>73</sup> Abzugsgeld, Nachsteuer.

<sup>74</sup> Einzug, Einzugsgeld, Bürgergeld.

<sup>75</sup> *Verrechnen* (mhd.) = Rechnung ablegen über.

<sup>76</sup> Das Weistum wurde also nach 1498 aufgezeichnet.

#### [14.] Keltern

Die kelter gehört Churfürstlicher Pfaltz zu, und seind die Schluchterer verbunden (*verpflichtet*), alda zu deyen<sup>77</sup>, sie haben in oder ausserhalb ihrer markung ahnstosende (*benachbarte*) weingart; und giebt man daß dreysigste theyl zu kelterwein.

#### [15.] Wein- und fruchtzehenden

Churfürstliche Pfaltz hat ahn dem weinzehenden zu Schluchtern in der ganzen gemarkung die zwey theyl und der pfarrherr daselbst daß drittig theyl. Desgleichen verhalt es sich auch mit dem fruchtzehenden.

Der mösner (*Mesner*) hatt auch ein besondern zehenden, welcher under (*unser*) ist zu seinem mösnersdienst.

Die novalia<sup>78</sup> aber ahn wein und fruchten gehören Pfaltz allein zu.

#### [16.] Jahr- und wochenmärck

Zue Schluchtern hatts weder jahr- noch wochenmärck.

#### [17.] Oberhoff<sup>79</sup>

Die zu Schluchtern haben ihren oberhoff zu Richen, dahin sie weisen (*leiten*).

#### [18.] Meß, maß und gewicht

Die Schluchterer haben daß Eslinger und Heylbronner fuder<sup>80</sup> mit dem weine und hohlen die maß in dem Teutschen hoff zu Heylbron.

Die fruchten belangend haben sie Speyerer, Heylbronner und Wimpffener meß ahn malter<sup>81</sup> und simry<sup>82</sup>; gebrauchen sich sonsten Heylbronner gewicht.

#### [19.] Ständige gefäll<sup>83</sup>

Ihro churfürstliche gnaden haben ständige geld-, wein-, frucht- und andere gefäll im flecken Schluchtern, wie im zinsbuch<sup>84</sup> alles specific<sup>85</sup> gemerket gehalten.

<sup>77</sup> *Deuben* (mdal.) = pressen, keltern; vgl. Pfälzisches Wörterbuch Bd. II Sp. 244.

<sup>78</sup> Zehnt vom neugerodeten Land.

<sup>79</sup> Oberhof, gleichgeordnete oder übergeordnete Stelle zur Rechtsbelehrung und Rechtsauskunft an ein Gericht oder eine Person.

<sup>80</sup> Flüssigkeitsmaß; ein Heilbronner Fuder = ca. 734 Liter; vgl. Spiegler S. 22.

<sup>81</sup> Getreidemaß; ein Heilbronner Malter = ca. 160 Liter; vgl. Spiegler S. 21.

<sup>82</sup> Einem Malter entsprechen in Heilbronn 8 Simri; vgl. Spiegler S. 21.

<sup>83</sup> *Gevelle* (mhd.) = Gefälle, Abgaben, Einkünfte.

<sup>84</sup> Zinsbuch = Salbuch, Lagerbuch, Heischbuch, Urbar; Vorläufer des modernen Grundbuchs.

<sup>85</sup> Der Art nach.

## [20.] Volgen, waß fremde vor gefäll zu Schluchtern haben

Die Commenthurey<sup>86</sup> zu Heylbronn hat jährlich zu Schluchtern

korn	24 mltr
dinkel	24 mltr
habern	26 mltr
erbßen	3 sri, alles Heylbronner meß

1 fl, 6 batzen, 2 d ahn geld

3 hühner auß dem Maulbronner und Speyerer hoff

Haben auch sonsten uff etlichen häusern ein zimliche ahnzahl zinßgeld und erndhahnen<sup>87</sup>.

Von diesem gibt die Commenthur keine schatzung (*Abgaben*). Stehet zu Pfaltz, ob man die schatzung uff solche gefäll schlagen wolle.

Der Spiethal<sup>88</sup> zu Heylbronn hat jährlich zu Schluchtern gefallen

korn	12 mltr
dünkel	12 mltr
habern	12 mltr, alles Heylbronner mäß
geld	1 fl
hühner	1 stück

Gibt schatzung von den gefällen. In der sechßjährig ahngelegten schatzung<sup>89</sup> giebt er alle jahr 6 fl, 10 batzen; thut die ganze schatzung in 6 jahren 40 fl.

Die Geistlichen

Pfarr<sup>90</sup> und Prezenz<sup>91</sup> zu Heylbronn hat jährlich zu Schluchtern fallen

korn	18 mltr	3 sri	3 imi <sup>92</sup>
dünkel	18 mltr	3 sri	3 imi
habern	18 mltr	3 sri	3 imi

Geben schatzung darvon, so viel alß der Spiethal. Weylen aber diese gefäll

<sup>86</sup> Deutschordenskommende in Heilbronn, gegründet um 1225. Komturei, Kommende, die kleinste Verwaltungseinheit eines Ritterordens.

<sup>87</sup> Erntehuhn, das nach dem Fälligkeitstermin benannte Huhn, das man seinem Grundherrn jährlich schuldet.

<sup>88</sup> Katharinenspital Heilbronn, 1306 – 1867. Das spätmittelalterliche Spital nahm nicht nur Kranke auf, sondern auch Alte kauften sich ein.

<sup>89</sup> *Schatzung* (mhd.) = Abgabe, Steuer, Kontribution; Schätzung, Taxierung.

<sup>90</sup> Pfarrei der Kilianskirche.

<sup>91</sup> Güterverwaltung der Pfarrkirche.

<sup>92</sup> Imi = Getreidemaß, meist der vierte Teil eines Viertels.

stärker seind alß des Spiethalß, stehet zu bedenken, ob diese geistliche nicht möchten höher mit der schatzung zu besetzen (*belegen*) sein.

Pfarr Massenbach hat zu Schluchtern jährlich fallen

hellerzinß <sup>93</sup>	11 batzen, 2 d, 1 hlr
erndhahnen	15
ganß	4
weinzinß	3½ eimerlein <sup>94</sup>
hoffguld <sup>95</sup>	korn 6 mltr
	dünkel 4 mltr
	habern 6 mltr

Vom Maulbronner hoff habern, 1 mltr

Vom Schlatt landacht<sup>96</sup>, flührlich<sup>97</sup> korn oder habern, 6 mltr, 1 sri

Diese pfarr ist gleichwohl mit 30 fl sechßjähriger schatzung, alle jahr 5 fl, besetzt worden. Man hat aber biß[her] noch nichts erlangen können. Stehet zu bedenken, ob nicht die gefäll deswegen zu völliger ablegung (*Leistung*) der schatzung inzuhalten sein möchten.

Ferners hatt Heinrich<sup>98</sup>, bürger zu Heylbronn, jährlichs zu Schluchtern fallen

korn	4 mltr
dinkel	4 mltr
habern	4 mltr, 2 sri, alles Heylbronner mäß

Dieses würd daß Dincelspieler lehen genand. Giebt dieser inwohner zu Heylbronn auch keine schatzung darvon. Wäre billich, [*dass*] er schatzung dißfalß erlegte<sup>99</sup>.

Wie nuhn solche gefäll ahn einen oder den anderen kommen, weiß man zu Schluchtern nicht.

<sup>93</sup> Vermutlich für Plätze, auf denen Gebäude standen; vgl. Knapp I S. 111.

<sup>94</sup> Etwa 130 Liter; vgl. Spiegel S. 22.

<sup>95</sup> *Gelt* (mhd.) = Bezahlung, Rente; Schuldforderung.

<sup>96</sup> Festgelegte, aber nicht in jedem Jahr gleichartige Getreideabgabe; vgl. Knapp I S. 110.

<sup>97</sup> Entsprechend dem Anbau in den Fluren (Feldern).

<sup>98</sup> Den Familiennamen Heinrich gibt es heute noch in Heilbronn.

<sup>99</sup> *Erlegen* (mhd.) = einlegen, zahlen.

### [21.] Leibaigene<sup>100</sup> leut und haubtrecht<sup>101</sup>

Zu Schluchtern hat Churfürstliche Pfaltz leibaigene leut, mann und weibßpersohnen, desgleichen andere herrschaften auch, den man die leibßbeet<sup>102</sup> folgen läst. Auch geben sie meinem gnädigsten herrn den fall<sup>103</sup> und haubtrecht, desgleichen andere herrschaft auch.

### [22.] Herdrecht<sup>104</sup>

Zu Schluchtern ists von alters herkommen, welches hauß (*Haushaltung*) meinem gnädigsten herrn ein faßnachthuhn<sup>105</sup> giebt, der- oder dieselbe seind auch ein herdrecht meinem gnädigsten herrn schuldig zu vertaidigen<sup>106</sup>. Und so offt ein fall<sup>107</sup> beschicht, so soll man sich zum fordersten mit meinem gnädigsten herrn darum vertragen (*übereinkommen*), obschon die persohn eines anderen herrn mit dem leib gewesen.

### [23.] Volgende herrschaft haben leibaigene zu Schluchtern und sonsten nichts zu gebieten:

#### Württemberg

Daniel Storr, Martin Arnoldt, Hannß Schnepffen haußfrau, Bernhardt Weisen haußfrau, Hannß Werners wittib, Hannß Eberlinß haußfrau, Clements Werners wittib, Bernhard Faißen haußfrau.

#### Teütschen Orden

Hannß Schnepff, Hannß Eberlin, Michael Hesper, Endres Schnepff, Hannß Storr, Hansen sohn, Hannß Würtz, Bernhardt Faiß, Hannß Ruffen haußfrau, Urbann Storren haußfrau.

#### Wimpffen

Kilian Faisen haußfrau und Elisabeth, deren schwester.

<sup>100</sup> Leibeigenschaft = die mehr oder minder starke persönliche Abhängigkeit von einem Herrn.

<sup>101</sup> Hauptrecht = Abgabe beim Tod eines dinglich oder persönlich Abhängigen an den Herrn.

<sup>102</sup> Leibbede, Leibzins = jährliche Abgabe des persönlich Abhängigen an den Leibherrn.

<sup>103</sup> Güterfall = Abgabe beim Tod eines dinglich Abhängigen an den Grundherrn.

<sup>104</sup> Herdrecht = Abgabe beim Tod eines dinglich Abhängigen an den Grundherrn.

<sup>105</sup> Das nach dem Fälligkeitstermin benannte Huhn, das ein Höriger jährlich seinem Grundherrn schuldet.

<sup>106</sup> *Verteidigen* (mhd.) = vor Gericht verhandeln, übereinkommend festsetzen und ausgleichen.

<sup>107</sup> Sterbfall = Besitzwechselabgabe beim Tod eines dinglich oder persönlich Abhängigen an den Herrn; Güterfall oder Leibfall.

## Heylbronn

Hannß Vaisen haußfrau und Joachim Walthers dochter.

**Neüpperg**, gehn Klingenberg gehörig

Philippen deß elteren hinderlassener wittibin, Martin Schnepff.

**Neüpperg**, der frauen von Neüpperg zustendig

Hannß Heßsers des jungen haußfrau.

## [24.] Schluchterer gemarkung

cränzt ahn Großen Garttach, Nordtheimb, Schweigern, Massenbach und Kirchhausen.

**Grossen Garttach** ist württembergisch. Hat die Churfürstlich Pfaltz leibaigene mann und weibspersonnen im herbringen<sup>108</sup>, deren auch noch etliche alda wohnen. Da ein leibaigene mannßpersohn abstirbt, hat die Pfaltz daß besthaubt<sup>109</sup> zu vertaidigen<sup>110</sup>. Vor der zeit (*vormals*) haben sie von ihren in Schluchterer gemarkung gelegenen güetern Pfaltz schatzung (*Abgaben*) erlegt<sup>111</sup>. Aber weylen die Schluchterer auch in dero gemarkung güeter haben, jedoch ihnen nicht ahn ihrer schatzung zustatten<sup>112</sup> kommen wollen, weigern sie sich auch, von ihren in Pfaltz gelegenen güetern etwas zu erlegen. Ist vor der zeit zum amt berichtet worden.

**Northeim** ist württembergisch, gehört in daß amt Brackhennau (*Brackenheim*). Hat Churpfaltz auch leibaigene alda im herbringen, aber sonsten keine fernere (*weitere*) gerechtigkeit<sup>113</sup>.

**Schwaigern** gehört j[uncherre] Georg Bernharden und Philippen von Neüpperg hinderlassenen erben zu. Hat Churfürstliche Pfaltz leibaigene derenden (*dort*), aber sonsten wissentlich nicht zu gerechtigkeit im herbringen anderst, dann daß die undertanen derenden von ihren in Schluchterer markung gelegenen güetern zinß<sup>114</sup>, beet<sup>115</sup>, schatzung<sup>116</sup> erlegen müssen.

<sup>108</sup> *Im herbringen* (mdal.) = im Herkommen, herkömmlich; vgl. Pfälzisches Wörterbuch Bd. III Sp. 844/845.

<sup>109</sup> Besthaubt, Hauptrecht = Abgabe beim Tod eines dinglich und persönlich Abhängigen. Vgl. auch S. 82ff. Nr. 21.

<sup>110</sup> *Verteidigen* (mhd.) = vor Gericht verhandeln, übereinkommend festsetzen und ausgleichen.

<sup>111</sup> *Erlegen* (mhd.) = einlegen, zahlen.

<sup>112</sup> Einen Beitrag leisten; *statten* (mhd.) = an eine Stelle bringen.

<sup>113</sup> *Geretecheit* (mhd.) = Gerechtsame (Recht, Vorrecht); rechtlich begründeter Anspruch, Forderung.

<sup>114</sup> Grundzins, Bodenzins, Abgabe eines Hörigen an den Grundherrn für das an ihn verliehene Gut. Vgl. auch S. 125 Nr. 23.

<sup>115</sup> Bede, Steuer an den Landesherrn. Vgl. auch S. 63f. Nr. 3.

<sup>116</sup> Abgabe an den Landesherrn. Vgl. auch S. 63f. Nr. 3.

**Massenbach** gehört denen von Massenbach zu; ist Pfaltz lehen; ligt in Pfaltz territorio. Hat Pfaltz leibaigene daselbsten im herbringen, gelaid (*Geleitrecht*) und zoll. Auch müssen die undertanen daselbsten ihre güeter, so sie uff Schluchterer markung haben, verzinsen, verbeeten und verschatzen.

**Kirchhausen** gehört dem Teütschen Orden zu, und hat Pfaltz daselbsten auch keine andere gerechtigkeit dann die leibaigenschaft im herbringen (*Herkommen*).

Item fernere gerechtigkeit weiß man sich uff diesmahl nicht zu erinnern.

# EIDE UND SATZUNGEN 1569

1. Eide der Bürgermeister und Räte. 2. Rügepflicht. 3. Verkauf oder Tausch von Gütern. 4. Befehle an die Bürgermeister. 5. Erbe. 6. Bezahlung der Gemeindeämter.

## Volget deß dorfs Schluchtern buchß abschrift

Information deren ayden, so einem jeden bürgermeister, im gericht und gemein (*Gemeinde*), auch einer jeden neu gesezten ratßperson zu tuen gebühren. Samt anderen gueten statuten hierein verzeichnet auß befelch und christlicher wohlmeinung der ober- und underamtleüten Hilßpacher amts, Pleickhardt Landschad von Steinach und Conraden vom Zweiffel, beider seligen gedächtnuß, und erstlich publiciret den 19ten septembris anno [15]69.

Demnach wür, Pleickhardt Landtschad von Stainach, derzeit faut (*Vogt*) zu Moßpach, und Conradt vom Zweiffel, keller<sup>117</sup> zu Hilßpach, jährlich – in (*bei*) verteidigung<sup>118</sup> der frävel<sup>119</sup> und busen, dorfs bürgermeisterrechnung, auch anderen amtsgeschäften der kellerey Hilßpach – befunden, beide, in stätt und flecken derselbigen verwaltung gemeiner nutz und wohlfahrt übel betrachtet, grosse fahrleßsigkeit (*Vernachlässigung*) und abgang (*Mangel*) darinnen gehalten und bißhero uff befelch und geheuß wir sie niemahlen ihn nachfolgenden puncten zu guetem fleiß bringen mögen (*können*), also haben wür – nicht ohn gnädiges consentiren (*Zustimmen*) und bewilligung des durchleüchtigsten hochgebohrnen fürsten und herrn, herrn Friderichen<sup>120</sup>, pfaltzgrafen bey Rhein, des Heyligen Römischen Reichß erztruchsassen und churfürsten, herzog in Bayern, unsers gnädigsten herrn –, wür amtshalben, zu beförderung gemeines nutzens und zur ablegung erwachsener fahrläßigkeiten nachfolgender puncten und artickul, wie es hinführo mit denselbigen gehalten werden soll, schriftlich verfaßt und dem dorf Schluchtern zugestelt und übergeben mit amts ernstlichem befelch dem schultheißen, bürgermeistern und gericht, mit allem fleiß darob zu halten, deroselben von allen und einen jeden, insonderheit hindersassen<sup>121</sup> und

<sup>117</sup> Beamter der Wirtschafts- und Finanzverwaltung.

<sup>118</sup> *Verteidigen* (mhd.) = vor Gericht verhandeln, übereinkommend festsetzen und ausgleichen.

<sup>119</sup> *Vrevel* (mhd.) = Geldstrafe für ein geringes Vergehen.

<sup>120</sup> Friedrich III., Kurfürst 1559-1576.

<sup>121</sup> Von einem Grundherrn abhängige Bauern; Untertanen des Dorfherrn.

gemeinsmann<sup>122</sup>, bey ahngeregter<sup>123</sup> straff nachgesetzt und gelobt werden. Und sollen solche punkten

- zu jeder zeit in höchstermeltes unsers gnädigsten churfürsten und herrn oder derselben erben und nachkommen macht und gewalt stehen, dieselben nach dero gnädigsten gefallen, auch der oberamtsleüt guet bewürken, zu minderen und zu mehren und
- in des dorfs buch von wort zu worten inverleibt und nechstkünftig, so man neue bürgermeister erwählt, der ganzen gemeind<sup>124</sup> publicirt und verkündet, auch hinführo auf eines kellers, schultheissen und gerichts gelegenheit über daß erste, ander (*zweite*), dritte jahr [*hin*] der gemeind<sup>125</sup> vorgelesen werden.

### [1.] Erstlich

Dieweyl gemeinem<sup>126</sup> dorfsbuch oder ausserhalb deßselben kein ayd – wie, worauf oder welchermaßsen ein bürgermeister im gericht, in der gemeind und einer, so in daß gericht genohmen und erwählt würd – vorhanden, hab ich, der faut (*Vogt*), auß ihrem oberhoffe<sup>127</sup> allhie zu Mospach stattbuch und wie es mit demselben gehalten solche außschreiben und hierinnen verbleiben lassen, welche gleichfahß den bürgermeistern und nuhn (*neu*) gesetzten gerichtsmännern sollen vorgehalten werden, darauf zu loben und zu schwehren.

### Volgen die ayd

Ayd einem bürgermeister im rat

Ich, N. und N., soll und will

bey dem eyd, damit ich meinem gnädigsten erbfürsten und herrn vormalß verwandt<sup>128</sup> und zugetan bin, demselben seine fürstliche gnaden, dem gericht und ganzer gemeind<sup>129</sup> getreu und holt (*ergeben*) zu sein

- ihr ehr, würden und gemeinen nutzen zu jeder zeiten fleissig fördern, betrachten und mit wissen nimmer verliegen<sup>130</sup> lassen und

<sup>122</sup> Vollberechtigte Angehörige der Dorfgemeinde; Bürger.

<sup>123</sup> Vermutlich verschrieben für *angelegt* = veranschlagt.

<sup>124</sup> Allen Untertanen im Dorf.

<sup>125</sup> Gemeinschaft der vollberechtigten Bürger.

<sup>126</sup> *Gemein* (mhd.) = allgemein; zur Gemeinde gehörig.

<sup>127</sup> Oberhof, gleichgeordnete oder übergeordnete Stelle zur Rechtsbelehrung und Rechtsauskunft an ein Gericht oder eine Person.

<sup>128</sup> *Verwant* (mhd.) = in Verbindung stehend; zugehörig und damit verpflichtet.

<sup>129</sup> Allen Untertanen im Dorf.

<sup>130</sup> *Verligen* (mhd.) = durch zu langes Liegen Schaden nehmen; versäumen, vernachlässigen.

- waß mir vorkomt, darahn etwas gelegen, ihm gericht förderlich<sup>131</sup> ahnbringen und
- waß mir von der oberhand<sup>132</sup> oder im gericht befohlen oder beschlossen würd, darob sein, daß solches ohn allen verzug auch ohngehindert vollzogen werde und
- kein tag noch nacht auß dem dorf sein, ich habe dann daßselbig einem anderen gerichtsmann zu verwahren (*behüten*) und mein amt ahn meiner statt getreulich außzurichten erbetten und befohlen und
- alle freyheit<sup>133</sup>, gut alt herkommen, gewohnheit, satzung, ordnung, rechten und gewohnlichkeiten<sup>134</sup> handhaben (*schützen*), sofern mir möglic
- auch gemeinlich (*insgesamt*) alles anders, daß einem getreuen bürgermeister nach altem löblichem herkommen gebührt, nach meinem besten vermögen und fleiß (*Bemühen*) handeln und außrichten, darin nicht ansehen freundschaft, feindschaft, wert oder gab oder anders, daß der billigkeit zuwieder, getreulich und ohngefährlich (*aufrichtig*)<sup>135</sup>.

Nach dem gibt man eim den ayd, ungefährlich mit diesen worten:

Wie ich meines ayds undericht bin, demselben will ich nachkommen, bey Gott und dem heyligen evangelio, getreulich und ohngefährlich.

Ayd eineß bürgermeisters in der gemeind

Ich, N. und N., gemeiner<sup>136</sup> bürgermeister, soll und will

- meinem gnädigsten herrn, dem faut, keller, schultheiß, auch meinem mitbürgermeistern, einem ehrsamem gericht, auch ganzer gemeind<sup>137</sup> getreu und hold (*ergeben*) sein
- ihr aller ehr, frommen (*Vorteil*) und gemeinen (*gemeinsamen*) nutzen zu jeder zeit getreulich helfen fördern, betrachten (*bedenken*) und beweisen (*anweisen*), nimmermehr verliegen<sup>138</sup> lassen und
- waß mir fürkomt, daß gemeinem dorf und ganzer gemeind unehrlich<sup>139</sup>, schädlich oder nachteylich, es seye im dorf oder feld, daßselbig förderlich<sup>140</sup> ahn

<sup>131</sup> *Vürderliche* (mhd.) = alsbald, sofort.

<sup>132</sup> *Obere hant* (mhd.) = vorgesetzter Amtsinhaber.

<sup>133</sup> *Vriheit* (mhd.) = Privileg.

<sup>134</sup> *Gewonlich* (mhd.) = herkömmlich, üblich.

<sup>135</sup> *Ane gevaere* (mhd.) = ohne böse Absicht; ohne Falschheit.

<sup>136</sup> *Gemein* (mhd.) = allgemein; zur Gemeinde gehörig.

<sup>137</sup> Allen Untertanen im Dorf.

<sup>138</sup> *Verligen* (mhd.) = durch zu langes Liegen Schaden nehmen; versäumen, vernachlässigen.

<sup>139</sup> Nicht ehrenhaft.

<sup>140</sup> *Vürderliche* (mhd.) = alsbald, sofort.

- die oberhand ahnbringen und wenden helfen nach meinem besten vermögen
- waß auch mir von der oberhand befohlen würd ohnverzüglich außzurichten, auf des dorfs hut<sup>141</sup> und wacht fleissig aufsehens zu haben.

Ayd deren, so in rat gewählt werden

Ich, N. und N., gewählter gerichtsmann, soll und will

- meinem gnädigsten herrn, dem erbfürsten, schultheissen, bürgermeistern und anderen meinen gerichtsmännern, diesem gerichtszwang (*Gerichtssprengel*), gemeinem (*gesamtem*) dorf und allem, daß ihm zugehörig, getreu, hold (*ergeben*) und gewertig sein, ihrer aller frommen, wüden und gemeinen nutzen zu fördern, zu betrachten
- raten und helfen, schaden warnen und wenden (*abwenden*), alß ich verstehe und so viel mir möglich und
- wann so oft auch ich von der herrschaft, gericht oder gemeinen dorfs wegen, erforderet würde, gehorsamlich erscheinen
- ohn ehrhafte (*ehrlliche*) not oder gerichtliche ursachen nicht außbleiben ohne erlaubnüß des schultheissen und gericht.

Und um waß sachen ich im gericht gefragt würde, es berühre leib und leben, ehr oder gut (*Besitz*)<sup>142</sup>, nichts und niemands außgenohmen, gleich den armen alß reichen, will ich

- getreu urteilen, raten nach gemeinem rechten, auch ehrbahren gewohnheiten, ordnung, recht und freyheiten<sup>143</sup> dieses dorfs, nach meinem besten wissen und verstand und
- in solchem niemands verschonen, noch ahnsehen keinerley freundschaft; wert, gab oder schenken darum nehmen
- waß auch im gericht gehandelt oder geurteilt würd, dasselbig ohne recht oder geheisen niemand offenbahren oder darvor warnen, sondern mein leben lang in geheim und verschwiegen halten
- auch dem mehreren ratschluß (*Mehrheitsbeschluss*) und urteiler /: sofern sie wieder Gott nicht seind :/ allweg ahnhangen und die nicht wiederstreiten, heimlich noch öffentlich, sondern dieselbe allzeit loben und
- versprechen, auch allendhalben fried und recht nach meinem vermögen helfen machen, vollziehen (*ausführen*), handhaben (*unterstützen*), daß einem getreuen richter von rechts und gerechtigkeit wegen gebührt, getreulich und ohngefährlich (*aufrichtig*)<sup>144</sup>.

<sup>141</sup> *Huot* (mhd.) = Behütung; Wache, Wächter.

<sup>142</sup> Ehr oder Gut = Ehrverletzung oder Diebstahl.

<sup>143</sup> *Vribeit* (mhd.) = Privileg.

<sup>144</sup> *Ane gevaere* (mhd.) = ohne böse Absicht; ohne Falschheit.

## [2.] Am anderen

Dieweyl man es pflägt, uff weyhenachten neue bürgermeister zu erwählen und des dorfs ruge<sup>145</sup> einer (*der*) gemeind<sup>146</sup> öffentlich fürzulesen, ob aber schon darin würd vermeldt (*mitgeteilt*), solche strenglich zu halten, so würd doch demselben /: wie auß verlesung deren zu finden :/ nicht der gebühr nach gesezt<sup>147</sup>, derhalben befehlen wür hiemit, daß

- allwegen ein jeder bürgermeister mit mehrerem ernst und fleiß dann bißhero beschehen ob der rug<sup>148</sup> halten und
  - wann solche gehalten, der schultheiß zwo gleichlautende verzeichnuß den dorfschreiber lassen uffrichten
  - er, der schultheiß, eins und der bürgermeister daß ander bey handen halten.
- Nach solchem soll er, bürgermeister,
- waß bey ihme gerugt<sup>149</sup>, rechtfertigen<sup>150</sup> und dieselben<sup>151</sup> förderlich<sup>152</sup> einbringen und
  - da (*wo*) hier ein fahrlässigkeit (*Nachlässigkeit*) durch ihn befunden, nach außgang seines jahrs uff sein selbst kosten rechtfertigen und
  - nach verhör<sup>153</sup> des dorfs rechnung<sup>154</sup> auch uff des schultheißen verzeichnuß, so er jederzeit beylegen (*beifügen*) soll, ob dem also gelebt und voll gnug beschehen (*geschehen*) umgefragt werden.

Also soll ein jeder schultheiß zu Schluchtern

- zu jeder zeit dabey sein, wann man die rugen vorbringt, gut aufmerkens haben, solche aigentlich<sup>155</sup> uffschreiben, keine verschweigen und vergessen
- wann auch die rug gerechtfertigt<sup>156</sup>, mit ernst darahn sein, dem bürgermeister die hand reichen, damit ihm solche erlegt<sup>157</sup> werden, damit ein bürgermeister

<sup>145</sup> *Rüege* (mhd.) = hier: *rugartikel* (Kollnig S. 234.), das, was im Dorf unter Strafe gestellt ist.

<sup>146</sup> Gemeinschaft der vollberechtigten Bürger.

<sup>147</sup> *Setzen nach* (mhd.) = trachten.

<sup>148</sup> *Rüege* (mhd.) = gerichtliche Anklage, Anzeige.

<sup>149</sup> *Rüegen* (mhd.) = gerichtlich anklagen, anzeigen.

<sup>150</sup> *Rehtvertigen* (mhd.) = rechtmäßig machen, übereinstimmend mit; vor Gericht ziehen; von Schuld befreien.

<sup>151</sup> *Rehtvertigung* (mhd.) = Zurechtmachung, Instandsetzung, Guttheißung.

<sup>152</sup> *Vürderliche* (mhd.) = alsbald, sofort.

<sup>153</sup> *Verhoeren* (mhd.) = anhören, vernehmen, prüfen.

<sup>154</sup> *Rechnunge* (mhd.) = Abrechnung, Rechenschaft.

<sup>155</sup> *aigenlich* (mhd.) = ausdrücklich, bestimmt.

<sup>156</sup> *Rehtvertigen* (mhd.) = rechtmäßig machen, übereinstimmend mit; vor Gericht ziehen; von Schuld befreien.

<sup>157</sup> *Erlegen* (mhd.) = einlegen, einzahlen.

sich deswegen nicht hab zu entschuldigen<sup>158</sup> und auch zuvor (*zuwörderst*) unsern gnädigsten herrn ahn deren habenden gerechtigkeit<sup>159</sup>, straff oder anderen nichts abgebe<sup>160</sup> oder entzogen werde.

### [3.] Zum dritten

Wann rieg (*Ruggericht*) gehalten würd, soll allemahl von neuem vor ganzer gemeind<sup>161</sup> verkündt und bey voriger<sup>162</sup> straf zehen gülden verboten werden, daß keiner kein gut, es seye wie es wölle, wenig oder viel, verkaufe oder vertausche einem außmerker<sup>163</sup>, es seye dann, daß er zuvor einer ganzen gemeind zu kaufen ahngebotten.

Und solle ein jeder vor dem gericht seine wehrschaft<sup>164</sup> tuen oder nehmen, er verkaufe oder tausche für güeter waß er will. Es soll auch der schultheiß, waß also verkauft oder vertauscht, uffzeichnen, daselbig dem herrn keller behändigten, damit er die neue nahmen in die zinßbücher<sup>165</sup> einzuzeichnen und zu verendern darauß benehme.

Dies den benachbahrten, so in die Schluchterer markung begütert, auch zu verkünden und ahnzuzeigen.

### [4.] Zum vierten

sollen alle befelch<sup>166</sup> oder geheiß (*Befehle*), so den bürgermeistern gegeben – sie seyen in bauen<sup>167</sup> oder andern – und nach verhör<sup>168</sup> des dorfs rechnung<sup>169</sup> dasselbig (*dort*) beygelegt (*beigefügt*), alßdann, ob demselbigen nachgesetzt, umfragen. Und wo solchem nicht würrklich (*wirksam*) gelebt (*gefolgt*) oder einiger (*irgendein*) mangel (*Fehler*) durch die oberamtleüt oder sonsten erfunden (*gefunden*), soll

<sup>158</sup> *Entschuldun* (mhd.) = (durch Zahlung des Bußgeldes) von der Schuld befreien.

<sup>159</sup> *Geretecheit* (mhd.) = Gerechtsame (Recht, Vorrecht); rechtlich begründeter Anspruch, Forderung.

<sup>160</sup> Verschrieben für »abgehe«.

<sup>161</sup> Allen Untertanen im Dorf.

<sup>162</sup> Gemeint ist »althergebracht«, »wie schon immer«.

<sup>163</sup> Ausmärker = Fremder, der nicht innerhalb der Mark wohnt.

<sup>164</sup> *Werschaft* (mhd.) = Gewährleistung des Besitzrechts; Eigentumsübertragung an einem Grundstück.

<sup>165</sup> Zinsbuch = Salbuch, Lagerbuch, Heischbuch, Urbar; Vorläufer des modernen Grundbuchs.

<sup>166</sup> *bevelen* (mhd.) = (ein Amt) anvertrauen, übertragen.

<sup>167</sup> *Bu, bou* (mhd.) = Bestellung des Feldes, des Weinbergs.

<sup>168</sup> *Verhoeren* (mhd.) = anhören, vernehmen, prüfen.

<sup>169</sup> *Rechnunge* (mhd.) = Abrechnung, Rechenschaft.

derselbig bürgermeister zehen gulden zu straf erlegen<sup>170</sup> und nichtsdestoweniger solches uff sein costen zu machen schuldig sein.

### [5.] Zum fünften

Als (*weil*) auch under der gemeind<sup>171</sup>, waß des dorfs Schluchtern erbs<sup>172</sup> halber recht und brauch seyn, viel nachfragens und aber daßselbig aus des dorfs buch ihnen niemahl vorgelesen, so lassen wür es also auch fürohin dabey bewenden, nemlich, daß ein solches in der rüeg<sup>173</sup> nicht unterbleibt oder öffentlich vorgelesen werde. Aber einem schultheisen, bürgermeister der gemeind und den achtzehenden<sup>174</sup> stehet es zu weisen (*anzuweisen*) – denen man es ahnzuzeigen (*anzukünden*) und zu vermelden<sup>175</sup> hat –, wie dann in sonderheit (*Besonderheit*) noch etlich articul (*Sachdarstellungen*) hinder unsers gnädigsten herrn hochlöblichen räten in erklärung liegen.

### [6.] Zum sechsten

Nachdem auch diejenigen, so mit ämtern beladen, sich höchlich beschwähren, daß sie nicht können bezahlt werden und viel zeit mit ihrem grossen schaden und nachteil vergeblich (*unentgeltlich*) sitzen und zehren<sup>176</sup> müssen, so tun wür hiemit dem schultheißen mit allem ernst ufferlegen und befehlen, daß er

- oder in seiner abwesend der ahnwald<sup>177</sup>, dem es gleichfahrlß eingebunden sein soll
- mit mehrerem ernst dann bißhero erfolgt, einen jeden zu gebührender bezahlung soll ahnhalten
- da er auch in schuldsachen zeit und ziehl machen hilft, solche mit fleiß gehalten werden achtung haben und
- im fall dieselben nicht gehalten und ihme clagend wieder fürkommen mit derselbigen persohnen, sich des turms (*Gefängnisses*) und bätzenammer<sup>178</sup> gebrauchen<sup>179</sup>

<sup>170</sup> *Erlegen* (mhd.) = einlegen, einzahlen.

<sup>171</sup> Gemeinschaft der vollberechtigten Bürger.

<sup>172</sup> *Erbe* (mhd.) = Erbe; Grundeigentum; Vererbung, Erbschaft.

<sup>173</sup> *Rüege* (mhd.) = gerichtliche Anklage, Anzeige.

<sup>174</sup> Achtzehner, die Mitglieder des Rates der Gemeinde; vgl. Knapp I S. 101.

<sup>175</sup> *Vermelden* (mhd.) = »kundtun, wovon andere nichts wissen sollten« (Lexer).

<sup>176</sup> *Zern, zeren* (mhd.) = verbrauchen, (Zeit) hinbringen.

<sup>177</sup> Anwalt, Gehilfe und Stellvertreter des Schultheißen; vgl. Knapp I S. 95 u. G. Buchda, Art. »Anwalt«, in: HRG I Sp. 182-190.

<sup>178</sup> *Betzenkammer* (mdal.) = Dorfgefängnis; hergeleitet von »Petz« = Bär; ursprünglich wohl »Bärenkammer«. Vgl. Pfälzisches Wörterbuch Bd. I Sp. 771f.

<sup>179</sup> Sich gebrauchen = benutzen.

dem herrn keller ahnzubringen (*vorzulegen*) und für die hand nehmen, damit unsers gnädigsten herrns gebott und verbott nicht also veracht (*gering geachtet*) und der staab<sup>180</sup> under die füß getretten, also würd ein forcht und gehorsam under die gemeind gebracht, und nicht manger (*länger*)<sup>181</sup> zu seinem schaden um die weeg der bezahlung halber umgetrieben und uffgehalten werde.

Die vorgemelte (*vorgenannten*) puncten sollen also (*ganz so*) fleißig und treulich gehalten und demselben würlklich nachgesezt werden. Und soll /: im eingang vermeldet (*angekündigt*) :/ jederzeit in höchst gedachtes unsers gnädigsten herrns, eines fautß (*Vogts*) und kellers macht und gewalt stehen, solche nach deren gnädigsten und guetem gefallen zu mindern und zu mehren.

In uhrkund haben wü, die faut und keller, unß nach beschluß dieser puncten ein jeder sich mit aigener hand unterschrieben, dem schultheuß und bürgermeistern zu Schluchtern übergeben und zugestellt.

Actum ut supra<sup>182</sup>

Ende dieser information

Faut zu Moßpach, Pleickert Landtschadt von Stainach

Conradt vom Zweiffel, keller zu Hilspach

<sup>180</sup> Gerichtsstab, Zeichen der Gerichtsgewalt; auch der Schultheiß, der Stabhalter.

<sup>181</sup> *Manec* (mhd.) = viel, vielfach; *maneger* = Komparativ (über *maneger tach* = nach längerer Zeit).

<sup>182</sup> »Geschehen unter dem obigen Datum« (*den 19ten septembris anno [15]69*; S. 33).

# DORFORDNUNG 1572

1. Gericht. 2. Prokurator. 3. Untergang. 4. Fasel. 5. Weinausschank. 6. Uneinigkeit. 7. Tage und Erbschaft. 8. Losung. 9. Gerichtlich verbieten. 10. Pfand geben. 11. Recht fordern. 12. Bauen und Zäunen. 13. Ackerbau. 14. Weiden setzen. 15. Vormundschaft. 16. Einungen. 17. Wege und fließendes Wasser. 18. Wege öffnen. 19. Weiden und Grasen. 20. Steine graben und brechen. 21. Dornsträucher hauen. 22. Vergünstigung für den Schultheiß. 23. Erneuerung der Zinsen. 24. Klage auf Güter. 25. Leiben. 26. Übergabe. 27. Urteilspruch. 28. Zebnt. 29. Gassen. 30. Gräben und Allmende. 31. Holzgaben. 32. Hinterlegtes Gut. 33. Weiden und Grasen. 34. Feldbau und Allmende. 35. Weg in den Kirchhof. 36. Wasserflüsse. 37. Des Dorfes Zinsen. 38. Des Dorfes Gerechtigkeiten, Zäune und Gräben.

## [1.] Erstlich vom gericht

Item ein schultheiß soll alle jahr vier offene<sup>183</sup> gericht halten, alle vierteljahr eins; und nach einem jeden offenen gericht ein selbgebotten<sup>184</sup> gericht, nach vier wochen, wo leüt vorhanden sind, die nicht stillstehen wollen.

Item wan ein offen gericht ist, so sollß der schultheiß einer (*der*) ganzen gemeind<sup>185</sup> verkünden; und soll ein jeder von einem offenen gericht zu dem andern rügen<sup>186</sup>, waß rugbahr ist und wie ihm vom schultheiß befohlen würd.

Item alle rügen<sup>187</sup> sollen verschwiegen bleiben, es geschehe von dem offenen gericht oder von den burgermeistern, ohn waß der schütz<sup>188</sup> öffentlich vor der kirchen rügt.

Item wann der schütz rügen will, so soll er ein klocken leüten; und soll der schultheiß oder der bürgermeister einer darbey sein.

Item ahm offenen gericht, wann einer den schultheißsen ahnrufft (*bittet*), daß er eim (*einem*) ein stillstehen (*zur Verfügung stehen*) heist, soll derselbig ihme andworten (*Rechenschaft geben*), alß hette er ihm vor sein hauß (*Gericht*)<sup>189</sup> bieten (*laden*) lassen.

<sup>183</sup> *Offen* (mhd.) = öffentlich, allgemein, für alle bestimmt.

<sup>184</sup> Gewöhnliches, aber keiner besonderen Entbietung bedürftiges Gericht; vgl. Knapp I S. 98.

<sup>185</sup> Allen Untertanen im Dorf.

<sup>186</sup> *Rüegen* (mhd.) = gerichtlich anklagen, anzeigen.

<sup>187</sup> *Rüege* (mhd.) = gerichtliche Anklage, Anzeige.

<sup>188</sup> (Dorf-) Schütz oder Büttel, Feldschütz.

<sup>189</sup> Dorfhaus, in dem sich das Gericht versammelte. Vgl. auch S. 130f. Nr. 31.

Item wann einer eines zeugen begehrt ahm offenen gericht, so mag ihn ihm der schultheiß auch stillstehen heissen, alß hette er ihme gebotten (*geladen*).

Item wann mann einem ein schriftlichen compahs<sup>190</sup> giebt, so ist er dem gericht darvon (*dafür*) ein viertel<sup>191</sup> wein schuldig, ohne den anderen gerichtskosten.

Item wann einer zeügnuß gibt vor gericht, so soll es offenbahrlich<sup>192</sup> geschehen.

Item wann einer zeügnuß zu geben gebotten wurd, so ist mann ihm ein mas<sup>193</sup> wein und zween pfennig brod schuldig. Der ist den kosten schuldig, so den zeugen braucht.

Item so einer ein ahnlagt und der antworter (*Beklagte*) nicht geschickt<sup>194</sup> wäre zu andworten (*sich zu verteidigen*), mag (*kann*) er ein verzug (*Aufschub*) nehmen uff acht tag. Und wo er sich in den 8 tagen nicht mag geschickt machen, mag er noch acht tag nehmen, es seye in kaufen<sup>195</sup> oder offenem gericht.

Item wann clag vor den richter komt, so erb (*Erbleihe*), aigen (*Eigengut*)<sup>196</sup>, ehre und gefähr<sup>197</sup> ahntrifft (*betrifft*), so soll der richter clag und antwort (*Verteidigung*) durch den bestellten vorsprecher<sup>198</sup> ahnhören, wie dann die vorsprechen von den sach (*Streitsachen*) werden beschaiden<sup>199</sup> werden. Und soll der richter (*Urteiler*) in versamletem gericht sitzen bleiben und seines amts treulich außwarten (*wahrnehmen*) und dardurch die clag und andword möge zu uhrteil und recht erkent (*entschieden*) werden. Und soll kein richter ohne erlaubnüß aus dem gericht schreiten in fassung der uhrteil, damit der richter noch die sach weder in keinem verdacht gezogen werden möchten (*können*).

Item wo etliche parteyen einander in obgemelten (*oben angegebenen*) puncten

<sup>190</sup> Rechtshilfeersuchen an den Oberhof. Vgl. auch Kollnig S. 312.

<sup>191</sup> Viertel = der vierte Teil einer Maßeinheit; bei Wein = Viertelliter. Vgl. Pfälzisches Wörterbuch Bd. II Sp. 1376.

<sup>192</sup> *Offenbar* (mhd.) = deutlich, klar, eindeutig.

<sup>193</sup> Flüssigkeitsmaß; ein Heilbronner Maß = ca. 1,4 Liter; vgl. Spiegler S. 22.

<sup>194</sup> *Geschicket* (mhd.) = bereit, fertig, gerüstet.

<sup>195</sup> Kaufgericht = Gerichtsverhandlung, die erkaufte, d.h. bezahlt werden muss; vgl. Knapp I S. 98.

<sup>196</sup> Streit um »Eigen und Erbe« umfasste alle Streitigkeiten, die den Grund und Boden betrafen, sowohl Erblehen als auch Eigentum; vgl. Planitz – Eckhardt S. 231.

<sup>197</sup> *Gewaere* (mhd.) = Betrug.

<sup>198</sup> *Vürsprecher* (mhd.), der vor Gericht für eine Partei spricht, diese aber nicht vertritt. Vgl. auch S. 108. Nr. 2.

<sup>199</sup> Jemanden bescheiden = ihm die Mitteilung eines richterlichen Entscheids geben; vgl. Duden Bd. 7 Etymologie S. 61.

beclagen, alß viel der sach (*Streitsache*) wörter<sup>200</sup> seind, so ist ein jeder dem gericht ein viertel<sup>201</sup> weins schuldig, ohne den anderen gerichtskosten.

Item waß für scheldwort fürkommen, deroselben straffgeld ist des richters.

Item wan einer, so fremd ist, zeügen nottürftig ist, so soll er ein gericht kaufen, wie dann bräuchlich ist.

Item so einer der (*die*) obgemelten gericht nicht erbieten (*erwarten*) will, soll ihm der schultheiß zu zimlicher (*entsprechender*) zeit helfen.

Item wan einer ein kaufgericht<sup>202</sup> haben will, so soll er dem schultheissen 1½ ßd geben, ehe der schultheiß sein gebott (*Ladung*) anlegt (*vorbereitet*) und dem schützen<sup>203</sup> 1 d, von dem gericht zu bieten (*gebieten*); und von (*für*) eim jeden sachwörter<sup>204</sup> 1 d, zu gebieten (*entbieten*) ehe er beut<sup>205</sup>.

Item wan mann einem fremden beüt, so soll er dem schützen 2 d geben, von dem gericht zu bieten; und giebt ein fremder 3 d von einer clag, der andwörter (*Beklagte*) auch die 3 d.

Item so einer dem gericht bieten (*laden*) lies und er willens werr, wiederum abzükünden (*abzusagen*), thätte aber daselbig vor nachts<sup>206</sup> nicht, so ist daß gericht gefallen (*zugefallen*).

## [2.] Procurator<sup>207</sup> lohn

Item 10 d einem vorsprecher<sup>208</sup> von einheimischen, aber von einem fremden 1 batzen<sup>209</sup> zu lohn.

## [3.] Vom undergang<sup>210</sup>

Item so leüt vorhänden wären, die des gerichts im feld bedörften, soll ihn der schultheiß ein gelegenen tag bestimmen und denselben einer (*der*) ganzen ge-

<sup>200</sup> *Würthe, worthe* (mhd.) = Verfertiger; in zusammengesetzten Wörtern »Arbeiter«.

<sup>201</sup> Viertel = der vierte Teil einer Maßeinheit; bei Wein = Viertelliter. Vgl. Pfälzisches Wörterbuch Bd. II Sp. 1376.

<sup>202</sup> Kaufgericht = Gerichtsverhandlung, die erkauf, d.h. bezahlt werden muss; vgl. Knapp I S. 98.

(Dorf-)schütz oder Büttel.

<sup>204</sup> *Würthe, worthe* (mhd.) = Verfertiger; in zusammengesetzten Wörtern »Arbeiter«.

<sup>205</sup> *Biten* (mhd.) = vor Gericht laden, eine Bitte oder Ladung vorbringen.

<sup>206</sup> *Nacht* (mhd.) = Nacht; Abend; auch der vorhergehende Abend.

<sup>207</sup> *Procurator* (lat.) = Stellvertreter; der Helfer einer Partei in einem gerichtlichen Verfahren.

<sup>208</sup> *Vürsprecher* (mhd.), der vor Gericht für eine Partei spricht, diese aber nicht vertritt.

<sup>209</sup> 16 Pfennige; ein Gulden = i. A. 15 Batzen oder 240 Pfennige.

<sup>210</sup> Untergang = Gericht bei Grenzstreitigkeiten; Grenzbegehung.

meind<sup>211</sup> verkünden; und welcher sich nicht darzu schickt (*richtet*), soll er ihm nicht schuldig sein, weiter nachzugehen; er könne ihm dann uff denselbigen tag nicht helfen, es wäre dann sach, daß sich begeb, daß einem ein schad darauß entstünde und erkannt möcht werden, daß er nicht mutwillen treibe.

Item so einer mit einem undergehen<sup>212</sup> will, so soll er ihm daß vor (*vorher*) zu hauß (*Gericht*) sagen.

Item wann einer den undergang führet (*herbeiführt*) und bringt sein wiederteil (*Gegenpartei*) zu schaden, thuet er die stein in 8 tagen nicht zu den löchern, so soll er den schaden außrichten (*in Ordnung bringen*).

Item so man den undergang braucht von des dorfs wegen, so sollen die bürgermeister den undergängern zimlich (*angemessen*) essen und trinken geben. Und wo sie etwaß verdienen, sollen daßselbig die bürgermeister von des dorfs wegen einnehmen.

Item wan der richter in daß feld muß gehen in strittigen sachen und den augenschein besichtigen, so ist mann ihnen ein verlegung<sup>213</sup> schuldig. Derjenig, so den richter braucht, ist der kosten schuldig.

#### [4.] Vom faselviech

Item daß Wiethumbgueth<sup>214</sup> soll den fasel halten, ein oxsen (*Stier*) und ein eber, daß eine (*die*) gemeind<sup>215</sup> ohne clag seye; sollen den oxsen im stall halten von unser frauen lichtmess tag<sup>216</sup> ahn bis zu S. Geörgen tag<sup>217</sup>, darnach under die herd treiben.

Item wan der ochß dem hirten entging und thät im fluhr einen schaden, so soll mann ohnschadlich<sup>218</sup> uff die straßsen treiben und keinem andern heimweisen<sup>219</sup>. Wo aber der dinkel in schössen (*Triebe*) ging, so soll mann ihn in einen andern fluhr treiben; und so der haber in die rispen ging, so soll mann ihn auch darauß weisen (*führen*). Und die ihn halten, sollen acht uff ihn haben und beheimsen<sup>220</sup> alß viel sie mögen (*können*). Solches alles, wie oben gemelt (*angegeben*), ist der witumleüt gemeind (*Anteil*).

<sup>211</sup> Allen Untertanen im Dorf.

<sup>212</sup> *Udergangen* (mhd.) = Grenzen begehen und festsetzen.

<sup>213</sup> *Verlegen* (mhd.) = die nötigen Kosten bestreiten.

<sup>214</sup> Wittumgut, Pfarrhof.

<sup>215</sup> Gemeinschaft der vollberechtigten Bürger.

<sup>216</sup> 2. Februar.

<sup>217</sup> 23. April.

<sup>218</sup> Ohne negative rechtliche Folgen.

<sup>219</sup> In den Hof treiben.

<sup>220</sup> *Heimsen* (mhd.) = an sich nehmen, heimbringen.

### [5.] Vom wein schenken

Item wan einer wein außschenken wolt, so soll er uff die freye strassen (*Landstraße*)<sup>221</sup> gehen und beschreyen (*ausrufen*) lassen; demnach ein reiss außstecken; und soll den wein außlassen gehen (*ausschenken*), so mann es haben will und nicht höher geben alß daß er beschryen; soll auch einem jeden ein gewärte<sup>222</sup> maß geben, nach des dorfs kopf<sup>223</sup>. Wo es aber einer begehrt, soll mann ihn uff den tisch weren<sup>224</sup>.

Item so einer wein schenken will, so hatt mann macht, ihm den wein zu schatzen (*besteuern*).

Item so einer hir in einer zech<sup>225</sup> werr, es seye wo es wolle, mag (*kann*) er ein mas<sup>226</sup> wein in seiner zech hohlen<sup>227</sup>; kaufmannsguet<sup>228</sup>.

### [6.] Von unainigkeit

Item wo sich ein unainigkeit begibt under zweyen oder mehreren, so der schultheiß da ist, so soll er recht bieten (*befehlen*). Wo es nicht helfen will, soll er frieden bieten. Und so daß auch nicht hilft, soll er frieden machen, so es seyn kan mit worten oder mit werken. Ist aber der schultheiß nicht vorhanden, so solß der bürgermeister einer thon. Und so deren auch keiner vorhanden, so solß der nechste richter thun. Wo auch deren keiner bey der hand, so solß der nechst gemeinsmann<sup>229</sup> thun.

### [7.] Von tagen<sup>230</sup> und erbschaften

Item wann mann zwey zusammengibt und ein tag hohlt, waß uff solchen tag geredt und verhaisen (*versprochen*) würd, soll gehalten werden.

Item wann ein ehgemecht<sup>231</sup> von dem andern abstürbe und daß lebendige

<sup>221</sup> *Vri* (mhd.) = nicht gebunden. Hier wahrscheinlich die nicht zur Allmende gehörende Straße, die Landesstraße. Vgl. auch A. Erler, Art. »Straßenzwang«, in: HRG V Sp. 35ff.: Straße, für die alle Hoheitsrechte beim Landesherrn liegen.

<sup>222</sup> *Gewern* (mhd.) = das leisten, was jemand zu fordern hat.

<sup>223</sup> Flüssigkeitsmaß; ein Heilbronner Kopf = ca. 1,9 Liter; vgl. Spiegler S. 23.

<sup>224</sup> *Wern* (mhd.) = Gewähr leisten, bürgen.

<sup>225</sup> Hier wahrscheinlich eine Trink- oder Zechgesellschaft.

<sup>226</sup> *Maz* (mhd.) = eine bestimmte Quantität.

<sup>227</sup> *Holn, holen* (mhd.) = erwerben und mit sich fortführen.

<sup>228</sup> Vermutlich eine in die Abschrift aufgenommene Randnotiz der originalen Niederschrift.

<sup>229</sup> *Gemeinsmann* = der vollberechtigte Angehörige der Dorfgemeinde; Bürger.

<sup>230</sup> *Tag* (mhd.) = Tag, auf den eine rechtliche Verhandlung anberaumt ist und die Verhandlung selbst.

<sup>231</sup> *Gemechede* (mhd.) = Ehegemahl.

sich wiederum verheüraten wolt und hette kind und das alt, es seye gleich vatter oder mutter, sich mit den kinder zuvor nicht sezt<sup>232</sup> oder verträgt (*übereinkommt*), so haben die kinder oder die nechste freundschaft (*Verwandschaft*) von ihretwegen macht und gewalt, mit ihme abzuteilen, wann sie wollen; und nimt daß alt alß viel alß der kinder eins und nicht mehr. Wo es aber ledig bleibt, so haben die kinder nicht macht, es zu vertreiben<sup>233</sup>.

Item wann ein brochene<sup>234</sup> hand<sup>235</sup> ist und daß alt hebt ahn, die kinder außzusteüern, wie es daß erste helt, also soll es auch die andern halten, so sie sich verändern.

### [8.] Von der losung<sup>236</sup>

Item wann einer ein gut verkaufen will und hatt freünd (*Verwandte*), so biet es denselben nit fail, so haben sie dieselbig losung darauf in den nechsten acht tagen, so sie es erfahren.

Item so einer einem freünd ein gut failbeüt und [*dieser*] will ihm nicht alß viel darum geben alß ein anderer, so hatt er kein losung mehr darauf. Wo ers aber mehr gebe, so hatt der freünd die losung darauf.

Item so einer lösen<sup>237</sup> wöll, so soll er lösen ohne eintrag und soll es ihme jahr und tag<sup>238</sup> behalten (*in Obhut halten*).

Item wann einer ein gut kauft und schafft in den acht tagen darinn, so es gelöst würd, in den acht tagen darf man ihm nichts dafür geben. Schafft er aber nach den acht tagen darinn und würd gelöst, so soll man ihme seine arbeyt und costen zimlich (*angemessen*) ablegen (*vergüten*); und hatt die losung jahr und tag, wanß der lößer nicht gewüst hatt.

Item wann einer etwaß verkauft und daß weib nicht darum gefragt würd, so soll daß weib mit dem weinkauf<sup>239</sup> zu losen haben in acht tagen.

### [9.] Vom verbieten auf recht

Item so einer etwaß verbieten will uff recht (*gerichtlich*), soll ihme der schultheiß den knecht (*Gerichtsdienner*) leyhen; darum ihm 1d geben. Und so ers verboten

<sup>232</sup> *Sich setzen* (mhd.) = etwas mündlich oder schriftlich ausdrücken.

<sup>233</sup> *Vertriben* (mhd.) = übermäßig antreiben.

<sup>234</sup> *Brechen* (mhd.) = sich lösen von.

<sup>235</sup> Hand = Symbol der Gewalt über etwas, des Besitzes und des Schutzes.

<sup>236</sup> Einlösungsrecht an einer verkauften oder versetzten Sache.

<sup>237</sup> Einlösen, loskaufen.

<sup>238</sup> Jahr und Tag = Frist von höchstens einem Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen.

<sup>239</sup> Weinkauf = Umtrunk zum Abschluss eines Grundstücksgeschäfts.

hatt, so soll er in acht tagen ahnfangen zu rechtfertigen<sup>240</sup>. Wo er solches nicht thut, so ist daß bott (*Verbot*) offen (*erklärt*).

### [10.] Vom pfand geben

Item wann einer eim schuldig ist und ihn nicht bezahlt, so er (*der Gläubiger*) bezahlt will sein, mag er zu dem schultheiss gehen und ihm der schultheiß den gemeinen<sup>241</sup> knecht leyhen. Darum soll er ihm einen pfennig geben. Und soll der knecht mit ihm zu dem schultheiss<sup>242</sup> gehen und sagen, wo er nicht wolle bezahlen, soll er ihm nach des dorfs brauch pfand erlegen (*binterlegen*).

Item so dann acht tag verschienen (*vergangen*), so mag er (*der Gläubiger*) komen und ein kaufmann<sup>243</sup> mit ihm (*sich*) bringen; soll ihm der schuldner pfand geben, alß (*so*) lang und viel biß er bezahlt würd. Und soll der kaufmann die pfand hinder den schultheissen legen, 2 tag und sechs wochen. Löst der schuldner die selbigen pfand in gemelter (*angegebener*) zeit, so seind sie widerum sein. So er aber nicht löst, mag er (*der Gläubiger*) mit handeln nach seinem willen. So er (*der Schuldner*) ihme aber ein esend pfand<sup>244</sup> gebe, so soll ers lösen über nacht. Wo ers nicht thut, so ist es verstanden (*verfallen*).

### [11.] Von ahnruffen deß rechten

Item wan ein gemeinsmann<sup>245</sup> daß recht ahnschreye (*fordert*), es seye wo es wolle, und daß ein anderer gemeins hörete, so soll er (*dieser*) ihn dar (*dort*) bey (*dabei*) erhalten helfen, alß weit er kann (*versteht*) und mag (*vermag*).

Item wan aber ein fremder kome und daß recht ahnschrie, so soll mann ihn bey recht<sup>246</sup> erhalten, alß weit mann kann, in bannzeünen<sup>247</sup>.

### [12.] Vom bauen und zeünen

Item wan einer ein bau aufrichten wolt, er seye klein oder groß, der ein tropf<sup>248</sup>

<sup>240</sup> *Rehtvertigen* (mhd.) = rechtmäßig machen, übereinstimmend mit; vor Gericht ziehen; von Schuld befreien.

<sup>241</sup> *Gemein* (mhd.) = allgemein; zur Gemeinde gehörig.

<sup>242</sup> Verschrieben für »Schuldner«.

<sup>243</sup> *Kaufmann* (mhd.) = sowohl Käufer als auch Verkäufer.

<sup>244</sup> *Ezzendes phand* (mhd.) = verpfändetes Vieh.

<sup>245</sup> *Gemeinsmann* = vollberechtigter Angehöriger der Dorfgemeinde; Bürger.

<sup>246</sup> *Reht* (mhd.) = Rechtsverfahren.

<sup>247</sup> *Banzun* (mhd.) = den Bezirk begrenzender Zaun; hier »Dorfzaun«.

<sup>248</sup> *Dachtröpf* (mdal.) = Dachtraufe, die vom kandellosen Dachrand herabfallenden Wassertropfen, auch der kandellose Dachrand selbst und die von den herabfallenden Wassertropfen gebildete Vertiefung am Boden; vgl. Pfälzisches Wörterbuch Bd. II Sp. 33/34.

trägt (*besitzt*), so soll er ihn anderthalb schuh<sup>249</sup> uff sich sezen. Trägt er aber kein, so mag er ihn sezen ahn den stein (*Grenzstein*).

Item so ein nachbahr ahn dem andern hatt ein hoffstatt<sup>250</sup> oder herberg<sup>251</sup>, so mag einer den anderen treiben, daß einer alß viel alß der ander zu machen.

Item so einer zeünen will, es seye im feld oder dorf, so soll er die bottich (*Rückseiten*)<sup>252</sup> uff sein gut wenden.

Item so einer zeünen wolt, außwendig der bannzeunen soll er oben kein stekken (*Pfahl*) schärfen oder spietzen, er woll sie dann (*denn*) verdornt halten.

### [13.] Vom ackerbau

Item so einer zackern<sup>253</sup> gehet ahn einer wiesen, so soll er nicht wenden oder streichen<sup>254</sup> ahn der wiesen.

### [14.] Vom weiden setzen

Item wan ein nachbahr gegen einem anderen weiden setzen wolt, so soll er dieselbigen fünf schuh uff sich sezen.

### [15.] Von vormundschaften

Item so kind oder leüt weren, die mit dem ihrigen keinen nutzen schaffen oder es nicht recht ahnlegen<sup>255</sup> könnten, so soll der schultheiß samt einem ehrsamem gericht ihnen vormund setzen (*einsetzen*), die ihren nutzen schaffen mögen.

### [16.] Von ainungen<sup>256</sup> der wald und sonsten

Item wann einer standhölzer<sup>257</sup> abhaut in der gemein<sup>258</sup> wäld, so viel er haut, soll er von einem jeden geben 5 ß und 3 batzen gueter wehrung<sup>259</sup>.

<sup>249</sup> Längenmaß; ein Heilbronner Schuh = 27,72 cm; vgl. Spiegler S. 23.

<sup>250</sup> *Hofstat* (mhd.) = Grund und Boden, worauf ein Hof mit den dazugehörigen Gebäuden steht, ein Gehöft, Hofstelle.

<sup>251</sup> Herberge = Wohnung oder kleines Haus sowie der dazugehörige Grund und Boden, gewöhnlich ohne Grundstücke außerhalb des Bannzauns; vgl. Knapp I S. 113.

<sup>252</sup> Von *botech* (mhd.) = Rumpf.

<sup>253</sup> Ackern = bestellen des Ackers; pflügen unmittelbar vor der Saat.

<sup>254</sup> *Strichen* (mhd.) = Strich, Linie, Richtung machen.

<sup>255</sup> *Gelt anlegen* (mhd.) = auf Zinsen anlegen.

<sup>256</sup> Vgl. S. 69f. Nr. 9.

<sup>257</sup> Standreiser, junge Stämmchen für den Nachwuchs; vgl. Knapp I S. 84.

<sup>258</sup> *Gemein* (mhd.) = allgemein; zur Gemeinde gehörig.

<sup>259</sup> Gute Währung = Geld, bei dem der Nennwert mit dem Wert des Metallgehaltes der Münze übereinstimmt, Kurantgeld.

Item so einer mit einem wagen oder karch (*Karren*) führe in der gemein wald und hiebe holz, reißstangen oder dergleichen, so soll er 10 ßd zur einnung geben. Er möcht (*kann*) sich also (*so*) gehalten (*bewahren*), mann strafft ihn weiter.

Item wan einer reiß oder pfähl, so soll er von jeglichem tragend<sup>260</sup> 5 ß geben.

Item so einer tragedt<sup>261</sup> wied<sup>262</sup> oder holz abhauet, soll er von jeder tragedt 15 d geben.

Item ahn bannzeunen<sup>263</sup> soll ein jeder zumachen, daß kein schad von ihme oder über ihn geschehe.

Item so ein baum uff ein anderen falt, es seye im feld oder dorf, so gehört der uberfall daß halbig theil zu dem stamme, daß ander theil dem, uff den es falt.

Item wan mann erkennen möchte (*kann*), daß ein schad geschehe, es were im dorf oder im feld, so mag der schultheiß samt dem gericht und achtzehenden<sup>264</sup> verbieten bey einer straf.

Item es soll auch keiner über den dorfszaun staigen, sondern zu den thoren auß- und eingehen. Wo aber einer ein darüber staigen sehe, so soll er ihn am offenem gericht<sup>265</sup> fürbringen, wie der schultheiß befiehlt.

Item mann soll in dem dorfsgraben nicht grasen (*Gras schneiden*) oder mit dem viech fahren (*gehen*).

### [17.] Von wägen und wasserflüssen<sup>266</sup>

Item es soll ihm selbst (*sich selbst*) keiner weeg und steeg oder wasserfluß machen über seine nachbahren ohne vergünung (*Erlaubnis*). Wann aber der nachbahr verwilligen (*nicht einwilligen*) wolt, so mag er daß recht dahin führen<sup>267</sup>.

Item vier wochen vor S. Geörg tag<sup>268</sup> soll keiner kein mist in kein haberfluhr führen. Welcher aber ins Roth düngen wolt, der mag mit mist den Massenbacher weeg oder den Mittleren weeg fahren und sonsten nirgends nicht. So aber derselbig fluhr mit winterfrucht stehet, so soll nach dem sehen (*Säen*) niemand mit karchen (*Karren*) oder wägen da hinaußfahren, auch mit keinem pflueg oder geschir (*Gerät*).

<sup>260</sup> *Tragen* (mhd.) = tragen; haben, besitzen.

<sup>261</sup> *Trage* (mhd.) = das Getragene, die Last; womit oder worauf man etwas trägt.

<sup>262</sup> *Wid, wit* (mhd.) = Brennholz.

<sup>263</sup> *Banzun* (mhd.) = den Bezirk begrenzender Zaun; hier »Dorfzaun«.

<sup>264</sup> Achtzehner, die Mitglieder des Rates der Gemeinde; vgl. Knapp I S. 101.

<sup>265</sup> Vgl. S. 102ff. Nr. 1.

<sup>266</sup> *Vluz* (mhd.) = der Zustand des Fließens.

<sup>267</sup> Das Recht vor Gericht geltend machen.

<sup>268</sup> 23. April.

### [18.] Von wägen aufzutun

Item wann mann ahnhebt zu mehen (*mähen*) und dörres heü oder ohmet<sup>269</sup> draußen ist, die ahn Hilbrechtswiesen ahn die strassen haben stossen sollen auch fröhnen (*Frondienst leisten*), wie vor alther ohngefährlich (*ungefähr*) 14 tag, biß heü und ohmet hereinkomt. Und welcher hinüber im Bawgarthen düngen wolt, mag die 14 tag, so es offen ist, zum nechsten<sup>270</sup> zufahren.

Item welcher heü oder ohmet zu Riedt herabführen will, soll ein jeder uff der seiten bleiben, da die wiesen ligt, wie es der wasserfluß schaidet.

Item uff der Scherpferdswiesen, so der fluhr beschlossen (*besetzt*) mit haber oder dinkel ist, so sollen der Teütschen Herrn hoffleüt<sup>271</sup> aufthon (*öffnen*), wo sie sich miteinander vereinigen, 14 tag, biß heü und ohmet zimlich heimkomt.

Item ahn der Langenwiesen soll daß Wiethumbgueth<sup>272</sup> uffton, wo es die allmuten<sup>273</sup> erlangt (*erreicht*) und bequem (*passend*) ist, 14 tag, biß ohmet und heü zimlich heimkomt.

Item in der Rieß, wan der fluhr beschlossen (*besetzt*) ist mit winterfrucht oder habern, so soll der Teütschen Herrn guet, daß ahn die Mühlgassen stößt aufthon zu heü und ohmet, 14 tag ohngefährlich und zum kraut 8 tag, daß mann mit wägen und kärchen wohl (*gut*) mag hinaußkommenn; und seind schuldig biß ahn Reichardtsgraben hinahn heraußzulassen.

Item daß Wiethumbgueth soll ein weeg geben von der allmut ahn biß ahn die Langwiesenhalden, daß mann mit wägen und kärchen fahren kann; soll ihn nicht verstreichen oder verfüllen (*anfüllen*). Es soll auch niemand darin weyden oder grasen.

Item den weeg, der in die Sültzen gehet, soll daß Speyerer hoffguet geben und halten (*beachten*), daß niemands kein schad geschehe, damit mann mit wägen und kärchen wohl wandlen (*hin- und herfahren*) möge (*kann*).

Item wan es die Stüpfflen ergreift (*erreicht*), soll daß Wiethumb ahn Gumpeacker auftuen, daß mann mit wägen und kärchen fahren kann.

### [19.] Wo mann nicht weiden und grasen soll

Item in dem Riedtweeg, Bleüersberger weeg, Eylenberger weeg, Klingenberg weeg soll mann nicht wayden noch grasen (*Gras schneiden*).

<sup>269</sup> Öhmd = zweite Wiesenmahd.

<sup>270</sup> Auf dem nächsten Weg.

<sup>271</sup> Die Leute vom Hof des Deutschen Ordens; vgl. S. 79f. Nr. 20.

<sup>272</sup> Wittumgut, Pfarrhof.

<sup>273</sup> *Almut* (mdal.) = Allmende; vgl. Pfälzisches Wörterbuch Bd. I Sp. 175. Liegenschaften im Eigentum der Gemeinde.

## [20.] Von stein graben oder brechen

Item wan einer ein stein<sup>274</sup> uff dem seinen graben will, so soll er dem, daß des gut ist, ohne schaden graben.

Item so jemand in der gemeind in die steingrüben will, sollen ihn die bürgermeister weisen (*zeigen*), wo er brechen soll; und soll ohne erlaubnüß nit drinn brechen. Und so er stein bricht, soll er in vier wochen den platz wieder räumen. Wo in aber ohnwetter oder arbeyt hindert, so mögen ihme die bürgermeister länger zihl geben. Waß dennoch (*jetzt noch*) einer verfählt<sup>275</sup>, es sey mit rümmer (*Abraum?*)<sup>276</sup> oder stein, so soll ers hinweegtuen, damit es nicht irre (*störe*).

## [21.] Von dörnern zu hauen

Item wan einer dorn oder wegholder (*Wacholder*) auf dem seinen huet (*abschneidet*), so soll ihme keiner darahnghehen zu hauen ohn seine vergönnung (*Erlaubnis*).

## [22.] Vom viech, dem schultheissen vergunt

Item sechß kleiner viehe gehen dem schultheiss frey und dem heimbürgern<sup>277</sup> drey.

## [23.] Von erneüerung der zinnsen

Item wan einer zinnß (*Grundzins*) und gülden (*Grundrente*) erneüern will, soll es geschehen vor dem schultheiss und gericht. Darvon gibt er dem gericht ein gülden (*Gulden*) oder verlegt<sup>278</sup> dem schultheissen und gericht ein tag<sup>279</sup>; welches alles im gewalt des gerichts stehet.

## [24.] Von clag auf güeter

Item wan einer auf ein guet clagen will, er zinnß oder güld hatt, so soll er zu dem schultheissen gehen und begehren, daß er ihme ahnzeig, wie er dann auf daß clagen soll. So ist der schultheiß ihme schuldig, so er nicht still will stehen, daß er ihme ein tag stimme (*benenne*), auf demselbigen daß gericht samle. So komme er und thue die erste clag. Und so er die erste clag thuet, alß viel sachwörter<sup>280</sup>,

<sup>274</sup> *Stein* (mhd.) = Fels, Felshöhle.

<sup>275</sup> *Vervallen* (mhd.) = fallend versperren.

<sup>276</sup> *Rum* (mhd.) = was wegzuräumen ist, Schutt.

<sup>277</sup> Bürgermeister, der das Gemeindevermögen verwaltet; vgl. Knapp I S. 102.

<sup>278</sup> *Verlegen* (mhd.) = die nötigen Kosten bestreiten.

<sup>279</sup> *Tag* (mhd.) = Tag, auf den eine rechtliche Verhandlung anberaumt ist und die Verhandlung selbst.

<sup>280</sup> *Würthe, worthe* (mhd.) = Verfertiger; in zusammengesetzten Wörtern »Arbeiter«.

alß viel viertel<sup>281</sup> wein gehen darauf von gerichts wegen. Und so die acht tag verschieuen (*vergangen*) und er nicht bezahlt ist von wegen der summa, darauf er clagt hatt, so mag er wieder kommen und die ander (*zweite*) clag thon; und der schad (*Kosten*) darauf, wie auf die ersten. Würd er darnach aber (*abermals*) in acht tagen nicht bezahlt, so mag er kommen und die dritte clag thuen, waß ihme noch ist; der andwörter (*Beklagte*) auch desselbigen gleichen, waß ihme vonnöten ist. Darnach würds dem richter (*Schultheiß*) befohlen (*übergeben*) und [*dieser*] weist, waß ihn billich bedünkt (*erscheint*).

Item wann einer uff ein guet erkennen (*entscheiden*) läst, es seye wenig oder viel, so ist er dem gericht ein viertel wein schuldig, wie ihn der würt giebt.

### [25.] Vom leyhen

Item wan einer ein lehn (*verleiht*) uff fahrende haab<sup>282</sup> oder liegende güeter<sup>283</sup>, es sey wenig oder viel, und dem lehnemann ein zeit bestimmt und [*dieser*] nicht bezahlt; will dann der bezahlt sein, so nimt er sein underpfand, wie es ihm verstanden<sup>284</sup> ist und gehet hinauß uff die freye strassen (*Landstraße*)<sup>285</sup>, schreyet es auß, wie ihme daß underpfand verstanden seye, um die summa; und nent die summ und biet es fail um die summ; und nicht höher, welcher daß gut ahnnt. So hatt der sach wüerter (*Verursacher*)<sup>286</sup> von der ersten clag ahn 3 wochen die losung<sup>287</sup> darauf. Kan er (*der Gläubiger*) in 8 tagen nicht verkaufen und würd auch nicht bezahlt, so mag er zum andern (*zweiten*) mahl hinaußgehen und failbieten, wie vor. Und so er in den 14 tagen nicht bezahlt würd und kan auch nicht verkaufen, so mag er in 8 tagen wieder hinauß auf die freye strassen gehen und aber (*abermals*) failbieten, wie vor. So dann die 3 wochen verschieuen (*vergangen*) seind und nicht bezahlt ist worden, kan auch nicht verkaufen, so mag er mit dem gut, darauf er geliehen hatt, heimfahren für sein aigen gut.

<sup>281</sup> Viertel = der vierte Teil einer Maßeinheit; bei Wein = Viertelliter. Vgl. Pfälzisches Wörterbuch Bd. II Sp. 1376.

<sup>282</sup> Fahrnis, Fahrhabe = bewegliches Gut, d.h. Vieh, Gerätschaften, Kleider, Schmuck u. dergl.

<sup>283</sup> Liegenschaften, Grundbesitz.

<sup>284</sup> *Verstan, versten* (mhd.) = über die Frist stehen bleiben, verfallen (von Pfändern).

<sup>285</sup> *Vri* (mhd.) = nicht gebunden. Hier wahrscheinlich die nicht zur Allmende gehörende Straße, die Landesstraße. Vgl. auch A. Erler, Art. »Straßenzwang«, in: HRG V Sp. 35ff.: Straße, für die alle Hoheitsrechte beim Landesherrn liegen.

<sup>286</sup> *Wurht* (mhd.) = das Wirkende, die Ursache.

<sup>287</sup> Einlösungsrecht an einer verkauften oder versetzten Sache.

## [26.] Von übergebung

Item wan ein persohn, sie sey gleich jung oder alt, etwaß übergeben will, es seye liegendes<sup>288</sup> oder fahrendes<sup>289</sup>, so soll sie es thon dieweil sie bey guter vernunft ist und zu weeg und strassen gehen mag (*vermag*).

## [27.] Von außsprechen der uhrteyl

Item wan einem ein uhrteil würd und ist beschwehrt (*belastet*) darinn und widerufft<sup>290</sup> für (*vor*) dem oberrichter und will den gerichtshandel (*Gerichtsverhandlung*) vom richter haben, so ist ihme der richter (*Schultheiß*) den gerichtshandel innerhalb 4 wochen schuldig zu geben. Darum soll er dem gericht 1 ß geben oder soll sie (*ihnen*) ein tag<sup>291</sup> verlegen<sup>292</sup>. Verzeücht (*wartet*) er aber über 4 wochen, so ist ihm der richter den gerichtshandel nicht schuldig zu geben.

Item wan der richter ein uhrteil weist (*leitet*) hinder ihr obgericht (*Obergericht*), so es der cläger haben will, so ist ihm der richter schuldig zu hohlen<sup>293</sup> innerhalb 4 wochen. Darum soll er ein gülden geben und den seckel (*Beutel*) darzu. Davon geben sie den gerichtsschaden (*Gerichtskosten*), der am obgericht darauf gehet und nehmen ihren lohn darvon. Bleibt etwaß uber, so ist es wieder des clägers. So er aber beut<sup>294</sup> und in den vier wochen nicht treibt<sup>295</sup>, so ist ihm der richter nicht schuldig zu hohlen.

## [28.] Vom zehenden

Item wann einer rüben und kraut heimsen (*heimbringen*) will, so soll er ein ruten (*Meßstange*) nehmen und daß zehend theil dem zehender (*Zehnteinnehmer*) geben; und soll vom dorf hinauß messen.

Item so einer obß, es seyen birn, äpfel oder nüss, heimsen will, soll er daß zehend theil zum stammen (*Stamm*) legen und dem zehender kundtuen.

Item erbsen, linsen, wicken (*Bohnen*)<sup>296</sup>, so mann es trischt, soll mann daß zehend theil dem zehender überantworten.

<sup>288</sup> Liegenschaften, Grundbesitz.

<sup>289</sup> Fahrnis, Fahrhabe = bewegliches Gut, d.h. Vieh, Gerätschaften, Kleider, Schmuck u. dergl.

<sup>290</sup> *Widerruof* (mhd.) = Widerspruch.

<sup>291</sup> *Tag* = Tag, auf den eine rechtliche Verhandlung anberaumt ist und die Verhandlung selbst.

<sup>292</sup> *Verlegen* (mhd.) = die nötigen Kosten bestreiten.

<sup>293</sup> *Holen* (mhd.) = (das Urteil) herbeibringen.

<sup>294</sup> *Biten* (mhd.) = vor Gericht laden, eine Bitte oder Ladung vorbringen.

<sup>295</sup> *Triben* (mhd.) = sich fortgesetzt mit etwas beschäftigen.

<sup>296</sup> Die Gattungen Wicke und Bohne gehören zur gleichen Familie.

Item waß einer ohngefährlich<sup>297</sup> abgefüttert<sup>298</sup>, es seye frucht oder wicken, ist er kein zehenden darvon schuldig.

### [29.] Von erden auf die gassen zu thon

Item wann einer erden von oder auf die strassen thuen will, so soll ers mit dem bürgermeister thuen.

### [30.] Von graben zu machen

Item wan einer graben oder rein gegen der allmut<sup>299</sup> machen will, so soll ers uff sein gut machen.

### [31.] Von gaaben und gemein<sup>300</sup> holz

Item mann gibt dem schultheissen ein haußgaab (*Hausgabe*), wie einem anderen. Doch hatt er den vorteil, daß er in demselben wald nehmen mag, wo er will. Darnach hauet man 14 gaben und ist die nechste gaab, ohn den haußgaben, des schultheissen von amts wegen. Von derselben gaab soll er die ratßstüb zimlich (*angemessen*) wärmen, wann er daß gericht und gemeind<sup>301</sup> beyeinander hatt. Darnach nimt er noch ein gab, wie ein richter.

Item so mann einem holz gibt von der gemeind wegen, es seyen gaben oder sonst von wegen der gemeind, welcherley daß ist, soll ers nicht auß dem flecken (*Ortschaft*) verkaufen, bey straff, die die achtzehender<sup>302</sup> darauf setzen.

### [32.] Von hinderlegtem gut

Item so einer etwaß hinder den schultheissen legt, es seye geld oder haab<sup>303</sup>, soll ers in den acht tagen mit recht (*rechtmäßig*) außführen, es werde ihm dann verzogen (*versagt*) durch den richter oder durch den brauch, der im flecken ist. Und ist der brauch, so ers in acht tagen nicht ahnfecht zu rechtfertigen<sup>304</sup>, soll er sein haab oder geld wiederum vom schultheissen nehmen; ist es ihme auch nicht länger zu halten schuldig.

<sup>297</sup> *Anc gevaere* (mhd.) = ohne böse Absicht.

<sup>298</sup> *Vüetern* (mhd.) = Futter geben.

<sup>299</sup> *Almut* (mdal.) = Allmende; vgl. Pfälzisches Wörterbuch Bd. I Sp. 175. Liegenschaften im Eigentum der Gemeinde.

<sup>300</sup> *Gemein* (mhd.) = allgemein; zur Gemeinde gehörig.

<sup>301</sup> Gemeinschaft der vollberechtigten Bürger.

<sup>302</sup> Achtzehner, die Mitglieder des Rates der Gemeinde; vgl. Knapp I S. 101.

<sup>303</sup> Fahrnis, Fahrhabe = bewegliches Gut, d.h. Vieh, Gerätschaften, Kleider, Schmuck u. dergl.

<sup>304</sup> *Rehtvertigen* (mhd.) = rechtmäßig machen, übereinstimmend mit; vor Gericht ziehen; von Schuld befreien.

### 33.] Von wayden und graßen

Item im Reichartsgraben, von der bach ahn durch den fluhr hinauf, alß lang er gehet, soll niemands grasen oder weyden.

### [34.] Vom bauen gegen der allmut<sup>305</sup>

Item welcher gegen der allmut bauen will, der soll nicht weider bauen dann wie sein gut begreift (*umfasst*), bey der straff, die die achtzehender darauf setzen.

### [35.] Vom weeg, so in den kirchhoff<sup>306</sup> gehet

Item den weeg, der von der strassen durch Hannsen Faisen herberg<sup>307</sup> in den kirchhoff gehet, so mann es gehabt will haben, mögen (*können*) ihn die bürgermeister öffnen.

### [36.] Von wasserflüssen

Item der fluß<sup>308</sup> zu Riedt hebt oben ahn, ahn Greulichßwiesen ahn der allmuten und soll geführt werden zwischen den äckern und wiesen alß weit alß das Heylp[ronner] gut begreift (*umfasst*); und weider soll er im thal hinabgehen, wie er erkent (*bekannt*) ist. Und wer ihn machen will, soll oben 2½ schuh<sup>309</sup> machen und unden zween schuh und soll ihn ohngefährlich machen, daß der fluß, der vom feld hinabfählt (*herabstürzt*), darinnen bleiben möge (*kann*).

Und der fluß von der Eichbott herab biß ahn den bach<sup>310</sup> soll auch also gehalten werden. Wo er die äcker berührt, sollen ihn die wiesen tragen, und die äcker sollen den graben nicht einstreichen oder verfüllen (*auffüllen*).

Und der grab zwischen der allmut, von der Windterbach ahn biß in die ander bach<sup>311</sup>, soll 2½ schueche haben, und sollen die güeter ihn tragen. Und wann mann ihnen gebeit (*befiehlt*), so sollen sie ihn machen, wie der brauch ist.

### [37.] Von boden- und anderen zinnsen, welche die bürgermeister zum theil zu minderen und zu mehrn haben

Item Eber, Hannß, von Schwaigern, und seine mittgesellen (*Gefährten*) Hübelin,

<sup>305</sup> *Almut* (mdal.) = Allmende; vgl. Pfälzisches Wörterbuch Bd. I Sp. 175. Liegenschaften im Eigentum der Gemeinde.

<sup>306</sup> Kirchhof = der ummauerte Raum um eine Kirche.

<sup>307</sup> Herberge = Wohnung oder kleines Haus sowie der dazugehörige Grund und Boden, gewöhnlich ohne Grundstücke außerhalb des Bannzauns; vgl. Knapp I S. 113.

<sup>308</sup> *Vluz* (mhd) = der Zustand des Fließens.

<sup>309</sup> Längenmaß; ein Heilbronner Schuh = ca. 27,7 cm; vgl. Spiegler S. 23.

<sup>310</sup> Der Leinbach; vgl. S. 71f. Nr. 11

<sup>311</sup> Sicherlich der Massenbach.

Beckher, von der Harchenburg jährlich 1 ßd.  
 Item Clements Hesserts keller 8 d.  
 Item Anna Maria Schmiedin, von ihrem hauß 4 d.  
 Item ermelde (*die Genannte*), von ihrem keller 4 d.  
 Item Hannß Storr, von seinem hauß 8 d.  
 Item Anna Würtzin, von einem stall 6 d.  
 Item die 2 brennhütten 2 ß 4 d.  
 Item Hannß Werner 4 d.  
 Item den zinnß von einem weeg beym schlägelbaum (*Schlagbaum*) biß den Klingenberg weeg mögen die bürgermeister mindern oder mehrren.  
 Item Kilian Faiß, alter schultheiß, von seinem hauß beym Schwaigerthor 6 d.  
 Item daß dorf hatt die gerechtigkeit am weeg im Schlette.

### [38.] Von gerechtigkeit<sup>312</sup> des dorfs, zeun und gräben

Item des dorfs grab soll 16 schuh<sup>313</sup> weit sein zwischen den steinen; und gegen dem dorfs hinein soll ein jeglicher 2½ schuh vom stein den zaun setzen.

Item fünf schuh soll der eüsser<sup>314</sup> gegen dem feld lassen liegen, zu einem gang oder zu einem außwurf.

Item welcher dann ein zaun hohlt (*herbeibringt*), der mag den eysern (*äußeren*) rein gegen dem feld niessen (*nutzen*) nach seinem wohlgefallen, alß dorn oder etwaß anders wilds; und darnach den innern haag<sup>315</sup> brauchen nach seinem willen, doch sofern dem hag ohne schaden, damit daß er den zaun desto baß (*besser*) besseren (*verbessern*) möge.

Item 2 äcker, ohngefährlich 1½ morgen<sup>316</sup>, in zwey theil abgeteilt: Erstlich hatt ahn gemelten (*angegebenen*) äckern daß ober theil Hannß Stoll von Grossengartach. 3 vrtl<sup>317</sup> stost uff des dorfs graben zwischen der Teütschen Herren güet und dem Bernhard Eberten, schultheiss. Item mehr ein gärtlein so dem acker zu geben, zwischen dem Wiethumbguth und dem dorfgaben, so Pangratz Hessert innhatt: Diese 2 stück seind frey ahn (*von*) der gerechtigkeit des dorfs, zaun zu machen, dieweyl sie etwaß schwächer seind ahn dem gefählt dann die andern 3 viertel zwischen den gemelten (*angegebenen*) ahnstössern (*Anrainern*), so Bern-

<sup>312</sup> *Geretecheit* (mhd.) = Gerechtsame (Recht, Vorrecht); rechtlich begründeter Anspruch, Forderung.

<sup>313</sup> Ca. 4,45 m.

<sup>314</sup> Der äußere Anrainer. In der Handschrift mit einem hochgestellten Sternchen markiert.

<sup>315</sup> Hag = der durch Hecken eingezäunte Raum, auch die Hecken selbst.

<sup>316</sup> Flächenmaß; ein Heilbronner Morgen = 29,49 a; vgl. Spiegler S. 24.

<sup>317</sup> Flächenmaß; ein Heilbronner Viertel = 7,37 a; vgl. Spiegler S. 24.

hard Jößleins kind von Grossen Gartach innhaben; die sollen dorfs zaun, so weit ihr gerechtigkeit begreift (*umfasst*), für den ganzen genannten acker zumachen und in wesendlichem (*dauerhaftem*) bau halten.

Item und so ein bürgermeister mit der gemeind<sup>318</sup> in dem dorfsgraben ging hägen<sup>319</sup>, so soll er haben crafft und macht, den haag zu bücken oder zu machen nach allem nutz.

Item so auch bäum darinnen stünden, alß nußbäum, birnbäum und dergleichen, so soll die gemeind daß halb niessen (*nutzen*) und der daß ander halb theil, des die bäum seind; und soll keiner keinen geschlachten<sup>320</sup> baum darinn ziehen.

Item so auch kirschenbäum darinnen stünden, so hatt der macht, auf dem sie standen (*sich befinden*), daß er sie abhauet und den zaun mit besseren (*verbessern*) oder gegen dem sie stehen.

Item es soll auch ein jeglicher bürgermeister im jahr einmahl zu den zeünen sehen, damit sie bleiben, wie mann sie gesezt hatt.

Item die itzige (*jetzigen*) zeün sollen bleiben stehen so lang alß sie wehren (*schützen*). Darnach sollen die burgmeister erkennen (*entscheiden*), alß lang sie wehrig seind und demnach denselbigen zaun nach dem jetzigen boden setzen.

Also seind diese bott (*Gebote*), hierin begriefen (*zusammengefasst*), zu recht erkent worden; sollen auch stett (*stets*) und ohnwiederrufflich von männiglich (*jedem*) allhie bey des dorfs bott gehalten werden; derowegen die bürgermeister zu jeder und aller zeit macht haben, den ubertretter zu straffen.

Item diese, des dorfs Schluchtern hier einverleibte gerechtigkeiten<sup>321</sup>, sollen alle vierteljahr von der schultheiß offen gericht holt (*getreulich*) verlesen werden und so oft es die notturft erheischen (*erfordern*) würd.

Vollendet und erneüert den dreyundzwanzigsten monatstag may, alß mann zehlt 1572.

<sup>318</sup> Gemeinschaft der vollberechtigten Bürger.

<sup>319</sup> *Hegen* (mhd.) = mit einem Hag umgeben, umzäunen; pflegen.

<sup>320</sup> *Geslah* (mhd.) = von guter Art, edel.

<sup>321</sup> *Geretecheit* (mhd.) = Gerechtsame (Recht, Vorrecht); rechtlich begründeter Anspruch, Forderung.

## DIENSTBARKEITEN 1581

Verzeichnuß derjenigen, so einander den zugang uff die güter (*Grundstücke*), uffem Prüel genant, zu raisen<sup>322</sup> schuldig.

Auf geheiß des ehrenhaften Valentin Krugen, kellers zu Hilspach – durch ehrbahre menner zu erkennen (*festsetzen*) zu lassen –, gemacht.

Geschehen in anno 1581.

Barbara Störrin soll Stephan Pfauen den zugang durch ihre herberg<sup>323</sup> zu seiner wiesen lassen, desgleichen seine mitconsorten (*Mitgenossen*), so ahn dem Frühmess hoffguet zu Massenbach haben.

Michael Schnepff soll denen, so ahn dem Pfarrhoff haben, den zugang zu ihren guetern durch seine herberg lassen.

Mathes Weisen wittib (*Witwe*) soll denen, so ahn Storrenhoff haben, den zugang durch ihre herberg auf ihre gueter lassen.

Jonaß Faiß soll Michael Hesserten und Heinrich Hesserts wittiben den zugang uff ihre wiesen lassen.

Hannß Fröhlig soll die, so ahn Frühmesshoff von Gartach haben, den zugang durch sein herberg [*lassen*].

Heinrich Hesserts wittib soll Jacob Storren, Michael Hesserten den zugang auf ihre gueter durch ihre obere herberg lassen.

Gemelte (*genannte*) wittib soll Hannß Kachelmus durch ihre undere herberg uff sein gut lassen.

Weiter ist gemacht (*verfügt*), daß die pfaad oder weeg geöffnet sein sollen, auch die leiterlein nicht über drey sprossen hoch gemacht werden, daß man mit graß oder anderm auß- und einkommen kann. Doch soll ein jeder dem anderen ohne schaden webern<sup>324</sup>.

<sup>322</sup> *Reisen* (mhd.) = bereiten, herrichten, fertig machen.

<sup>323</sup> Herberge = Wohnung oder kleines Haus sowie der dazugehörige Grund und Boden, gewöhnlich ohne Grundstücke außerhalb des Bannzauns; vgl. Knapp I S. 113.

<sup>324</sup> *Webern* (mhd.) = sich geschäftig hin und her bewegen.

# Teil II

## KOMMENTARE



## WEISTUM 16. JH.

1. Herrschaftliche Rechte. 2. Kirchensatz. 3. Schatzung. 4. Wein- und Fruchtzoll. 5. Ungeld. 6. Reise. 7. Frondienst. 8. Frevel und Bußen. 9. Waldeinung. 10. Wald und Wildbann. 11. Fischereirecht. 12. Abzugsgeld. 13. Einzugsgeld. 14. Kelter. 15. Wein- und Fruchtzehnt. 16. Jahr- und Wochenmärkte. 17. Oberhof. 18. Maße und Gewichte. 19. Ständige Gefälle. 20. Gefälle Fremder. 21. Leibeigene und Hauptrecht. 22. Herdrecht. 23. Leibeigene fremder Herrschaften. 24. Gemarungsgrenzen.

Seit Beginn des 15. Jahrhunderts hat die kurpfälzische Verwaltung durch Befragung der Untertanen Weistümer aufgestellt, diese gesammelt und gelegentlich erneuert<sup>325</sup>. Es ging ihr darum, sich über die bestehenden Rechtsverhältnisse in einem erworbenen Gebiet Klarheit zu verschaffen. In der Zeit des mündlich überlieferten Gewohnheitsrechts spielten die Aussagen der ansässigen Bevölkerung eine wichtige Rolle; wegen der nur ungenügend aufgezeichneten Rechte gab es häufig keinen anderen Beweis.

### [1.] Hohe obrigkeit

*Churfürstliche Pfaltz hat zu Schluchtern die hohe obrigkeit. Herrligkeit, gerechtigkeit, geleyd, gebott, hobe und nidere gericht, malefiz, fräfel, straf, buhse in dem dorf und so fern derselben zwingband geben und [ ... ] sind .p. allein.*

Im 14. Jahrhundert regelte ein Gesetz erstmals die Rechtsstellung der Kurfürsten; der König bestätigte den Übergang königlicher Rechte in ihre Hand<sup>326</sup>. So erhielten sie Hoheitsrechte und finanziell nutzbare Regalrechte, Zoll-, Markt- und Geleitrecht z.B. und u.a. das Forst-, Jagd- und Fischereirecht. Auch die volle Gerichtsbarkeit der Kurfürsten in ihren Territorien wurde damals anerkannt. Ihre Rechte gründeten nun nicht mehr auf privater Sachherrschaft, sondern sie bekamen einen öffentlichen Charakter.

Obrigkeit gab es auf allen Herrschaftsebenen, wobei die *hohe obrigkeit* häufig die Landesherrschaft meint<sup>327</sup>. Der Begriff stand auch für die aus der Hoheit fließen-

<sup>325</sup> Vgl. Zimmermann S. 85-93 u. D. Werkmüller, Art. »Weistümer«, in: HRG V Sp. 1239-1250.

<sup>326</sup> Vgl. Planitz – Eckhardt S. 192f.

<sup>327</sup> Vgl. Art. »Obrigkeit«, in: DRW.

den Ansprüche, häufig in Mehrfachformeln zur Kennzeichnung aller Rechte. Der Landesherr war Inhaber der höchsten Herrschaftsgewalt, insbesondere der Gerichtshoheit in seinem Land<sup>328</sup>.

Die Heidelberger Pfalzgrafen bei Rhein aus dem Hause Wittelsbach hatten als Kurfürsten in Schluchtern die *hohe obrigkeit*, die Landeshoheit; Schluchtern lag in ihrem Territorium. Die Pfälzer hatten hier Oberhoheitsrechte – *herrligkeit* – und das Recht zu deren Nutzung, d.h. *gerechtigkeit*. Das Geleitrecht wird hervorgehoben und auch das Bannrecht, das *gebott*, das Recht zu gebieten und zu verbieten wird besonders betont. Die hohe und niedere Gerichtsbarkeit übten die Kurfürsten aus, das *hohe und nidere gericht* bei *malefiz* und *frävel*, bei Verbrechen und Vergehen.

Im germanischen Recht ging die Buße für eine Straftat an die geschädigte Partei, aber nur dann, wenn diese den Verursacher verklagte. Im jetzt geltenden römischen Recht wurden Straftaten von Amts wegen verfolgt; die Pfalz klagte an und hatte damit Anspruch auf *straf* und *buhse*, auf Bestrafung und Bußgeld.

## [2.] Kirchensatz<sup>329</sup>

*Hat Churfürstliche Pfaltz daß jus patronatus, sind doch die juncherre von Neyperg collatores.*

Das Patronatsrecht – *jus patronatus* – oder Patronat ist das Rechtsverhältnis eines Stifters oder seines Rechtsnachfolgers zu einer Kirche, Kapelle oder einem Benefizium<sup>330</sup>, für die er die Vermögensausstattung gestiftet hat. Neben manchen Ehrenrechten – Ehrenplatz in der Kirche, Fürbitte im Gebet, bevorzugter Begräbnisplatz – hat der Patronatsherr einer Pfarrei vor allem den Kirchensatz, das Recht, einen geeigneten Kandidaten für die zu besetzende Pfarrstelle zu benennen. Die Übertragung des geistlichen Amtes steht dem Inhaber der Kirchengewalt zu, nach kanonischem Recht<sup>331</sup> dem zuständigen Bischof oder Abt, nach protestantischem Kirchenrecht dem Landesherrn. Zu den Hauptpflichten des Patrons gehört die Baulast, die Pflicht zur Erhaltung der kirchlichen Gebäude. Wie andere Rechte auch konnte das Patronatsrecht vererbt, verkauft, verschenkt oder sonst irgendwie weitergegeben werden.

Das Patronat ist im 12. Jahrhundert aus dem Eigenkirchenrecht entstanden, bei dem der Grundherr die auf seinen Liegenschaften von ihm oder seinen Vor-

<sup>328</sup> Vgl. Art. »Landesherr (I)«, in: DRW.

<sup>329</sup> Mitwirkungsrechte bei der Besetzung einer Pfarrstelle. *Pfarrbestellung*; Kollnig S. 255.

<sup>330</sup> Mit einer Pfründe verbundenes Kirchenamt.

<sup>331</sup> Kirchenrecht der lateinischen Kirche.

gängern erbaute und dotierte Kirche als sein Eigentum betrachtete. Er verfügte über die Einkünfte aus dem Kirchenbesitz und entschied allein über die Einstellung oder Entlassung der Geistlichen. Mit dem Patronat hatte sich das Recht des Eigenkirchenherrn in viele Einzelrechte aufgelöst. Geistliche und weltliche Herrschaften erwarben das Recht zur Besetzung einer Pfarrei oder hatten das Recht der Bestätigung<sup>332</sup>.

Schon früh hatten die Herren von Neipperg Rechte in Schluchtern<sup>333</sup>, und sie waren sicher die Erbauer der Kirche. In der Urkunde vom 22. April 1305<sup>334</sup> verzichtet Reinbot von Neipperg gegenüber Graf Eberhard von Württemberg auf seine Rechte an der Kirche und den Kirchensatz<sup>335</sup>. Aus einem Visitationsbericht des Bistums Worms<sup>336</sup> erfährt man später, dass die Neipperg 1496 das Präsentationsrecht für die Pfarrstelle wieder besitzen<sup>337</sup>, von weiteren Rechten und Pflichten liest man nichts. Die Baulast für das Kirchengebäude lag nun bei der Gemeinde<sup>338</sup>.

In der vorliegenden Quelle sind die Herren von Neipperg als *collatores*<sup>339</sup> bezeugt und haben also noch immer das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Schluchterner Pfarrei. Dieser Teil des Patronatsrechts war von den Heidelberger Kurfürsten, den Inhabern des Patronats, an sie delegiert.

### [3.] Schatzung<sup>340</sup>

*Mein gnädigster herr hat die undertanen derends und die irigen, so uff Schluchterer markung begütert, von obrigkeit wegen mit steuer und schatzung zu besetzen.*

Der Heidelberger Kurfürst konnte als Landesherr seine Schluchterner Untertanen mit Steuern und Abgaben belegen, seine eigenen Hintersassen<sup>341</sup>, die der fremden Grundherrn im Dorf und auch diese selbst, soweit sie nicht befreit waren.

<sup>332</sup> Vgl. Knapp I S. 72.

<sup>333</sup> Vgl. Lidl S. 16ff.

<sup>334</sup> HStA A 602 Urk. 7532.

<sup>335</sup> ... also daz der vorgeanante grave Eberh[art], min herre, und sin erben alle die reht von derselben kirchen und an dem kirchensatze sollent haben, die ich daran gehabet han.

<sup>336</sup> Vgl. von Weech S. 434.

<sup>337</sup> *Armigeri de Neyperg conferunt* (die Ritter von Neipperg übertragen [die Pfarrstelle]).

<sup>338</sup> *Communitas conservare tenetur corpus ecclesiae* (die Gemeinde ist verpflichtet, das Kirchengebäude zu erhalten).

<sup>339</sup> Ein Collator hat das Recht, einen Pfarrer zu benennen und diesen der zuständigen Kirchenbehörde zu präsentieren; vgl. *Lexicon Juridicum Romano-Teutonicum*, ND 2000 S. 159.

<sup>340</sup> *Schatzung* (mhd.) = Abgabe, Steuer, Kontribution; Schätzung, Taxierung.

<sup>341</sup> Die von einem Grundherrn abhängigen Bauern. Alle die »hinter einem Herrn sitzen«, in dessen Schutz.

Mit der Bede<sup>342</sup> besteuerte der Landesherr den bäuerlichen und bürgerlichen Grundbesitz; der landsässige<sup>343</sup> Adel und zum Teil auch die Geistlichkeit waren befreit. Jedes Dorf hatte jährlich einen bestimmten Betrag abzuliefern, der von der Gemeinde auf die Zahlungspflichtigen umgelegt wurde<sup>344</sup>. Die Höhe des jeweiligen Anteils richtete sich nach dem Wert des Besitzes, den der Steuerpflichtige nach eigener Einschätzung deklarierte. Für die Bede war bezeichnend, dass die Höhe des einmal festgelegten Betrags für die Gemeinde jahrhundertlang unverändert blieb.

Die immer gleich hohen Einnahmen aus der Bede mussten bei sinkendem Geldwert und steigendem Finanzbedarf ergänzt werden, vor allem in Notzeiten. Da diese »Notbede« nach den gleichen Grundsätzen wie die Bede erhoben wurde – der Steuerpflichtige schätzte den Wert seines Gutes –, nannte man sie auch Schatzung. Schon bald wurde sie regelmäßig erhoben, der Landesherr wollte nicht mehr auf sie verzichten.

Auch außerordentliche Steuern – z.B. *türken-, land- und ebesteuer*<sup>345</sup> – wurden manchmal Schatzung genannt; die Herren zu Zwingenberg unterschieden zwischen der *außer- und ordentlichen schatzung*<sup>346</sup>. Die früher nur in Notzeiten erhobene Schatzung war nun eine »ordentliche« Schatzung, eine Steuer.

#### [4.] Wein- und fruchtzoll

*Churfürstliche Pfaltz hat den gülden weinzoll von einem jeden Speyerer fuder und von der ohm zween böhmisch; thueth ein Eßlinger eimer ein xrthß [?] fl und daß fuder 1 fl 30 xr.*

*Item von jedem malter kern, korn, erbes oder gersten 4 d, vom malter dinkel 2 d und vom malter habern 1 d.*

Zoll ist eine Abgabe auf Waren, die einen bestimmten Ort passieren<sup>347</sup>. Man unterschied zwischen dem großen Zoll, der nach Art und Menge der Ware festgestellt wurde, und dem kleinen Zoll, einer Art Benutzungsgebühr für die Verkehrswege. Der örtlichen Zollstätte stand der *zollner* vor. Er ließ das Gut überprüfen und berechnete nach dem Zolltarif den fälligen Betrag. Dieser wurde in Anwesenheit des Zollpflichtigen in eine mit unterschiedlichen Schlössern

<sup>342</sup> *Bete* (mhd.) = Bitte; eine ursprünglich freiwillige Leistung, die vom Herrn bei außerordentlichen Anlässen erbeten wurde.

<sup>343</sup> Einem Landesherrn unterworfen, nicht reichsunmittelbar.

<sup>344</sup> Vgl. Knapp I S. 13f.

<sup>345</sup> Kollnig S. 337; Kurpfälzische Rechte in Neckarelz und Diedesheim 1582.

<sup>346</sup> Kollnig S. 120; Zwingenberg, Dorfrecht 1778.

<sup>347</sup> Vgl. A. Eichstaedt, Art. »Zoll«, in: HRG V Sp. 1753-1757.

verschlossene Büchse oder Truhe gelegt<sup>348</sup>; die Schlüsselhaber – der *zollner* und der Beauftragte des Zollinhabers z.B. – konnten sie später nur gemeinsam öffnen.

In Neckarelz erhob man den *güldenzoll von wein und fruchten*<sup>349</sup>. Von jedem Fuder Wein, der mit dem Schiff oder auf dem Landweg ankam und *auß der Pfallz* gebracht werden sollte, nahm man hier, *alß der ersten zollstatt*, einen Gulden. Für Handelsgut, das neckaraufwärts aus der Pfalz kam, fiel der Zoll nur dann an, wenn man nicht durch das *gebürende zollzeichen* nachweisen konnte, dass er schon vorher entrichtet worden war. Der dem Zoll den Namen gebende Gulden war beim Wein die Bezugsgröße bei der Umrechnung vom Fuder in andere Einheiten. Den Güldenzoll nahm man *auch von allen fruchten*. Man erhob ihn als Wertzoll, neben dem *wasser- oder landzoll*, der Gebühr für die Benutzung von Wasserwegen und Straßen.

In Schluchtern fiel sicher weniger Zollgut an als in Neckarelz, aber die Situation ist vergleichbar. Auf einer der Straßen zwischen Neckartal und Kraichgau war Schluchtern die erste bzw. letzte pfälzische Zollstation. Hier wurde der Güldenzoll erhoben, bei ankommenden Gütern als Einfuhr- oder als Durchfuhrzoll für die Erlaubnis des Durchzuges über Pfälzer Besitz und als Ausfuhrzoll beim Transport landeseigener Güter in ein fremdes Territorium. Der Schluchterner Schultheiß war vermutlich – wie sein Kollege in Dallau<sup>350</sup> – gleichzeitig auch *zollner*. Die Einnahmen aus dem Zoll sollten ursprünglich nur den Unterhalt der Verkehrswege finanzieren. Sie wurden aber bald auch für andere Zwecke genutzt und waren eine einträgliche Geldquelle der Herrschaft.

### [5.] Umgeld<sup>351</sup>

*Pfaltz hat daß umgeld zu Schluchtern allein, von jedem Speyerer fuder 2 pfund d und von jeder ohm 4 ßd.*

Nach der auf den Grund und Boden bezogenen Vermögenssteuer<sup>352</sup> kamen seit dem 14. Jahrhundert auch Verbrauchssteuern auf, am frühesten in den Städten<sup>353</sup>. Weit verbreitet war das Umgeld, eine Abgabe auf den Getränkeausschank. Höhe

<sup>348</sup> Der Betrag war zu *erlegen*, d.h. »einzulegen«.

<sup>349</sup> Vgl. Kollnig S. 335; Kurpfälzische Rechte in Neckarelz und Diedesheim 1582.

<sup>350</sup> Vgl. Kollnig S. 233; Dallau, Dorfweistum 16. Jh.

<sup>351</sup> *Ungelt* (mhd.) = Abgabe von Einfuhr und Verkauf der Lebensmittel, Verbrauchssteuer.

<sup>352</sup> Vgl. S. 63f. Nr. 3.

<sup>353</sup> Schon 1362 ist in Heilbronn die Besteuerung des Weinumsatzes bezeugt; vgl. Kahl S. 45.

und Art der Besteuerung waren verschieden, und selbst im gleichen Herrschaftsgebiet wurde die Steuer nicht überall erhoben<sup>354</sup>. Deshalb legte die Pfalz 1549 in einer *ordnung*<sup>355</sup> fest, dass das Ungeld künftig in allen *steten, flecken und dorfen* eingeführt werden soll. Alle Wirte und auch alle anderen, die Wein ausschenken – *niemand ausgenommen* – sollen künftig *von jeder maß*<sup>356</sup> *getranks, es sey wein oder bier, ein pfennig zu geben schuldig sein. Das macht und ist vom fudermaß zwen gulden ... oder zwey pfund*<sup>357</sup> *pfennig*. Genau dieser Betrag war auch in Schluchtern fällig<sup>358</sup>. Nirgendwo in der Pfalz durfte ein Getränk eingelagert werden ohne *vorwissen* der *ungelter*, so steht es in der Ordnung. Die Ungelter hatten den Inhalt eines Fasses festzustellen und dieses dann am Spundloch zu versiegeln. Mit den *wirten und weinschenken* rechneten sie monatlich ab. Das Geld kam in eine *buchs*, für die nur die abrechnenden Beamten den Schlüssel hatten.

Zwischen den Rechten des Ortsherrn und denen des Landesherrn gab es noch keine genau definierten Grenzen<sup>359</sup>, deshalb beanspruchte in Dallau, das je zur Hälfte der Pfalz und dem Deutschen Orden gehörte, der Orden auch die Hälfte vom Ungeld<sup>360</sup>. *Pfaltz hat daß umgeld zu Schluchtern allein*, so notiert das Schluchterner Weistum, denn hier war der Pfalzgraf Landesherr und Ortsherr zugleich.

#### [6.] **Gemeine**<sup>361</sup> **rays**<sup>362</sup>

*Die von Schluchtern seind Pfaltz zu raysen schuldig. Doch ist Pfaltz denen, so raysen und ausziehen, die kost und den atz und daß dorf jeder persohn vor jeden tag 15 d und einem pferd 5 ß hlr zu geben schuldig. So seind auch die Schluchterer Pfaltz ein rayswagen mit vier pferden, ein fuhrmann und nachgänger in die rays zu stellen schuldig.*

Die Untertanen eines Landesherrn waren zur Landfolge verpflichtet, sie schuldeten ihrem Herrn Hilfe bei Landesnot<sup>363</sup>. Bürger und Bauern stellten

<sup>354</sup> Vgl. Knapp I S. 15f.

<sup>355</sup> Vgl. Kollnig S. 283f.; Lohrbach, Dorfweistum 1549.

<sup>356</sup> 1575 hatte die Heilbronner Maß etwa 1,4 Liter; vgl. Spiegler S. 22.

<sup>357</sup> Aus einem römischen Pfund Silber prägte man 240 Pfennige. Das Gewicht eines Pfundes variierte später erheblich. Man hielt aber an der Fiktion fest, dass 240 Pfennige ein Pfund ausmachen.

<sup>358</sup> Vielleicht ist dies ein Hinweis darauf, dass das Schluchterner Weistum nach 1549 niedergeschrieben wurde.

<sup>359</sup> Vgl. Knapp I S. 16.

<sup>360</sup> Vgl. Kollnig S. 250f.; Dallau, Dorfrecht 1569.

<sup>361</sup> *Gemein* (mhd.) = allgemein; zur Gemeinde gehörig.

<sup>362</sup> *Reise, Reis* (mhd.) = Aufbruch, Reise; Kriegszug.

<sup>363</sup> Vgl. H.-M. Möller, Art. »Landfolge«, in: HRG II Sp. 1448-1451.

für die Landesverteidigung die Landwehr, das allgemeine Aufgebot. »Noch im 16. Jahrhundert bestand in der Kurpfalz ein wohlorganisiertes System der Untertanenbewaffnung«, schreibt Karl Kollnig<sup>364</sup>. *Wan es sich begibt, das Pfaltz undertanen zur musterung oder außsreyßen erfordert werden, müssen alle zentverwandte*<sup>365</sup> ... *geborsamblich mit ihren uffgesetzten wehren*<sup>366</sup> *erscheinen*<sup>367</sup>, verordnete die Pfalz in der Eberbacher Zent. Neben dem Dienst an der Waffe hatten die Bauern Befestigungsanlagen zu errichten oder zu verstärken und das Kriegsgerät zu transportieren<sup>368</sup>.

Auch *die von Schluchtern* nahmen an den Kriegen der Kurpfalz teil; einige der Wehrpflichtigen zogen mit einem Pferd ins Feld. Für Kost und Futter sorgte die Pfalz, während das Dorf den Sold übernahm und eine Vergütung für die Pferde. Die Gemeinde war außerdem verpflichtet, der Pfalz für den Transport von Gerät einen *rayßwagen* zu stellen, mit zwei Knechten und vier Pferden.

### [7.] Frohdienst mit roß und hand<sup>369</sup>

*Es seind die Schluchterer wein und fruchten, so viel zu Schluchtern gefallt, gen Hilspach in die kellerey zu führen schuldig.*

*Item wann man fruchten gehn Haylbronn und Wimpffen zu schiff, item gehn Heydelberg zur hoffhaltung führet, seind sie ihren theyl zu führen schuldig.*

*Sie seind auch schuldig, diel, latten und sand zu Heylbronn oder Neckbargarttack zu hohlen und gehn Hilspach zu führen.*

*Item sie seind*

- *schuldig, zur kelter mit roß und hand zu fröhnen und*
- *daß bauholz, so Pfaltz auß dero walden zu Hilspach giebt, daselbsten zu hohlen schuldig.*

Neben den Abgaben gehörten die Frondienste – die Dienste, die einer Herrschaft<sup>370</sup> geleistet wurden – zu den Hauptpflichten der hörigen Bauern<sup>371</sup>. Abhängig von den herrschaftlichen Gegebenheiten waren sie nach Art und Umfang regional und zeitlich sehr verschieden. Bis ins 12./13. Jahrhundert mussten die Frondienste in erster Linie dem Grund- und Leibherrn geleistet werden, vor

<sup>364</sup> Kollnig S. 10; Die Zenten Eberbach und Mosbach.

<sup>365</sup> Angehörige der Zent, des Hochgerichtsbezirks.

<sup>366</sup> *Wer* (mhd.) = was zur Verteidigung dient.

<sup>367</sup> Kollnig S. 25; Rechtsbrauch in der Eberbacher Zent 1602.

<sup>368</sup> Vgl. Knapp I S. 17.

<sup>369</sup> Hand- und Spanndienste (Frohdienst mit einem Gespann).

<sup>370</sup> *Vrone, vron* (mhd.) = Herrschaft.

<sup>371</sup> Vgl. W. Rösener, Art. »Frohdienste«, in: LexMA Bd. IV Sp. 986-989.

allem bei landwirtschaftlichen Arbeiten. Später standen die Dienste für den Gerichts- und Landesherrn im Vordergrund, zu denen in der Regel alle bäuerlichen Untertanen eines Gerichtsbezirks verpflichtet waren. Die Frondienste wurden jetzt nicht mehr periodisch wiederkehrend für eine bestimmte Dauer verlangt, sondern nur noch von Fall zu Fall und für einen genau beschriebenen Zweck.

*Wein und früchten* mussten die Schluchterner in die kurpfälzische Kellerei nach Hilsbach fahren, die Naturalabgaben der Pfälzer Hörigen an ihren Grundherrn und den Zehnt<sup>372</sup> aller Zehntpflichtigen an den Zehntherrn. In Hilsbach saß der »Keller« – der pfälzische Beamte – und verwaltete die Einnahmen aus seinem Amtsbezirk<sup>373</sup>. Auch beim Transport des Getreides zum Heidelberger Hof und zu den Schiffen auf dem Neckar in Wimpfen und Heilbronn hatten die Schluchterner *ibren theyl* zu fahren. Ihre Fuhrdienste gingen aber über den Transport der Naturalabgaben hinaus, denn die Froner aus Schluchtern mussten auch Baustoffe befördern – *diel, latten und sand* –, von Neckargartach oder Heilbronn nach Hilsbach.

Die Weingärtner brachten die Trauben in die herrschaftliche Kelter im Dorf<sup>374</sup>. Dort raspelten sie das Lesegut in die Zuber. Vom Traubensaft entnahmen die Bauern den Anteil der Pfalz – Kelterwein, Zehntwein, Zinswein – und fuhren ihn in die Kellerei nach Hilsbach. Der sich im Zuber absetzende Teil kam in die Presse und der Presssaft wurde dann dem verbliebenen Traubensaft wieder zugesetzt.

Auch beim Bau und Unterhalt der öffentlichen Gebäude mussten die Bauern fronen, in Schluchtern bei der Kelter und wohl auch beim Dorfhaus<sup>375</sup>. Das nötige *baumholz* holten sie aus dem kurpfälzischen Wald in Hilsbach.

Die rechtliche Basis für die Frondienste hat sich im Mittelalter von der Grundherrschaft zur Gerichts- und Landesherrschaft verlagert. Es bleibt aber schwierig, zwischen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Fronen zu unterscheiden, denn die Grenzen sind fließend und beide Bereiche durchdringen sich.

## [8.] Frevel<sup>376</sup> und bueß

*Der frävel ist sieben batzen, gehört Pfaltz zu.*

*Nota. Diweyl diese frävel gar zu gering, stebet zu bedenken, ob es nicht dahin zu ordnen und zu richten wäre daß, wann einer einen wund schlecht 40 pfund blr und wann*

<sup>372</sup> Vgl. S. 75 Nr. 15.

<sup>373</sup> Elsenz, Steinsfurt, Richen, Schluchtern, Reihen und Kirchart; nach folio 41<sup>r</sup> der vorliegenden Quelle.

<sup>374</sup> Vgl. S. 74 Nr. 14.

<sup>375</sup> Vgl. S. 130f. Nr. 31.

<sup>376</sup> *Vrevel* (mhd.) = ein geringeres, durch Geld sühnbares Vergehen und die Geldstrafe dafür.

*einer einen trocken abschmiert, zückt oder sich sonsten fräventlich gebehret 3 pfund 5 ß hlr ein jeglicher hinführo erlegen solte.*

Im Strafrecht unterschied man Malefizsachen und Frevel<sup>377</sup>. Die Malefizsachen – Landfriedensbruch, Mord, Raub, Brandstiftung, schwerer Diebstahl usw. – wurden mit dem Tod bestraft oder mit Verstümmelung, dem Abhacken einer Hand beispielsweise. Frevel bestrafte man ursprünglich an »Haut und Haar«, durch Brandmarkung oder schimpfliches Scheren der Haare. Später waren Frevel rechtswidrige Taten, die als Vergehen durch eine Geldstrafe gesühnt werden konnten<sup>378</sup>. Für die Bestrafung maßgebend war das Ergebnis der Straftat, die Motive des Täters und die Umstände beim Tathergang spielten keine Rolle. Die Schwere eines Diebstahls z.B. wurde am Wert der gestohlenen Sache gemessen, und bei Körperverletzungen unterschied man die einfachen Streiche – *wann einer einen trocken abschmiert* – von denen mit blutenden Wunden.

*Der frävel ist sieben batzen, gehört Pfaltz zu*, so steht es im Text, der mit »Frevel« den *gerichtsfrevel*<sup>379</sup> meint, das Bußgeld für eine Straftat und nicht die Tat selbst. Der Schreiber kommentiert den Text, schlägt eine Erhöhung des Bußgeldes vor und möchte zwischen dem Bußgeld für schwere oder normale Vergehen unterscheiden, zwischen dem »großen« und dem »kleinen« Frevel.

### [9.] Waldainung<sup>380</sup>

*So einer in Pfaltz walden ergrieffen würd, ist er von jedem stamm 3 pfund 5 ß hlr schuldig.*

*So einer frucht ohn die wied bindt, ist er ein gülden verfallen.*

*Welcher einen neuen bau uffschlecht und den in einem jahr nicht mit ziegel deckt, item so einer die schwellen nicht knieshoch undermauert, ist Pfaltz 1 fl verfallen.*

»Einungen« sind beschworene Vereinbarungen, aber auch die dadurch gegründete Vereinigung ist eine Einung, z.B. eine Genossenschaft<sup>381</sup>. Auch deren Satzung nannte man Einung, sowie das bei Übertretung der Ordnung fällige Bußgeld. Die Waldeinung war mithin der genossenschaftliche Zusammenschluss der Nutzungsberechtigten eines Waldes, die Satzung der Genossenschaft und gleichzeitig der Begriff für angeandrohte Bußen und Strafen.

<sup>377</sup> Vgl. Planitz – Eckhardt S. 225f.

<sup>378</sup> Vgl. R. Lieberwirth, Art. »Frevel«, in: HRG I Sp. 1273f.

<sup>379</sup> Kollnig S. 56; Fahrenbach, Dorfweistum 1549.

<sup>380</sup> *Einunge* (mhd.) = Übereinkunft, Vereinigung; angesetzte Geldbuße.

<sup>381</sup> Vgl. K. Kroeschell, Art. »Einung«, in: HRG I Sp. 910ff.

Im Mittelalter gründeten benachbarte Dörfer gelegentlich Markgenossenschaften mit gemeinschaftlichem Nutzungsrecht an der Flur; räumlich begrenzt gab es auch Weide- und Waldgenossenschaften<sup>382</sup>. Über die Nutzung des Waldes oder der Weide und bei Verstößen gegen die Ordnung entschied das gemeinsame Waldgericht. Manche dieser Gerichte hatten nur bis ins 15. Jahrhundert Bestand, weil die Verfügung über Wald und Weide inzwischen auf die Gemeinden übergegangen war. Andere Waldgerichte erhielten die sachliche Zuständigkeit eines Dorfgerichts.

Die Überschrift *waldainung* bezeugt ein altes Waldgericht, das bei der Aufzeichnung des Weistums aber nicht mehr existiert, denn die Mehrzahl der angedrohten Bußgelder steht in keinem Zusammenhang mit dem Wald. Wahrscheinlich benötigte man das genossenschaftliche Waldgericht nicht mehr, weil zwischen den Nachbargemeinden Schluchtern und Großgartach die gemeinsame Nutzung des Waldes im Jahr 1444 vertraglich neu geregelt wurde<sup>383</sup>. Nun kümmerte sich die Pfalz – neuer Dorfherr seit 1430 – um die Angelegenheiten des Waldes und in ihrem Auftrag der Schluchterner Schultheiß und das Dorfgericht.

Neben den Markgenossenschaften, an denen freie Bauern beteiligt waren, gab es im Spätmittelalter<sup>384</sup> auch reine grundherrschaftliche Genossenschaften, in deren Mark meist mehrere Grundherrn begütert waren<sup>385</sup>. Die abhängigen Bauern hatten hier am genossenschaftlichen Gemeingut ein mehr oder weniger umfassendes Nutzungsrecht; ihre Markberechtigung war »Zubehör« des an sie verliehenen Gutes. Die Selbstverwaltung und Selbstständigkeit dieser Genossenschaften war unterschiedlich stark ausgeprägt.

Vom Bußgeld bei Waldfrevel *in Pfaltz walden* ist im Weistum die Rede; der Grundherr betont sein Eigentumsrecht. – Einen Gulden zahlte, wer nach dem Schnitt des Getreides die Garben nicht mit Weidenruten band. Es muss sich um eine Kennzeichnung im Zusammenhang mit Abgaben gehandelt haben, denn anders lässt sich die hohe Strafe kaum erklären. – Wer *einen neuen bau* nicht in angemessener Zeit *mit ziegel deckt* oder *die schwellen nicht knieshoch undermauert*, der wurde ebenfalls bestraft. In diesem Fall waren Sicherheitsgründe für die Strafandrohung maßgebend. Die Schluchterner Markgenossenschaft war eine herrschaftliche Genossenschaft unter der Leitungsgewalt der Pfälzer Beamten<sup>386</sup>.

<sup>382</sup> Vgl. Knapp I S. 81f. u. 97.

<sup>383</sup> Vgl. GLA 229 Nr. 93387, Kopie des 1528 erneuerten Vertrages von 1444 zwischen Großgartach und Schluchtern.

<sup>384</sup> Etwa in der Zeit zwischen 1250 und 1500.

<sup>385</sup> Vgl. F. Wernli, Art. »Markgenossenschaft«, in: HRG III Sp. 302-314.

<sup>386</sup> Vgl. H. Stradal, Art. »Genossenschaft«, in: HRG I Sp. 1522.

## [10.] Wald und wildbahn<sup>387</sup>

*Churfürstliche Pfaltz hat ein wald zu Schluchtern am Hertzogenberg, uff die 57 morgen 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> vrtl und in der ganzen gemarkung den wildbahn allein.*

Die hohe forstliche Obrigkeit des Landesherrn umfasste das Forstrecht und das Jagdrecht und hier insbesondere das Recht der hohen Jagd, der Jagd auf Hirsch, Wildschwein und Reh<sup>388</sup>. Die Herrschaft hatte Anspruch auf Jagdfronen der Untertanen, auf Wagendienst und Treiberdienste. In forstlichen Dingen hatte sie das Bannrecht und die Forstgerichtsbarkeit.

Im Territorium des Herzogs von Württemberg waren die Grenzen der hohen forstlichen Obrigkeit nicht immer mit den Landesgrenzen identisch; gelegentlich gingen sie darüber hinaus, und häufig war es umgekehrt<sup>389</sup>.

Auf dem Heuchelberg, den die Quelle *Hertzogenberg* nennt, grenzte die Schluchterner Gemarkung an die der württembergischen Dörfer Großgartach und Nordheim. Hier waren die Forstgrenzen umstritten<sup>390</sup>. Das Jagdrecht lag bei der Pfalz, so berichtet das Weistum, sie hatte den Wildbann *in der ganzen gemarkung*, das alleinige Recht auf Jagd, das Recht *in wälden und velden zu hagen*<sup>391</sup> und zu jagen<sup>392</sup>.

## [11.] Fischerey und wasserbech

*Es lauft ein bach von Schwaigern herab gebn Schluchtern, da hat Pfaltz samt denen von Schluchtern zu fischen.*

An den Kleinstgewässern – Teichen, Rinnsalen, Entwässerungsgräben, Brunnen – auf dem Grund und Boden des Grundherrn hatte der Besitzer das uneingeschränkte Nutzungsrecht<sup>393</sup>. Die Gewässer in der Allmende hingegen waren Gemeingut der Markgenossenschaft, und nur deren Mitglieder konnten sie nutzen, im Rahmen der vereinbarten Ordnung. Die beständig fließenden Wasserläufe machten hier keine Ausnahme. Mit der Ausdehnung des Wasserrechts verschaffte sich der Landesherr aber auch bei den Allmendegewässern neue Befugnisse. Er erhielt die Leitung bei Schutz- und Ausbaurbeiten, die die Mitglieder der

<sup>387</sup> Wildbann = das alleinige Recht auf Jagd in einem Bezirk.

<sup>388</sup> Vgl. Knapp I S. 31.

<sup>389</sup> Vgl. Knapp I S. 31.

<sup>390</sup> Vgl. S. 15ff. u. Abb. 3.

<sup>391</sup> *Hagen* (mhd.) = einen Wildzaun machen.

<sup>392</sup> Kollnig S.79; Neckargerach, Dorfrecht 1681.

<sup>393</sup> Vgl. U. Schneider, Art. »Wasserrecht«, in: HRG V Sp. 1156-1160.

Genossenschaft ausführten. Die Strafgewalt bei Wasserfrevl stand ihm jetzt ebenfalls zu. Die Anlage von Mühlen am Wasserlauf konnte er verbieten, aber der »niedere Gemeingebrauch« blieb erhalten, er wurde sogar auf alle Bewohner der Gemeinde ausgedehnt. Jeder konnte im Bach Wasser schöpfen, er konnte dort baden, die Tiere tränken, und auch die einfache Fischerei war erlaubt. Deshalb hatten in dem Bach, der *von Schwaigern herab gehn Schluchtern* kommt neben der Pfalz auch die *von Schluchtern zu fischen*.

## [12.] Abzug<sup>394</sup>

*So ein untentan von Schluchtern hinder ein andere herrschaft zeucht, desgleich ein ausländischer, so hinder einer anderen herrschaft gesessen, ein erbfall zu Schluchtern ererbt und sein aigentum oder daß erb auß der Pfaltz bringen will, so muß er von jeden 100 fl 5 fl vor den abzug Churfürstlicher Pfaltz hinderlassen. Doch waß in die reichsstätt oder andere herrschaft gehet, so mehr dann 5 fl vom hundert nehmen, ist Pfaltz auch vorbehalten.*

Wenn ein Untertan in das Gebiet einer anderen Herrschaft zog, dann wurde das abziehende Vermögen besteuert; in Württemberg z.B. mit einem Satz von 10 Prozent<sup>395</sup>. Das Gleiche galt für das Vermögen, das durch Erbschaft oder Heirat an einen »Ausländer« kam. Mit dieser »Nachsteuer« verfielen alle Ansprüche des Territorialherrn an den außer Landes gebrachten Besitz.

Wer *sein aigentum* oder *das erb auß der Pfaltz bringen* wollte, der zahlte 5 Prozent des Wertes als Abzugsgeld. Sollte die Herrschaft, die den Abziehenden aufnahm, von ihren wegziehenden Bürgern aber einen höheren *abzug* verlangen, dann behielt sich die Pfalz vor, dies ebenfalls zu tun. Der Begriff »Eigentum« ist seit dem 14. Jahrhundert gebräuchlich; er stand für »Eigen«, das sich – im Unterschied zur Fahrhabe – ursprünglich nur auf Liegenschaften bezog<sup>396</sup>. Nun bezieht sich der Begriff »Eigentum« auch auf bewegliches Gut und auf die Nutzungsbefugnis eines Leiheberechtigten an Grund und Boden. Die Begriffe »Eigen« und »Erbe« wurden häufig synonym gebraucht, im vorliegenden Fall steht *erb* für eine ererbte Liegenschaft und *aigentum* für Geld und bewegliche Güter.

Mit einem Vertrag aus dem Jahr 1444 erhielten die pfälzischen Untertanen in Schluchtern und die württembergischen im angrenzenden Großgartach ein gegenseitig freies Zugrecht, sie waren von der Nachsteuer befreit<sup>397</sup>.

<sup>394</sup> Abzugsgeld, Nachsteuer.

<sup>395</sup> Vgl. Knapp I S. 15.

<sup>396</sup> Vgl. D. Schwab, Art. »Eigen«, in: HRG I 877f.

<sup>397</sup> Vgl. GLA 229 Nr. 93387. Der nach 1694 kopierte und erneuerte Vergleich von 1648 zwischen Großgartach und Schluchtern.

### [13.] Innzug<sup>398</sup>

*So ein fremder gehn Schluchtern zeucht und zum bürger abgenommen würd, giebt er zu bürgergeld Churpfaltz 2 fl, dem flecken 1 fl, welche gülden die bürgermeister verrechnen.*

*Vor der zeit hatt man von den fremden weißpersohnen, so gehn Schluchtern kommen, kein inzuggeld ingenohmen. Es ist aber anno 98 durch die beamte zu Moßpach befohlen worden, auch so viel von jeder einziehenden fremden weißpersohn zu nehmen.*

Den vollberechtigten Angehörigen einer Dorfgemeinde nannte man Gemeinmann oder Bürger<sup>399</sup>. Die Ehefrau war in früher Zeit in sein Bürgerrecht eingeschlossen und auch die unmündigen Kinder, die bei Gründung eines eigenen Hausstandes selbst das Bürgerrecht erwarben<sup>400</sup>.

Für die Aufnahme *neüer gemeinßleüte* in die Dörfer der Kellerei Neckarelz formulierte die Pfalz die Bedingungen<sup>401</sup>: Man durfte nicht Leibeigener einer fremden Herrschaft und auch nicht ganz unvermögend sein; über wenigstens 50 Gulden sollte man verfügen. Fremde mussten ihren Geburtsbrief und ihren »Abschied« vorlegen, die Bestätigung ihrer alten Gemeinde, dass sie allen ihren Verpflichtungen nachgekommen waren; *die freyheit, wie auch ihre ehrliche* (ehrenwerte) *geburt und abschied* mussten sie *mit brief und siegel beweisen*. Wenn der Faut oder der Keller der Aufnahme in die Gemeinde zugestimmt hatte, schwor der neue Bürger einen Eid und gelobte mit Handschlag seine Treue.

Wenn in Neckarelz ein Bürger einen *ausländischen* *beuradet und begert, allda burgerlich zu wohnen*, dann zahlte der einziehende Partner das Einzugsgeld, *es sey manns- oder frauenperson*<sup>402</sup>. *Ledige personen* hatten *freyen auß- und einzug*<sup>403</sup>.

In Schluchtern verlangte man seit 1498<sup>404</sup> das *bürgergeld* ebenfalls nicht mehr nur vom Mann, sondern auch *von jeder einziehenden fremden weißpersohn* und meinte damit – wie in Neckarelz – die Hausfrau. Diese besaß nun selbst das Bürgerrecht, sie war *burgerin*<sup>405</sup>, doch damit hatte sie noch keinen Anspruch auf alle politischen Rechte.

<sup>398</sup> Einzug, Einzugsgeld, Bürgergeld.

<sup>399</sup> Vgl. Knapp I S. 80.

<sup>400</sup> Vgl. Schulze II S. 172ff.

<sup>401</sup> Vgl. Kollnig S. 159; Kellerei Neckarelz, Ordnung über Bürgeraufnahme o. D.

<sup>402</sup> Kollnig S. 316; Neckarelz, Dorfordnung 1572.

<sup>403</sup> Kollnig S. 333; Kurpfälzische Rechte in Neckarelz und Diedesheim 1582.

<sup>404</sup> Das Weistum wurde also nach 1498 aufgezeichnet.

<sup>405</sup> Kollnig S. 42; Eberbach, Kellereiweistum 1599.

## [14.] Keltern

*Die kelter gehört Churfürstlicher Pfaltz zu, und seind die Schluchterer verbunden, alda zu deyen, sie haben in oder ausserhalb ihrer markung abnstossende weingart; und giebt man daß dreysigste theyl zu kelterwein.*

Neben den Äckern in den Fluren besaßen die Bauern auch Feldstücke, die nicht dem Flurzwang<sup>406</sup> unterworfen waren. Diese nannte man in manchen Gegenden »Gärten«, sie unterlagen dem Gartenrecht und erlaubten eine individuelle Nutzung. Hier pflanzten die Bauern Hülsenfrüchte, Rüben und Kohl und wo es der Boden und das Klima zuließ auch Weinreben<sup>407</sup>. Nicht anders als der Weinberg war der Weingarten ein mit Reben bepflanztes Grundstück, das häufig auch an einem Hang lag.

Als Inhaber obrigkeitlicher Gewalt konnte der Ortsherr oder der Landesherr die Untertanen verpflichtet, zum Pressen der Trauben die herrschaftliche Kelter zu benutzen. Dafür bekam er einen Teil vom gewonnenen Traubensaft, den Kelterwein. Erst nachdem der Zehntwein einbehalten war, nahm die Herrschaft den Kelterwein und dann den Zinswein: *Ain batwer, [der] derwet*<sup>408</sup>, *der muß geben zu dem ersten den zebenden, zu dem andern kelterwein, zu dem dritten das thayl*<sup>409</sup> *oder lehenwein, zu dem vierden sein zinsweine*<sup>410</sup>, berichtet eine Quelle aus Odenheim<sup>411</sup>. Der Traubensaft sollte ungepresst und unvergoren gegeben werden, bevor er aus der Kelter heimgeführt oder verendert war<sup>412</sup>.

Die Schluchterner »Wengarter« mussten die Trauben in die pfälzische Bannkelter bringen<sup>413</sup>. Diese stand in Schluchtern, schon 1430 ist sie bezeugt<sup>414</sup>. Für die Benutzung der Kelter schuldeten die Bauern der Pfalz das *dreysigste theyl zu kelterwein*, 30 Liter von 100 Litern Saft. Der Kelterbann des Kurfürsten schloss auch die *ausserhalb ihrer markung abnstossende weingart*<sup>415</sup> der Untertanen ein, z. B. die in der benachbarten Gemarkung Großgartach.

<sup>406</sup> Verpflichtung der Bauern, die Ackerflur zur gleichen Zeit mit der gleichen Frucht zu bestellen.

<sup>407</sup> Vgl. Rösener S. 142f.

<sup>408</sup> *Deuben* (mdal.) = pressen, keltern; vgl. Pfälzisches Wörterbuch Bd. II Sp. 244.

<sup>409</sup> Teilwein = ein Bruchteil des Jahresertrages an den Grundherrn.

<sup>410</sup> Zinswein = immer gleich hohe, feste Abgabe an den Grundherrn.

<sup>411</sup> Nach Art. »Kelterwein«, in: DRW; 1520 Odenheim, ZGO 3 (1852) S. 262.

<sup>412</sup> Nach Art. »Kelterwein«, in: DRW; 1512, Würt. Ländl. RQ II S. 132.

<sup>413</sup> Vgl. S. 112f. Nr. 7.

<sup>414</sup> Vgl. S. 18.

<sup>415</sup> Weingarten, *Wingert* (mdal.), mit Weinreben bepflanztes Land; vgl. Pfälzisches Wörterbuch Bd. VI Sp. 1381.

## [15] Wein- und fruchtzehenden

*Churfürstliche Pfaltz hat abn dem weinzehenden zu Schluchtern in der ganzen gemarkung die zwey theyl und der pfarrherr daselbst daß drittig theyl. Desgleichen verhalt es sich auch mit dem fruchtzehenden.*

*Der mösner hatt auch ein besondern zehenden, welcher under ist zu seinem mösnersdienst.*

*Die novalia aber abn wein und fruchten gehören Pfaltz allein zu.*

Der Zehnt war in früher Zeit eine Abgabe der Laien an die Kirche, bestimmt für den Unterhalt des Klerus, die Armenfürsorge und den Kirchenbau. Schon zu Beginn des 9. Jahrhunderts wurde das Zehntrecht auch weltlichen Grundherren zugesprochen für Kirchengründungen und deren Instandhaltung auf privatem Grund und Boden. Neben dem Kirchenzehnt gab es nun also auch einen Laienzehnt. Zwei Drittel des Zehnts gingen an den Eigenkirchenherrn und ein Drittel an den Pfarrer<sup>416</sup>. Durch Erbschaft, Schenkung, Kauf oder auf andere Weise kam dieses Recht in viele Hände.

Es gab den Feldzehnt von den Früchten des Feldes und den Tierzehnt vom Vieh und dessen Produkten. Der Feldzehnt lastete, wie z.B. der Bodenzins, als regelmäßige Abgabe vom Ertrag – als Reallast – auf dem Grundstück. Die Halmfrüchte – Roggen, Dinkel und Hafer – gehörten zum großen Zehnt, Obst und Gemüse vom Gartenland unterlagen dem kleinen. Im Allgemeinen trug der Zehnt den Namen des Erzeugnisses auf dem er lag; so gab es in Schluchtern den Wein- und Fruchtzehnt. Alle Bauern im Pfarrsprengel waren zehntpflichtig, auch die auf geistlichem Grundbesitz.

In Schluchtern hatte die Pfalz den Zehnt in der *ganzen gemarkung*, sie erhielt – als Rechtsnachfolger eines Eigenkirchenherrn – *zwey theyl und der pfarrer daselbst daß drittig theyl*. Der Pfarrer hatte seinen Anteil aber nur von altem Ackerbodenland, denn die *novalia ... gehören Pfaltz allein zu*; der Zehnt von neugerodetem Land wurde vom Grund- und Landesherrn in voller Höhe beansprucht<sup>417</sup>. Der Mesner – der Küster – hatte einen *besondern zehenden*, mit dem ihn die Pfalz für seinen Dienst bezahlte; über Art und Umfang macht das Weistum keine Angaben<sup>418</sup>.

<sup>416</sup> Vgl. H.-J. Becker, Art. »Zehnt«, in: HRG V Sp. 1629f.

<sup>417</sup> Um das Jahr 1800 hatte die Pfalz in Schluchtern den vollen Zehnt von 68 Morgen Ackerland und 41 Morgen Weinberg; vgl. Lidl S. 54. Im 19. Jh. wurde der Zehnt im Zuge der »Bauernbefreiung« durch Ablösungsgesetzgebung beseitigt.

<sup>418</sup> Er hatte einen Anteil am »kleinen Zehnt«; vgl. S. 129 Nr. 28.

## [16.] Jahr- und wochenmärck

*Zue Schluchtern hatts weder jahr- noch wochenmärck.*

Zweimal im Jahr fanden in Heilbronn Jahrmärkte statt<sup>419</sup>. Tuchverkäufer, Leineweber und Kürschner boten dort ihre Ware an; man konnte Brot kaufen, Milch, Käse, Eier, Schmalz, Kraut und Obst, auch Fische und Salz. Auf dem Marktplatz handelte man mit Getreide. Schuhmacher und Hutmacher stellten ihre Erzeugnisse aus, auch Seiler, Kupferschmiede, Spengler und Häfner. Holz war ein wichtiger Handelsartikel und natürlich der Wein, das Haupterzeugnis der Stadt. Vor den Toren der Stadt verkauften Viehhändler Pferde, Kühe, Ochsen, Schweine, Schafe und allerlei Kleinvieh, aber auch Heu und Stroh und Futtermittel für das Vieh der Heilbronner Bürger. Neben den Produkten der Handwerker und den Textilien der Händler waren vor allem landwirtschaftliche Erzeugnisse im Warenangebot.

Die Jahrmärkte und auch die Heilbronner Wochenmärkte – mittwochs und samstags – wurden auch von den Bauern aus den umliegenden Dörfern besucht<sup>420</sup>. Sie boten ihre Erzeugnisse an und deckten ihren Bedarf aus dem Angebot der Handwerker und Händler.

Auch in dem Schluchtern benachbarten Städtchen Schwaigern gab es Wochenmärkte und seit 1486 zwei Jahrmärkte<sup>421</sup>. So hatten die Schluchterner die Märkte ganz in ihrer Nähe, für einen Markt am Ort gab es keinen Bedarf.

## [17.] Oberhoff

*Die zu Schluchtern haben ihren oberhoff zu Richen, dahin sie weisen.*

Ein Oberhof ist eine gleichgeordnete oder übergeordnete Stelle zur Rechtsbelehrung und Rechtsauskunft an ein Gericht oder eine Person, vor allem in Fragen des materiellen Zivilrechts<sup>422</sup>. Das Gericht in Neckarelz war 1582 Oberhof für Neckarzimmern und Binau, und selbst hatte es seinen Oberhof in Mosbach<sup>423</sup>. In zweifelhaften Fällen schickte man die Akten nach Mosbach zum *stadtgericht*<sup>424</sup>. Von dort kamen sie *mit dem erkanten urteil* zurück, das in

<sup>419</sup> Vgl. Kahl S. 123-132.

<sup>420</sup> Vgl. Kahl S. 133.

<sup>421</sup> Heimatbuch der Stadt Schwaigern, Schwaigern 1994 S. 134f.

<sup>422</sup> Vgl. Art. »Oberhof«, in: DRW.

<sup>423</sup> Vgl. Kollnig S. 330; Kurpfälzische Rechte in Neckarelz und Diedesheim 1582.

<sup>424</sup> Kollnig S. 361; Rittersbach, Dorfrecht 1569.

Neckarelz *vor dem richter außgesprochen* wurde<sup>425</sup>. Den Spruch des Oberhofs nannte man »Urteil«, obwohl es sich nur um eine Rechtsauskunft handelte<sup>426</sup>. Später entwickelte sich der Oberhof zur Appellationsinstanz<sup>427</sup>.

Für das Jahr 1569 ist auch für Schluchtern der Oberhof in Mosbach bezeugt<sup>428</sup>. Das Weistum stellt aber noch fest: *Die zu Schluchtern haben ihren oberhoff zu Richen*. Vielleicht hielt man es in dieser Zeit wie in fünf Dörfern der Herrschaft Zwingenberg *noch im jahr 1507*<sup>429</sup>. Dort wurde *ein oberhoff nach alten herkommen bestellet*<sup>430</sup>. Er bestand aus 15 Richtern – aus jedem der fünf Orte kamen drei – und hatte strittige Fälle *zu entscheiden*, solche, bei denen der *unterrichter* nicht sicher war. Der Oberhof dort – sicher grundherrschaftlichen Ursprungs – gab keine Rechtsauskunft, sondern er »entschied«. *In nachberigen Zeiten ist dießer oberhoff eingegangen*<sup>431</sup>, heißt es dann im Text. Dem Schluchterner Oberhof in Richen erging es nicht anders.

### [18.] Meß, maß und gewicht

*Die Schluchterer haben daß Eslinger und Heylbronner fuder mit dem weine und bohlen die maß in dem Teütschen hoff zu Heylbron.*

*Die früchten belangend haben sie Speyerer, Heylbronner und Wimpffener meß abn malter und simry; gebrauchen sich sonsten Heylbronner gewicht.*

Im Mittelalter gab es eine verwirrende Vielfalt von Maßen und Gewichten mit zeitlich und regional ganz unterschiedlichen Messwerten. Der Wert für die Gewichtseinheit »Pfund« beispielsweise variierte von ca. 280 bis ca. 680 Gramm. Die Maße wurden den Städten mit dem Stadt- oder Marktrecht vom König oder Landesherrn verliehen, in den Dörfern wurden sie vom Landesherrn festgelegt.

Schon 1216 werden die Maße der Reichsstadt Heilbronn zum ersten Mal urkundlich erwähnt, von vielen Gemeinden des Umlandes wurden sie in der Folgezeit übernommen<sup>432</sup>. Manche Orte verwendeten das Heilbronner Längen-

<sup>425</sup> Kollnig S. 330; Kurpfälzische Rechte in Neckarelz und Diedesheim 1582. Wenn das Stadtgericht nicht zuständig war – bei *mord, brand, diebstall und bindbare wunden* (Kollnig S. 122f.) –, dann kam die Sache in Mosbach vor das *zent- oder landgericht* (Kollnig S. 121).

<sup>426</sup> Vgl. D. Werkmüller, Art. »Oberhof«, in: HRG III Sp. 1134-1145.

<sup>427</sup> Vgl. S. 128f. Nr. 27.

<sup>428</sup> Vgl. S. 91 Nr. 1.

<sup>429</sup> Vgl. Kollnig S. 101f.; Strümpfelbrunn u.a. Dorfrechte 1778.

<sup>430</sup> Kollnig S. 102; Strümpfelbrunn u.a. Dorfrechte 1778.

<sup>431</sup> Kollnig S. 102; Strümpfelbrunn u.a. Dorfrechte 1778.

<sup>432</sup> Vgl. Spiegler S. 17-25.

und Flächenmaß, andere das Getreide- oder Flüssigkeitsmaß, häufig neben den Maßen und Gewichten anderer Städte. So war es auch in Schluchtern. Beim Wein hatte man hier *daß Eslinger und Heylbronner fuder*, die sich mit je etwa 734 Litern aber entsprachen.

Das Maß war nicht nur eine von der Obrigkeit festgesetzte Maßeinheit, sondern auch das entsprechende Messgerät. Die Schluchterner holten *die maß in dem Teüt-schen hoff zu Heylbron*, d.h. ihre Messgeräte richteten sich nach dem dort angefertigten und verwahrten Normalmaß.

Das Getreide wurde damals nicht gewogen, sondern abgemessen; die verschiedenen Maßeinheiten und Messgefäße nannte man deshalb *meß*. In Schluchtern verwendete man *Speyerer, Heylbronner und Wimpffener meß abn malter und simry*. Einem Malter entsprachen 8 Simri, etwa 160 Liter. Zum Wiegen benutzte man die *Heylbronner gewicht*, ein Heilbronner Pfund hatte – im Jahr 1790 – ca. 461 Gramm<sup>433</sup>.

### [19.] Stendige gefäll<sup>434</sup>

*Ibro churfürstliche gnaden haben ständige geld-, wein-, frucht- und andere gefäll im flekken Schluchtern, wie im zinsbuch alles specific gemerket gehalten.*

Neben den Diensten<sup>435</sup> schuldete die bäuerliche Bevölkerung den Herren auch Abgaben ganz unterschiedlicher Art<sup>436</sup>. Für den an sie verliehenen Boden zahlten die Bauern den Grundzins, der im Allgemeinen aus einem Geldzins bestand und aus Naturalabgaben: Sommer- und Wintergetreide und gelegentlich auch andere pflanzliche oder tierische Produkte. Als Zeichen der Abhängigkeit vom Grundherrn kam zum Grundzins ein geringer Rekognitionszins, meist ein nach dem Abgabetermin benanntes Huhn, z.B. ein Fastnacht- oder ein Erntehuhn. Beim Tod des Hörigen<sup>437</sup> zahlten die Erben das Herdrecht<sup>438</sup>, und manchmal war auch beim Besitzwechsel eine Abgabe fällig.

Als Zeichen seiner persönlichen Abhängigkeit schuldete der Leibeigene seinem Leibherrn einen geringen Leibzins, ebenfalls meist ein Huhn; in diesem Fall nannte man es Leibhuhn. Beim Tod des Leibeigenen verlangte man von den Erben das Hauptrecht<sup>439</sup>.

<sup>433</sup> Vgl. Spiegler S. 25.

<sup>434</sup> *Gevelle* (mhd.) = Gefälle, Abgaben, Einkünfte.

<sup>435</sup> Vgl. S. 67f. Nr. 7.

<sup>436</sup> Vgl. W. Rösener, Art. »Abgaben«, in: LexMa I Sp. 32ff.

<sup>437</sup> Höriger = der dinglich und persönlich Abhängige in einer Grundherrschaft.

<sup>438</sup> Vgl. S. 84f. Nr. 22.

<sup>439</sup> Vgl. s. 82f. Nr. 21.

Neben diesen aus dinglicher oder persönlicher Abhängigkeit begründeten Abgaben schuldeten die Bauern vom Ertrag ihrer Felder den Zehnt<sup>440</sup> und die vom Landesherrn erhobenen Steuern<sup>441</sup>.

Als Grund- und Leibherr, Gerichts-, Dorf- und Landesherr hatte der Heidelberger Kurfürst *im flecken Schluchtern* neben seinem Rechtsanspruch auf Dienste auch Einnahmen, er hatte *geld-, wein-, frucht- und andere gefäll*. Geld, Roggen, Dinkel, Hafer und Wein bekam die Pfalz von ihren Hintersassen – den Bauern, die sie mit Grund und Boden beliehen hatte – regelmäßig und in immer gleicher Höhe, als jährliche Gült<sup>442</sup>. Auch die einmal festgelegte Höhe der Bede, einer auf den Grundbesitz bezogenen Steuer<sup>443</sup>, veränderte sich nicht. Gült und Bede, das waren die regelmäßig wiederkehrenden Einkünfte der Pfalz, deren *stendige gefäll*. Alle auf dem bäuerlichen Gut ruhenden Rechte waren – wie die Lasten – im *zinsbuch* der Pfalz ihrer Art nach vermerkt.

## [20.] Volgen, waß fremde vor gefäll<sup>444</sup> zu Schluchtern haben

Neben der Kurpfalz gab es andere Grundherrn im Dorf, die ihren Besitz verliehen, Äcker, Wiesen und Gartenland, zu Höfen zusammengefasst, mit Wohnhaus, Stall und Scheune. Häufig trug der Hof den Namen eines früheren Grundherrn<sup>445</sup>. So gab es in Schluchtern den *Maulbronner und Speyerer hoff*, die im Zusammenhang mit den Einkünften des Deutschen Ordens und der Massenbacher Pfarrei genannt werden, offenbar gehörten beide nun der Pfalz.

*Die Commenthurey zu Heylbronn hat jährlich zu Schluchtern*

*korn* 24 mltr

*dinkel* 24 mltr

*habern* 26 mltr

*erbsen* 3 sri, alles Heylbronner meß

1 fl, 6 batzen, 2 d abn geld

3 hübnere auß dem Maulbronner und Speyerer hoff

*Haben auch sonsten uff etlichen häusern ein zimliche abnzabl zinsgeld und erndbahnen.*

*Von diesem gibt die Commenthur keine schatzung. Stehet zu Pfaltz, ob man die schatzung uff solche gefäll schlagen wolle.*

<sup>440</sup> Vgl. S. 75 Nr. 15.

<sup>441</sup> Vgl. S. 63f. Nr. 3.

<sup>442</sup> *Gelt* (mhd.) = Bezahlung, Rente; Schuldforderung.

<sup>443</sup> Vgl. S. 63f. Nr. 3.

<sup>444</sup> *Gevelle* (mhd.) = Gefälle, Abgaben, Einkünfte.

<sup>445</sup> Vgl. Knapp I S. 113f.

Winter- und Sommergetreide, Erbsen und Geld bezog die Heilbronner Komturei<sup>446</sup> der Deutschherren als Grundzins von ihrem Hof; daneben drei Hühner als Rekognitionszins<sup>447</sup> von anderen Höfen, vermutlich für die Überlassung von Grund und Boden.

Im Dorf waren nicht nur Höfe verliehen, sondern auch Plätze und Häuser, zu denen keine Grundstücke in der Feldflur gehörten. Deshalb hatte die Kommende *uff etlichen häusern ein zimliche abnzahl zinsgeld und erndhabnen*, Hühner, die nach der Ernte im August vom Leihenehmer überbracht wurden. Von ihren Einkünften zahlte die Kommende keine Steuer; die Pfalz überlegte, ob man sie künftig veranlagen soll.

*Der Spiethal zu Heylbronn hat jährlich zu Schluchtern gefallen*

<i>korn</i>	<i>12 mltr</i>
<i>dünkel</i>	<i>12 mltr</i>
<i>habern</i>	<i>12 mltr, alles Heylbronner mäß</i>
<i>geld</i>	<i>1 fl</i>
<i>hühner</i>	<i>1 stück</i>

*Gibt schatzung von den gefällen. In der sechßjährig abgelegten schatzung giebt er alle jahr 6 fl, 10 batzen; thut die ganze schatzung in 6 jahren 40 fl.*

Gemessen an den Abgaben war der Spitalhof etwa halb so groß wie der Hof der Deutschherren. Das Spital zahlte von seinen Gefällen aber Steuern. Aus der für sechs Jahre *abgelegten schatzung* errechnete sich der jährlich zu zahlende Geldbetrag.

*Die Geistlichen*

*Pfarr und Presenz zu Heylbron hat jährlich zu Schluchtern fallen*

<i>korn</i>	<i>18 mltr</i>	<i>3 sri</i>	<i>3 imi</i>
<i>dünkel</i>	<i>18 mltr</i>	<i>3 sri</i>	<i>3 imi</i>
<i>habern</i>	<i>18 mltr</i>	<i>3 sri</i>	<i>3 imi</i>

*Geben schatzung darvon, so viel alß der Spiethal. Weylen aber diese gefäll stärker seind alß des Spiethalß, stehet zu bedenken, ob diese geistliche nicht möchten höher mit der schatzung zu besetzen sein.*

Auch die alte Heilbronner Pfarrei hatte einen Hof in Schluchtern, zur Versorgung ihrer Priester. Die Güterverwaltung zahlte ebensoviel Steuern wie das Spi-

<sup>446</sup> Komturei, Kommende, die kleinste Verwaltungseinheit eines Ritterordens.

<sup>447</sup> Vgl. S. 78f. Nr. 19.

tal, obwohl ihre Einkünfte deutlich höher lagen. Die Pfalz überlegte deshalb, ob man das bei der nächsten Veranlagung berichtigen soll.

*Pfarr Massenbach hat zu Schluchtern jährlich fallen*

<i>hellerzinß</i>		<i>11 batzen, 2 d, 1 hlr</i>
<i>erndbahnen</i>		<i>15</i>
<i>ganß</i>		<i>4</i>
<i>weinzinß</i>		<i>3½ eimerlein</i>
<i>hoffgüld</i>	<i>korn</i>	<i>6 mltr</i>
	<i>dünkel</i>	<i>4 mltr</i>
	<i>habern</i>	<i>6 mltr</i>

*Vom Maulbronner hoff habern, 1 mltr*

*Vom Schlatt landacht, flührlich korn oder habern, 6 mltr, 1 sri*

*Diese pfarr ist gleichwohl mit 30 fl sechßjähriger schatzung, alle jahr 5 fl, besetzt worden. Man hat aber biß[her] noch nichts erlangen können. Stehet zu bedenken, ob nicht die gefüll deswegen zu völliger ablegung der schatzung inzuhalten sein möchten.*

Die Massenbacher Pfarrei hatte in Schluchtern Gefälle aus einem kleineren Hof und aus dem Maulbronner Hof, dem sie offenbar einen Acker verpachtet hatte. Bei einzelnen Flurstücken konnte sich die Abgabe nach dem Anbau richten, *flührlich* bekam die Pfarrei im Gewinn *Schlatt* in einem Jahr Korn, im anderen Hafer und – bedingt durch das System der Dreifelderwirtschaft – im dritten Jahr, wenn das Feld brachlag, nichts. *Weinzinß* bezog sie als Abgabe für einen Weinberg, und *hellerzinß* erhielt sie für die Verpachtung einiger Bauplätze<sup>448</sup>; auch die große Zahl der überbrachten *erndbahnen* und *ganß* – diese wahrscheinlich zu Martini – deuten auf die Verpachtungen hin. Die Massenbacher Pfarrei war zur Versteuerung ihrer Einkünfte veranlagt. Da sie aber bisher nicht gezahlt hatte, überlegte man, ob man nicht ihre Schluchterner Gefälle bis zur Bezahlung der Schuld zurückhalten soll.

*Ferners hatt Heinrich, bürger zu Heylbronn, jährlichs zu Schluchtern fallen*

<i>korn</i>	<i>4 mltr</i>
<i>dinkel</i>	<i>4 mltr</i>
<i>habern</i>	<i>4 mltr, 2 sri, alles Heylbronner mäß</i>

*Dieses würd daß Dincckelspieler leben genand. Giebt dieser inwohner zu Heylbronn auch keine schatzung darvon. Wäre billich, [dass] er schatzung dißfalß erlegte.*

<sup>448</sup> Vgl. Knapp I S. 111.

Die Höfe nannte man gelegentlich auch Lehen, so das *Dinckelspieler leben* eines Bürgers aus Heilbronn. Sein Grundbesitz war jünger als derjenige der anderen Grundherrn, denn bei seinen Gefällen fehlt die mittelalterliche Vielfalt der bäuerlichen Abgaben. Für ihn war der Hof eine Form der Kapitalanlage; Steuern aus dem Ertrag zahlte er nicht.

Wie die Beispiele zeigen, funktionierte in Schluchtern die Besteuerung der grundherrlichen Einkünfte nur mangelhaft. Es fällt auch auf, dass außer der Massenbacher Pfarrei die fremden Grundherrn keinen Zinswein bekamen. Die Schluchterner Weingärtner besaßen mithin ihre Weinberge als Lehen der Pfalz.

*Wie nuhm solche gefäll abn einen oder den anderen kommen, weiß man zu Schluchtern nicht.*

Grundbesitz und Rechte waren durch fromme Stiftungen an die Kirche und deren Institutionen gekommen, aber durch Kauf, Tausch, Erbschaft und Schenkung auch in viele andere Hände.

#### **[21.] Leibaigene<sup>449</sup> leut und haubtrecht<sup>450</sup>**

*Zu Schluchtern hat Churfürstliche Pfaltz leibaigene leut, mann und weißpersohnen, desgleichen andere herrschaften auch, den man die leibßbeet folgen läst. Auch geben sie meinem gnädigsten herrn den fall und haubtrecht, desgleichen andere herrschaft auch.*

In der Regel bearbeiteten die Bauern nicht ihren eigenen Grund und Boden, sondern den eines Grundherrn, der aber durchaus nicht immer der Leihherr war. Die dingliche Abhängigkeit in der Grundherrschaft ist von der persönlichen Abhängigkeit in der Leibeigenschaft<sup>451</sup> zu unterscheiden: »die Grundherrschaft haftet am Boden, gleichviel wer ihn besitzt; die Leibeigenschaft heftet sich an die Person, gleichviel was sie besitzt«, formuliert Theodor Knapp<sup>452</sup>. Es gab Leibeigene in allen Positionen. Zu den Leibeigenen der Kurpfalz in Hirschhorn beispielsweise gehörte der *amptman Johan Nickh und deß schultbeissen alda Jacob*

<sup>449</sup> Leibeigenschaft = die mehr oder minder starke persönliche Abhängigkeit von einem Herrn.

<sup>450</sup> Hauptrecht = Abgabe beim Tod eines dinglich oder persönlich Abhängigen an den Herrn.

<sup>451</sup> Vgl. Knapp I S. 128-136 u. F.-W. Henning, Art. »Leibeigenschaft«, in: HRG II Sp. 1761-1772.

<sup>452</sup> Knapp I S. 128.

*Morsen haußfrau*<sup>453</sup>. Leibeigenschaft war erblich und ging von der Mutter auf ihre Kinder über: Alle ihre Kinder *werden Pfalz erblich leibaigen*<sup>454</sup>, steht im Weistum der Kellerei Eberbach. Ein Kennzeichen der Leibeigenschaft war die eingeschränkte Rechtsfähigkeit und die Beschränkung der Freizügigkeit, wobei aber im 16. Jahrhundert der Leibeigene in Süddeutschland schon lange nicht mehr schollenpflichtig, d.h. an sein Land gebunden war. In den unterschiedlichen Regionen Deutschlands und zu unterschiedlichen Zeiten war das Abhängigkeitsverhältnis des Leibeigenen zur jeweiligen Herrschaft sehr verschieden. Der Begriff Leibeigenschaft lässt an Unfreiheit denken und nicht an ein bestehendes Rechtsverhältnis, Leibeigenschaft war aber in Deutschland nie identisch mit Eigentum an der Person.

Es stand dem Leibherrn frei, seinen Leibeigenen aus der Abhängigkeit zu entlassen; dieser zahlte dafür mit einem Teil seines Vermögens<sup>455</sup>. Umgekehrt konnte sich ein Freigeborener in die Abhängigkeit begeben; er tat es zum Beispiel dann, wenn dies ein Grundherr für die Beleihung mit einem Gut zur Bedingung machte.

Im Südwesten Deutschlands standen dem Leibherrn nur geringe, eng begrenzte Rechte zu, und seit dem ausgehenden Mittelalter war dort die Leibeigenschaft »eigentlich nichts anderes mehr als eine besondere Art der Besteuerung«, schreibt Theodor Knapp<sup>456</sup>. Der Leibeigene hatte in dieser Eigenschaft in der Regel keine Dienste zu leisten, aber er schuldete seinem Leibherrn jährlich den Leibzins, einen kleinen Geldbetrag, den man auch Leibbede nannte, oder ein Huhn. Da es sich hier um eine an die Person gebundene Abgabe handelte, wurde sie auch fällig, wenn der Leibeigene wegzog. Ein Mann aus den Dörfern der Kellerei Eberbach zahlte jährlich *12 d leibsbed*, ganz gleich wo er wohnte, *zu oder auserhalb der Pfalz. Jedes weib* schuldete dort *jährlich ein hun*<sup>457</sup> *oder aber das gelt*<sup>458</sup> *davor*<sup>459</sup>. In der Kellerei Neckarelz wurde die Abgabe von *jedes orts schultheißen gesamlet* und zu denen, die sich in anderen Herrschaften niedergelassen hatten, wurde jemand *hinbestellt, der solche leibsbeet eintreibt*<sup>460</sup>.

<sup>453</sup> Kollnig S. 42; Kellerei Eberbach, Kellereiweistum 1599.

<sup>454</sup> Kollnig S. 42; Kellerei Eberbach, Kellereiweistum 1599.

<sup>455</sup> Der Deutsche Orden verlangte im 18. Jh. 10 Prozent; vgl. Knapp I S. 129.

<sup>456</sup> Knapp I S. 136.

<sup>457</sup> Das Leibhuhn, nicht zu verwechseln mit dem nach dem Fälligkeitstermin auch Ernt- oder Fassnachtshuhn genannten Huhn, das man dem Grundherrn schuldet; vgl. Knapp I S. 111 u. 136.

<sup>458</sup> In der Kellerei Lohrbach waren dies *sieben pfenning*; Kollnig S. 143.

<sup>459</sup> Kollnig S. 42; Kellerei Eberbach, Kellereiweistum 1599.

<sup>460</sup> Kollnig S. 161; Bericht über das Leibeigenschaftsrecht in der Kellerei Neckarelz 1602.

Beim Tod eines Leibeigenen hatte der Herr das Hauptrecht<sup>461</sup>, das »Besthaupt« oder den »Hauptfall«, den Anspruch auf einen Teil des Vermögens<sup>462</sup>, ursprünglich auf das »beste Haupt« aus dem Stall, das beste Stück Vieh. Beim Tod der leibeigenen Frau leisteten in Neckarelz die Erben den *wandfall*, den Gewandfall; sie gaben das beste Kleid der Verstorbenen, das in diesem Fall dem »Bedesamm-ler« zustand<sup>463</sup>.

Die Pfalz hatte in Schluchtern nicht nur Leibeigene am Ort, sondern auch solche, *den man die leibßbeet folgen läst*; sie bekam Leibzins von Leibeigenen aus den umliegenden Dörfern. Im Todesfall schuldeten die Erben *den fall und hauptrecht* – Güterfall<sup>464</sup> und Hauptrecht –, Abgaben aus dem Nachlass des Verstorbenen an den Leib- und den Grundherrn.

## [22.] Herdrecht<sup>465</sup>

*Zu Schluchtern ists von alters herkommen, welches hauß meinem gnädigsten herrn ein faßnachtuhm giebt, der- oder dieselbe seind auch ein herdrecht meinem gnädigsten herrn schuldig zu vertaidigen. Und so offt ein fall beschicht, so soll man sich zum fordersten mit meinem gnädigsten herrn darum vertragen, obschon die persohn eines anderen herrn mit dem leib gewesen.*

Das Herdrecht ist hier keine Steuer, die von allen Haushaltungen in gleicher Höhe zu leisten war<sup>466</sup>, sondern die Abgabe beim Tod eines dinglich Abhängigen an den Grundherrn. Der »Herd« des Verstorbenen war abgabepflichtig, d.h. das »Haus«, unabhängig von den Verpflichtungen gegenüber dem Leibherrn.

Wenn der Grundherr auch der Leibherr war, dann standen ihm Herdrecht und Hauptrecht<sup>467</sup> zu. Manchmal verzichtete er auch auf eines der beiden Rechte, so im pfälzischen Neckargerach: *wer do stirbt ... der einen schilling heller zu bete*<sup>468</sup> *git oder me*, der schuldet der Pfalz das Herdrecht, wer aber weniger zahlt, *der git*

<sup>461</sup> Vgl. W. Rösener, Art. »Abgaben«, in: LexMa I Sp. 33.

<sup>462</sup> In der Kellerei Neckarelz wurde es *nach jedes vermögen, doch nit bald über 40 fl gesazt*; Kollnig S. 161.

<sup>463</sup> Vgl. Kollnig S. 44; Leibeigenschaftsrecht in der Kellerei Eberbach 1602.

<sup>464</sup> Vgl. Knapp I S. 112.

<sup>465</sup> Abgabe beim Tod eines dinglich Abhängigen an den Grundherrn.

<sup>466</sup> Vgl. Art. »Herdrecht« u. Art. »Herdsteuer«, in: Haberkern/Wallach u.A. Erler, Art. »Herdschilling, Herdzins«, in: HRG II Sp. 92.

<sup>467</sup> Vgl. S. 82ff. Nr. 21.

<sup>468</sup> Bede; vgl. S. 63f. Nr. 3.

*heubtreht*<sup>469</sup>. Die in unterschiedlicher Höhe anfallenden Einnahmen aus dem Herdrecht<sup>470</sup> waren also höher als die aus dem Hauptrecht.

Das der Pfalz zur Fastnachtszeit überbrachte Huhn erinnerte an die Abhängigkeit des Bauern vom Grundherrschaft und war das Zeichen dafür, dass die Erben bei seinem Tod auch das Herdrecht schuldeten, neben dem Hauptrecht, das möglicherweise einem fremden Leihherrn zustand. In diesem Fall sollten sich die Erben zuerst mit der Pfalz auseinandersetzen, deren Forderung hatte Priorität.

### [23.] **Volgende herrschaft haben leibaigene zu Schluchtern und sonst nichts zu gebieten**

#### **Württemberg**

*Daniel Storr, Martin Arnoldt, Hannß Schnepffen haußfrau, Bernhardt Weisen haußfrau, Hannß Werners wittib, Hannß Eberlins haußfrau, Clements Werners wittib, Bernhard Faißen haußfrau.*

#### **Teütschen Orden**

*Hannß Schnepff, Hannß Eberlin, Michael Hesel, Endres Schnepff, Hannß Storr, Hansen sohn, Hannß Würtz, Bernhardt Faiß, Hannß Ruffen haußfrau, Urbann Storren haußfrau.*

#### **Wimpffen**

*Kilian Faisen haußfrau und Elisabeth, deren schwester.*

#### **Heylbronn**

*Hannß Vaisen haußfrau und Joachim Waltbers dochter.*

#### **Neüpperg, gehn Klingenberg gehörig**

*Philippen deß elteren hinderlassener wittibin, Martin Schnepff.*

#### **Neüpperg, der frauen von Neüpperg zustendig**

*Hannß Heßsers des jungen haußfrau.*

Für die Mehrzahl der Bauern im Dorf war der Grundherr auch Leihherr, aber es gab immer einige, bei denen dies nicht so war. Manche waren von fremden Grundherrn abhängig und manche auch von fremden Leihherrn<sup>471</sup>.

In der vorliegenden Quelle werden die Namen von neunzehn Männern genannt, zehn von ihnen hatten fremde Leihherrn. Sieben waren dem Deutschen Orden verpflichtet, zwei dem Herzog von Württemberg und einer den Herren

<sup>469</sup> Kollnig S. 74; Neckargerach, Urbarweistum 1369.

<sup>470</sup> Sie wurden nach einer Verhältniszahl berechnet; vgl. Kollnig S. 70; Lindach (Gemeinde Eberbach), Urbarweistum 1369.

<sup>471</sup> Vgl. Knapp I S. 131.

von Neipperg. Die Beziehungen zwischen den Deutschherren und Schluchtern scheinen besonders eng gewesen zu sein; dies deutet auf größeren alten Grundbesitz hin. Einige leibeigene Männer der Pfalz werden genannt, weil ihre Frauen von fremden Herrschaften abhängig waren. Von Wimpfen abgesehen, stammten die Frauen aus den angrenzenden Gemeinden, acht vermutlich aus Großgartach und Nordheim, den beiden württembergischen Dörfern in der Nachbarschaft, zwei aus Kirchhausen, das dem Deutschen Orden gehörte, und je eine aus dem Städtchen Schwaigern, aus Wimpfen und Heilbronn. Wie andere weltliche und geistliche Herrschaften übten auch die beiden Reichsstädte Herrschaftsrechte aus. Bei sieben leibeigenen Frauen der Pfalz hatten die Männer fremde Leibeigern. Irgendwelchen Heiratsbeschränkungen unterlagen die Pfälzer Untertanen in Schluchtern also nicht.

Einige Familiennamen kommen zwei- oder dreimal vor, manchmal in unterschiedlicher Schreibweise. Vielleicht deutet dies darauf hin, dass es sich bei den Männern gleichen Namens nicht immer um Brüder handelt. Dies ist sicher dann nicht der Fall, wenn die Namensträger unterschiedliche Leibeigern haben, denn die Leibeigenschaft vererbte sich über die Mutter.

Über die Leibeigenschaft hatten fremde Herrschaften Ansprüche an die Untertanen der Pfalz, sie übten auf deren Territorium Rechte aus. Schon die Inanspruchnahme der üblichen Rechte – Leibbede und Hauptrecht – war der Pfalz vermutlich nicht genehm. Sicher unerträglich war ihr der Gedanke an die Möglichkeit, dass Württemberg über den Leibzins hinaus bei ihren Leibeigenen auch Steuern erheben oder die Männer gar zum Kriegsdienst einberufen könnte<sup>472</sup>. Dies ist der Grund dafür, dass das Weistum in der Überschrift betont: *Volgende herrschaft haben leibaigene zu Schluchtern und sonst nichts zu gebieten*.

Durch die Verweigerung der Aufnahme im Dorf konnte die Pfalz fremde Leibeigene fernhalten; schwieriger war dies bei denjenigen, die schon im Ort wohnten. Über die Mutter vererbte sich die Abhängigkeit vom fremden Herrn, und wenn dieser den Loskauf verweigerte, musste die Pfalz das akzeptieren.

#### [24.] Schluchterer gemarkung

*cränzt abn Großen Garttach, Nordtheimb, Schweigern, Massenbach und Kirchhausen*<sup>473</sup>.

**Großen Garttach** *ist württembergisch. Hat die Churfürstlich Pfaltz leibaigene mann und weibspersohnen im herbringen, deren auch noch etliche alda wohnen. Da ein leibaigene mannsþersohn abstirbt, hat die Pfaltz dafß besthaubt zu vertaidigen.*

<sup>472</sup> Vgl. Knapp I S. 132f.

<sup>473</sup> Vgl. S. 19 Abb. 4.

*Vor der zeit haben sie von ihren in Schluchterer gemarkung gelegenen güetern Pfaltz schatzung erlegt. Aber weylen die Schluchterer auch in dero gemarkung güeter haben, jedoch ihnen nicht abn ihrer schatzung zustatten kommen wollen, weigern sie sich auch, von ihren in Pfaltz gelegenen güetern etwas zu erlegen. Ist vor der zeit zum amt berichtet worden.*

**Northeim** ist württembergisch, gehört in daß amt Brackbennau. Hat Churpfaltz auch leibaigne alda im herbringen, aber sonsten keine fernere gerechtigkeit.

**Schwaigern** gehört j[uncherre] Georg Bernharden und Philippen von Neüpperg hinderlassenen erben zu. Hat Churfürstliche Pfaltz leibaigne derenden, aber sonsten wissentlich nicht zu gerechtigkeit im herbringen anderst, dann daß die undertanen derenden von ihren in Schluchterer markung gelegenen güetern zins, beet, schatzung erlegen müssen.

**Massenbach** gehört denen von Massenbach zu; ist Pfaltz leben; ligt in Pfaltz territorio. Hat Pfaltz leibaigne daselbsten im herbringen, gelaid und zoll. Auch müssen die undertanen daselbsten ihre güeter, so sie uff Schluchterer markung haben, verzinsen, verbeeten und verschatzen.

**Kirchhausen** gehört dem Teütschen Orden zu, und hat Pfaltz daselbsten auch keine andere gerechtigkeit dann die leibaignenschaft im herbringen.

*Item fernere gerechtigkeit weiß man sich uff diesmabl nicht zu erinnern.*

Abschließend geht das Weistum auf die Beziehungen zu den benachbarten Gemeinden ein. In Großgartach hatte die Pfalz Leibeigene, Frauen, die dort verheiratet waren, und Männer, die dort vielleicht als Hörige der Württemberger einen Hof besaßen. Wenn einer dieser Männer starb, dann stand der Pfalz auch im württembergischen Großgartach das *besthaubt*<sup>474</sup> zu, ein Anteil am Nachlass des Verstorbenen.

Die Landesherren verlangten die Schatzung von der Gemeinde, die diese dann auf die in der Gemarkung Begüterten umlegte<sup>475</sup>. Wie das vorliegende Beispiel zeigt, ging dies nicht immer ohne Komplikationen: In der Vergangenheit hatten die Großgartacher Bauern *von ihren in Schluchterer gemarkung gelegenen güetern* ihren Beitrag zur Steuer geleistet, weil aber die Schluchterner dies im umgekehrten Fall nicht taten, *weigern sie sich* nun auch.

Großgartach war württembergisch, obwohl nur ein Viertel des Dorfes in die Grundherrschaft der Württemberger gehörte<sup>476</sup>. Drei Viertel gehörten damals – und noch bis 1803 – in den Besitz des Rechtsnachfolgers des Klosters Odenheim<sup>477</sup>, des Ritterstiftes Odenheim mit Sitz in Bruchsal. Der Herzog in

<sup>474</sup> Vgl. S. 82ff. Nr. 21.

<sup>475</sup> Vgl. S. 63f. Nr. 3.

<sup>476</sup> Vgl. Lidl S. 88.

<sup>477</sup> Das Kloster Odenheim hatte seit 1122 Besitz in Großgartach.

Stuttgart war Landesherr und damit für die Kurpfalz der politisch relevante Konkurrent.

Auch im württembergischen Nordheim und in Schwaigern, das den Herren von Neipperg gehörte, gab es Leibeigene, die der Pfalz verpflichtet waren, und Bauern mit Grundstücken in der Schluchterner Gemarkung. Sie zahlten den Grundzins und alle Abgaben und Steuern.

Die Herren von Massenbach besaßen ihr Dorf Massenbach als kurpfälzisches Lehen. Auch hier hatte die Pfalz Leibeigene und außerdem, *in Pfaltz territorio* – wie in Schluchtern –, auch Geleitrecht und Zoll<sup>478</sup>. Wie die Schwaigerner mussten die Massenbacher Untertanen für ihre in Schluchtern liegenden Felder Grundzins, Bede und Schatzung zahlen, sie mussten sie *verzinsen, verbeeten und verschatzen*.

In Kirchhausen schließlich, das dem Deutschen Orden gehörte, besaß die Kurpfalz nur Leibeigene, sonst hatte sie dort keine Rechte.

Hier endet das Schluchterner Weistum. *Fernere gerechtigkeit*<sup>479</sup> *weiß man sich uff diesmal nicht zu erinnern*, so lautet der letzte Satz. Mit Hilfe der Aussagen, der »Weisung« rechtskundiger Untertanen, der *gerichtsmänner* und der *achtzehenden*<sup>480</sup> wahrscheinlich, wurde es zwischen 1498<sup>481</sup> und 1569<sup>482</sup> von einem kurpfälzischen Beamten aufgezeichnet, Formulierung und Anmerkungen machen dies deutlich. Neben einigen Feststellungen zum Herkommen und den Rechten fremder Herren im Dorf notiert das Weistum im Wesentlichen die kurpfälzische *gerechtigkeit*, die rechtlich begründeten Ansprüche auf Abgaben und Dienste. Von einem ganzen Bündel staatlicher und privater Rechte der Heidelberger Kurfürsten ist die Rede: von den Rechten des Grundherrn, des Leibherrn, des Gerichtsherrn und vor allem auch von denen des Landesherrn. Die Kurpfalz hatte sich zum frühneuzeitlichen Territorialstaat entwickelt, sie war im Besitz aller obrigkeitlichen Gewalt.

<sup>478</sup> Vgl. S. 61f. Nr. 1 u. S. 64f. Nr. 4.

<sup>479</sup> *Geretecheit* (mhd.) = Gerechtsame (Recht, Vorrecht); rechtlich begründeter Anspruch, Forderung.

<sup>480</sup> Vgl. S. 98f. Nr. 5.

<sup>481</sup> Dieses Jahr wird im Weistum in anderer Sache genannt; vgl. S. 62 Nr. 13 u. Anm. 76.

<sup>482</sup> Das Ausstellungsdatum für das nachfolgende Dokument.

## EIDE UND SATZUNGEN 1569

1. Eide der Bürgermeister und Räte. 2. Rügepflicht. 3. Verkauf oder Tausch von Gütern. 4. Befehle an die Bürgermeister. 5. Erbe. 6. Bezahlung der Gemeindeämter.

### **Volget deß dorfs Schluchtern buchß abschriefft**

*Information deren ayden, so einem jeden bürgermeister, im gericht und gemein, auch einer jeden neu gesezten ratßperson zu tuen gebühren. Samt anderen gueten statuten hieerein verzeichnet auß befelch und christlicher wohlmeinung der ober- und underamtleüten Hilßpacher amts, Pleickhardt Landschad von Steinach und Conraden vom Zweiffel, beider seligen gedächtnüß, und erstlich publiciret den 19ten septembris anno 69.*

Die Überschrift über diesem Teil des Schriftstücks aus dem Jahr 1700 kündigt an, dass nun eine Abschrift aus dem Schluchterner Dorfbuch folgt: *Volget des dorfs Schluchtern buchs abschriefft*. Zunächst aber gibt der Schreiber eine kleine Inhaltsangabe. Es handele sich um Eide und andere *statuten* – Satzungen also, niedergeschriebenes, gesetztes Recht –, aufgezeichnet auf Anweisung der *ober- und underamtleüten Hilßpacher amts ... und erstlich publiciret den 19ten septembris anno 69*. Hier wird in der Quelle zum ersten Mal ein Datum genannt; aus dem Zusammenhang wird später deutlich, dass es sich um das Jahr 1569 handelt.

*Demnach wür, Pleickhardt Landtschad von Stainach, derzeit faut zu Moßpach, und Conradt vom Zweiffel, keller zu Hilßpach, jährlich – in vertaidigung der frävel und busen, dorfs bürgermeisterrechnung, auch anderen amtsgeschäften der kellerey Hilßpach – befunden, beide, in stätt und flecken derselbigen verwaltung gemeiner nutz und wohlfahrt übel betrachtet, grosse fabrleßsigkeit und abgang darinnen gehalten und bißhero uff befelch und gebeyß wir sie niemahlen ihn nachfolgenden puncten zu guetem fleiß bringen mögen, also haben wür – nicht ohn gnädiges consentiren und bewilligung des durchleüchtigsten hochgebobrnenn fürsten und herrn, herrn Friderichen, pfaltzgrafen bey Rhein, des Heyligen Römischen Reichß erztruchsajßen und churfürsten, herzog in Bayern, unsers gnädigsten herrn –, wür amtsthalben, zu beförderung gemeines nutzens und zur ablegung erwachsener fabrleßsigkeiten nachfolgender puncten und artickul, wie es hinführo mit denselbigen gehalten werden soll, schriftlich verfaßt und dem dorf Schluchtern zugestellt und übergeben mit amts ernstlichem befelch dem schultheißßen, bürgermeistern und gericht, mit allem fleiß darob zu halten, deroselben von allen und einen jeden, insonderheit hindersassen und gemeinsmann, bey ahngeregter straff nachgesezt und gelobt werden. Und sollen solche puncten*

- zu jeder zeit in höchstermeltes unsers gnädigsten churfürsten und herrn oder derselben erben und nachkommen macht und gewalt stehen, dieselben nach dero gnädigsten gefallen, auch der oberamtsleüt guet bewürken, zu minderen und zu mehrren und
- in des dorfs buch von wort zu worten inverteilt und nechstkünftig, so man neue bürgermeister erwählt, der ganzen gemeind publicirt und verkündet, auch hinführo auf eines kellers, schultheissen und gerichtts gelegenheit über daß erste, ander, dritte jabr der gemeind vorgelesen werden.

Die Abschrift aus dem Dorfbuch beginnt mit einer Einleitung der kurpfälzischen Amtsleute<sup>483</sup> jener Zeit, *Pleickhardt Landtschad von Stainach*, Vogt im Oberamt Mosbach, und *Conradt vom Zweifel*, keller zu *Hilßpach*, Wirtschafts- und Finanzverwalter im Unteramt Hilsbach. Bei der jährlichen Überprüfung der Straf- und Bußgelder, der Rechnungslegung der Bürgermeister und *anderen amtsgeschäften der kellerey Hilßpach* hätten sie festgestellt, dass *gemeiner nutz und wohlfahrt* nicht ausreichend beachtet werde. Auf Anweisung ihres Herrn, des Pfalzgrafen und Kurfürsten Friedrich<sup>484</sup>, hätten sie deshalb schriftlich festgelegt, wie es in den nachfolgenden Punkten künftig gehalten werden soll. Die Artikel habe man *dem dorf Schluchtern zugestellt und übergeben ... dem schultheißen, bürgermeistern und gericht*. Jeder in der Gemeinde hätte bei Strafe die Satzungen zu beachten und dies auch zu geloben. Alles solle wörtlich in das Dorfbuch aufgenommen werden. *Der ganzen gemeind* – allen Einwohnern im Dorf – müsse es *nechstünftig*, bei der Wahl der neuen Bürgermeister *verkündet* und dann *der gemeind* – den vollberechtigten Bürgern, d.h. den Bauern – immer wieder *vorgelesen* werden *auf eines kellers, schultheissen und gerichtts gelegenheit*, an dem Tag also, an dem der Keller in *amtsgeschäften* in Schluchtern war. Nicht nur vom Faut und vom Keller ist die Rede, sondern nun auch von Amtsträgern in der Gemeinde, vom Schultheiß und von Bürgermeistern sowie vom Dorfgericht.

Die wichtigste Person in einem Dorf war der Dorfvorsteher, der Schultheiß<sup>485</sup>. In der Regel stammte er aus der bäuerlichen Oberschicht seines Dorfes. Fast immer wurde er von der Dorfherrschaft eingesetzt, und meist blieb er lebenslang im Amt. Der Schultheiß leitete die Gemeindeversammlungen und hatte den

<sup>483</sup> Vgl. auch Rüdiger Lenz, Die Organisation kurpfälzischer Ämter, in: Kraichgau, Beiträge zur Landschafts- und Heimatforschung, Folge 16, Eppingen 1999 S. 81-94.

<sup>484</sup> Friedrich III., der Fromme, 1559-1576. Seit der Einführung einer evangelischen Kirchenordnung im Jahre 1546 war die Kurpfalz ein lutherisches Territorium, doch nach 1560 führte Friedrich III. dort das Reformiertentum ein und beanspruchte – so wie die lutherischen und katholischen Landesherrn –, die Glaubens- und Gottesdienstform seiner Untertanen zu bestimmen.

<sup>485</sup> Vgl. Knapp I S. 95f.

Vorsitz im Dorfgericht. Er eröffnete, leitete und schloss die Verhandlung, er verkündete das Urteil, aber bei der Urteilsfindung wirkte er nicht mit. Als Zeichen seiner Befehls- und Strafgewalt hielt er im Gericht den Stab<sup>486</sup>.

Das Dorfgericht bestand aus sieben bis zwölf Mitgliedern, den Schöffen, Urteilern oder Richtern, die in der Regel viermal im Jahr an festgesetzten Tagen zur ordentlichen Rechtssprechung zusammenkamen<sup>487</sup>. Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Sachen fiel in ihre Zuständigkeit, die Straferichtsbarkeit war auf die leichteren Fälle beschränkt. Aber auch die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten gehörte häufig zu den Aufgaben des Gerichts.

### [1.] Erstlich

*Dieweyl gemeinem dorfsbuch oder ausserhalb deßselben kein ayd – wie, worauf oder welchermaßsen ein bürgermeister im gericht, in der gemeind und einer, so in daß gericht genohmen und erwählt würd – vorhanden, hab ich, der faut, auß ibrem oberhoffe allhie zu Mospach stattbuch und wie es mit demselben gehalten, solche aufschreiben und hierinnen verbleiben lassen, welche gleichfablß den bürgermeistern und nuhn gesezten gerichtsmännern sollen vorgehalten werden, darauf zu loben und zu schwehren.*

Nach den einleitenden Erläuterungen der kurpfälzischen Amtsleute geht es nun im ersten Artikel um Eide. Für die Vereidigung von *bürgermeistern* und *gerichtsmännern* gab es in Schluchtern keinen formulierten Text. Der Faut hatte deshalb die Eide aus dem Stadtbuch des Oberhofes *Mospach* abschreiben lassen. Ins Schluchterner Dorfbuch aufgenommen, sollten sie künftig dem Bürgermeister *im gericht*, dem *in der gemeind* und jedem, der *in das gericht genohmen und erwählt würd*, als Eidesformel dienen. Neben dem Schultheiß und den Richtern im Dorfgericht gab es in Schluchtern also auch zwei Bürgermeister, den *im gericht* und den *in der gemeind*.

Seinen Oberhof hatte Schluchtern jetzt in Mosbach und nicht mehr in Richen, wie es noch im Weistum stand<sup>488</sup>. Die Tendenz zur Zentralisierung der landesherrlichen Verwaltung und Rechtspflege bewirkte auch eine Auflösung der alten Gerichtsorganisation<sup>489</sup>.

<sup>486</sup> Die Schultheißen der beiden Grundherrschaften im Schluchtern benachbarten württembergischen Großgartach wechselten sich beim Vorsitz im Dorfgericht ab. Nur einer war Stabschultheiß, so sein Titel, während sich der andere in dieser Zeit um die übrigen Geschäfte seiner Herrschaft kümmerte; vgl. Knapp I S. 95.

<sup>487</sup> Vgl. Knapp I S. 96-102.

<sup>488</sup> Vgl. S. 76f. Nr. 17.

<sup>489</sup> Vgl. D. Werkmüller, Art. »Oberhof«, in: HRG III Sp. 1143.

## Volgen die ayd

*Ayd einem bürgermeister im rat*

*Ich, N. und N., soll und will*

*bey dem eyd, damit ich meinem gnädigsten erbfürsten und herrn vormalß verwandt und zugetan bin, demselben seine fürstliche gnaden, dem gericht und ganzer gemeind getreu und holt zu sein*

- *ibr ehr, wüerden und gemeinen nutzen zu jeder zeiten fleissig fördern, betrachten und mit wissen nimmer verliegen lassen und*
- *waß mir vorkomt, darabn etwas gelegen, ihm gericht förderlich abnbringen und*
- *waß mir von der oberhand oder im gericht befohlen oder beschlossen würd, darob sein, daß solches ohn allen verzug auch ohngehindert vollzogen werde und*
- *kein tag noch nacht auß dem dorf sein, ich habe dann daßselbig einem anderen gerichtsmann zu verwahren und mein amt abn meiner statt getreulich außzurichten erbetten und befohlen und*
- *alle freyheit, gut alt herkommen, gewohnheit, satzung, ordnung, rechten und gewohnlichkeiten handhaben, sofern mir möglich*
- *auch gemeinlich alles anders, daß einem getreuen bürgermeister nach altem löblichem herkommen gebührt, nach meinem besten vermögen und fleiß handeln und außrichten, darin nicht ansehen freundschaft, feindschaft, wert oder gab oder anders, daß der billigkeit zuwieder, getreulich und ohngefährlich.*

Die Überschrift der Eidesformel spricht vom *bürgermeister im rat*. Alles, was ihm wichtig erscheint, soll er umgehend im Gericht zur Sprache bringen. Er muss auch dafür sorgen, dass alle Befehle der ihm vorgesetzten Amtsinhaber und alle Beschlüsse des Gerichts unverzüglich und vollständig ausgeführt und umgesetzt werden. Der Bürgermeister *im rat* ist Mitglied des Gerichts, denn er muss einen *anderen gerichtsmann* mit seiner Vertretung beauftragen, wenn er das Dorf verlassen will. Der Bürgermeister *im rat* ist identisch mit dem oben erwähnten Bürgermeister *im gericht*; er hat darauf zu achten, dass die Gesetze und Verordnungen respektiert werden.

*Nach dem gibt man eim den ayd, ungefährlich mit diesen worten:*

*Wie ich meines ayds undericht bin, demselben will ich nachkommen, bey Gott und dem heyligen evangelio, getreulich und ohngefährlich.*

*Ayd eineß bürgermeisters in der gemeind*

*Ich, N. und N., gemeiner bürgermeister, soll und will*

- *meinem gnädigsten herrn, dem faut, keller, schultheißs, auch meinem mitbürgermeistern, einem ehrsamen gericht, auch ganzer gemeind getreu und hold sein*

- *ibr aller ehr, frommen und gemeinen nutzen zu jeder zeit getreulich helfen fördern, betrachten und beweisen, nimmermehr verliegen lassen und*
- *waß mir fürkomt, daß gemeinem dorf und ganzer gemeind unehrlich, schädlich oder nachteylig, es seye im dorf oder feld, daßselbig förderlich abn die oberhand abnbringen und wenden helfen nach meinem besten vermögen*
- *waß auch mir von der oberhand befohlen würd ohnverzüglich außzurichten, auf des dorfs hut und wacht fleissig aufsehens zu haben.*

Wie der Faut, Keller und Schultheiß war der Bürgermeister *in der gemeind* eingebunden in die Hierarchie der pfälzischen Verwaltung; seinem *mitbürgermeistern* – dem Bürgermeister *im gericht* – scheint er gleichgestellt. Wenn ihm von der *oberhand*, vom Schultheiß – der ihm übergeordneten Stelle in der Hierarchie<sup>490</sup> –, befohlen wird, etwas unverzüglich auszuführen, dann muss er es anweisen und darf es nicht verzögern. Was der Gemeinde schädlich sein könnte, *es seye im dorf oder feld*, das soll er sofort dem Schultheiß melden. Der nächtliche Wachdienst im Dorf war organisiert und ging, beaufsichtigt vom Bürgermeister, unter den Bürgern reihum. Ein *gemeiner bürgermeister* war verantwortlich für Sicherheit und Ordnung.

*Ayd deren, so in rat gewählt werden*

*Ich, N. und N., gewählter gerichtsmann, soll und will*

- *meinem gnädigsten herrn, dem erbfürsten, schultheissen, bürgermeistern und anderen meinen gerichtsmännern, diesem gerichtszwang, gemeinem dorf und allem, daß ihm zugehörig, getreu, hold und gewertig sein, ihrer aller frommen, würeden und gemeinen nutzen zu fördern, zu betrachten,*
- *raten und helfen, schaden warnen und wenden, alß ich verstehe und so viel mir möglich und*
- *wann so oft auch ich von der herrschaft, gerichts oder gemeinen dorfs wegen, erforderet würde, gehorsamlich erscheinen*
- *ohn ehrhafte not oder gerichtliche ursachen nicht außbleiben ohne erlaubnüß des schultheissen und gerichts.*
- *Und um waß sachen ich im gericht gefragt würde, es berühre leib und leben ehr oder gut,*
- *nichts und niemands außgenohmen, gleich den armen alß reichen, will ich*
- *getreu urteilen, raten nach gemeinem rechten, auch ehrbabren gewohnheiten, ordnung, recht und freyheiten dieses dorfs, nach meinem besten wissen und verstand und*
- *in solchem niemands verschonen, noch ahnsehen keinerley freündschaft; wert, gab oder schenken darum nehmen*

<sup>490</sup> Vgl. Art. »Oberhand (I)«, in: DRW.

- *waß auch im gericht gehandelt oder geurteilt würd, dasselbig ohne recht oder geheisen niemand offenbahren oder darvor warnen, sondern mein leben lang in geheim und verschwiegen halten*
- *auch dem mehreren ratschluß und urteiler /: sofern sie wieder Gott nicht seind : / allweg abnhangen und die nicht wiederstreiten, heimlich noch öffentlich, sondern dieselbe allzeit loben und*
- *versprechen, auch allendhalben fried und recht nach meinem vermögen helfen machen, vollziehen, handhaben, daß einem getreuen richter von rechts und gerechtigkeit wegen gebührt, getreulich und ohngefährlich.*

Nach den Eiden für die Bürgermeister folgt der Eid für diejenigen, *so in rat gewählt werden*. Neben dem Gericht gab es in Schluchtern also auch einen Rat. Nicht in allen Dörfern gab es diese Gremien, aber wenn es neben den Urteilern im Gericht auch Räte gab, dann hatten diese eine eher administrative Funktion<sup>491</sup>. Ein gewisses Alter und ein unbescholtener Ruf waren Voraussetzung für die Wahl, und wenn sie sich nichts zuschulden kommen ließen, blieben Richter und Räte – wie der Schultheiß – lebenslang im Amt<sup>492</sup>.

Wer aus der Gemeinde in den *rat gewählt* wurde, der war *gewählter richtersmann*, denn aus dem Kreis der Räte ergänzte sich das Dorfgericht. Der neu gesetzte Ratsmann leistete auch den Eid eines Richters. Er musste immer zur Verfügung stehen, *gerichts oder gemeinen dorfs wegen*. Ohne einen gewichtigen Grund und ohne Erlaubnis des Schultheissen und Gerichts durfte er nie fehlen. Im Gericht sollte er ohne Ansehen der Person und unbestechlich urteilen, *es berühre leib und leben, ehr oder gut, nichts und niemands außgenohmen*, so steht es im Text, der an dieser Stelle in der Sache aber nicht stimmt. Die hohe Gerichtsbarkeit mit Strafen an *leib und leben* stand dem Dorfgericht nicht zu, wohl aber den Mosbacher Räten, die als Richter im dortigen Landgericht auch Todesurteile fällten<sup>493</sup>. Bei der Abschrift aus dem Mosbacher Stadtbuch<sup>494</sup> hatte man übersehen, diesen Passus zu streichen. Was im Gericht *gehandelt oder geurteilt* wurde, musste der *urteiler* sein *leben lang* verschweigen. Den Beschluss der Mehrheit im Gericht sollte er akzeptieren und gegen eine abweichende Meinung nicht streiten. Um dem Ideal der Einstimmigkeit nahezukommen, verlangte dies die Folgepflicht vom Unterlegenen<sup>495</sup>. Es wurde von ihm erwartet, dass er stillschweigend seinen Widerspruch aufgab.

<sup>491</sup> Vgl. K. Kroeschell, Art. »Dorf«, in: HRG I Sp. 770f.

<sup>492</sup> Vgl. Knapp I S. 101f.

<sup>493</sup> Vgl. Kollnig S. 121; Rechtsbrauch in der Mosbacher Zent 1602.

<sup>494</sup> Vgl. S. 34 Nr. 1 u. Kollnig S. 121: *alle ... zent- und landrichtere ... schweren ihren ... besondern aid, wie derselbe im stattbuch zu Mospach inverteilt ist.*

<sup>495</sup> Vgl. H.-J. Becker, Art. »Mehrheitsprinzip«, in: HRG III Sp. 435.

## [2.] Am anderen

*Dieweyl man es pflegt, uff weyhenachten neue bürgermeister zu erwählen und des dorfs ruge einer gemeind öffentlich fürzulesen, ob aber schon darin würd vermeldt, solche strenglich zu halten, so würd doch demselben /: wie auß verlesung deren zu finden :/ nicht der gebühr nach gesetzt, derhalben befehlen wir hiemit, daß*

- *allwegen ein jeder bürgermeister mit mehrerem ernst und fleiß dann bißhero beschehen ob der rug halten und*
- *wann solche gehalten, der schultheiß zwo gleichlautende verzeichnuß den dorfschreiber lassen uffrichten*
- *er, der schultheiß, eins und der bürgermeister daß ander bey handen halten.*

*Nach solchem soll er, bürgermeister,*

- *waß bey ihme gerugt, rechtfertigen und dieselben förderlich einbringe und*
- *da hier ein fahrlässigkeit durch ihn befunden, nach außgang seines jahrs uff sein selbst costen rechtfertigen und*
- *nach verhör des dorfs rechnung auch uff des schultheißens verzeichnuß, so er jederzeit beylegen soll, ob dem also gelebt und voll gnug beschehen umgefragt werden.*

*Also soll ein jeder schultheiß zu Schluchtern*

- *zu jeder zeit dabey sein, wann man die rugen vorbringt, gut aufmerkens haben, solche aigentlich uffschreiben, keine verschweigen und vergessen*
- *wann auch die rug gerechtfertigt, mit ernst darabn sein, dem bürgermeister die hand reichen, damit ihm solche erlegt werden, damit ein bürgermeister sich deswegen nicht hab zu endschuldigen und auch zuvor unsern gnädigsten herrn abn deren habenden gerechtigkeit, straff oder anderen nichts abgebe<sup>496</sup> oder entzogen werde.*

Einmal im Jahr wurden die Gemeindeämter neu besetzt, auch die der Bürgermeister, von denen es in den größeren Dörfern meist zwei gab<sup>497</sup>. In Schluchtern fand diese Wahl *uff weyhenachten* statt. Bei dieser Gelegenheit wurde den versammelten Bürgern die Dorfordnung vorgelesen, um an das zu erinnern, was im Dorf unter Strafe stand. Alle Verstöße gegen die Ordnung mussten die Bürger rügen, d.h. melden. Da man in Schluchtern dieser Pflicht nicht immer nachgekommen war, befahlen nun die Amtsleute den Bürgermeistern, die Rügepflicht ihrer Mitbürger künftig ernsthafter zu beachten. Nach der beim Bürgermeister vorgebrachten Rüge sollte der Schultheiß den *dorfschreiber* beauftragen, zwei *gleichlautende verzeichnuß* zu fertigen, eines für sich und eines für den Bürgermeister. In Schluchtern gab es also einen Dorfschreiber, der mit dem Gerichtsschrei-

<sup>496</sup> Verschrieben für »abgehe«.

<sup>497</sup> Vgl. Knapp I S. 102f.

ber identisch war. Häufig wurde dieses Amt vom Schulmeister wahrgenommen, der in der Regel auch den Mesnerdienst versah<sup>498</sup>.

Was beim Bürgermeister gerügt wurde, das musste dieser »rechtmäßig« machen, d.h., er musste den Fall untersuchen und den Beschuldigten verklagen. Das Ergebnis seiner Ermittlungen sollte er umgehend an das Gericht geben. Wenn durch sein Verschulden die Übertretung der Ordnung nicht gesühnt wurde, dann musste er am Ende seines Amtsjahres das gebrochene Recht *uff sein selbst kosten* wieder »rechtmäßig« machen, d.h. in diesem Fall, durch die Zahlung des festgesetzten Bußgeldes wieder herstellen. Auf dem *verzeichnuß* des Schultheißen, das der Bürgermeister bei der jährlichen Rechnungsprüfung den Belegen beifügen sollte, musste ihm – wahrscheinlich von den Schöffen – bescheinigt werden, dass er alles weisungsgemäß erledigt hat.

Wenn die Rüge beim Bürgermeister vorgebracht wurde, dann musste der Schultheiß anwesend sein, die Anzeige *uffschreiben, keine verschweigen und vergessen*. Das vom Gericht verhängte Bußgeld hatte der Bürgermeister einzutreiben<sup>499</sup>; der Schultheiß sollte ihn dabei unterstützen. Der Schultheiß und auch der Bürgermeister hatten die Interessen der Herrschaft zu vertreten, aber sie waren Bauern aus dem Dorf und sicher hin und wieder versucht, die Dorfgenossen zu schonen.

### [3.] Zum dritten

*Wann rieg gehalten würd, soll allemabl von neuem vor ganzer gemeind verkündt und bey voriger straf zehen gülden verboten werden, daß keiner kein gut, es seye wie es wölle, wenig oder viel, verkaufe oder vertausche einem außmerker, es seye dann, daß er zuvor einer ganzen gemeind zu kaufen abgeboten.*

*Und solle ein jeder vor dem gericht seine wehrschaft tuen oder nehmen, er verkaufe oder tausche für güeter waß er will. Es soll auch der schultheiß, waß also verkauft oder vertauscht, uffzeichnen, daselbig dem herrn keller behändigen, damit er die neue nahmen in die zinsbücher einzuzeichnen und zu verendern darauß benehme.*

*Dies den benachbahrten, so in die Schluchterer markung begütert, auch zu verkünden und abnzuzzeigen.*

Das mittelalterliche Besitzrecht bei Liegenschaften war kompliziert. Wer als dinglich Berechtigter den Grund und Boden bearbeitete, der hatte die unmittelbare Gewere<sup>500</sup>. Wer eine Liegenschaft nur mittelbar nutzte, indem er Abgaben

<sup>498</sup> Vgl. Knapp I S. 29f.

<sup>499</sup> Am Ende der Dorfordnung wird festgestellt, dass *die bürgermeister zu jeder und aller zeit macht haben, den ubertretter zu straffen*. Vgl. S. 57.

<sup>500</sup> *Gerwer* (mhd.) = Besitzrecht.

und Dienste aus einem Grundstück zog, der hatte die mittelbare Gewere<sup>501</sup>. Grundherr und Bauer hatten also Besitzrecht am gleichen Gut. Der Bauer auf einem erblich verliehenen Gut konnte seinen Besitz nicht nur vererben, sondern auch verkaufen oder tauschen, meist aber nur mit dem Einverständnis des Grundherrn<sup>502</sup>.

Nach dem Verkauf eines Grundstücks aus der Dorfmark an einen Fremden hatten die Dorfgenossen als »besser Berechtigte« mit ihrem Naherrecht das Recht zur Losung<sup>503</sup>. Gegen Zahlung des Kaufpreises und Erstattung der Kosten konnten sie innerhalb einer bestimmten Frist das Gut vom »Ausmarker« erwerben. Mit der sog. Marklosung wollte man das Genossenschaftsvermogen zusammenhalten, Fremde vom Grunderwerb ausschlieen und auf diese Weise bestehende Herrschaftsverhaltnisse starken. Um das Verfahren des Loskaufs zu vermeiden, wurde fur manche Gemeinden festgelegt, dass der Verkauffer eines Gutes dieses zuerst seinen Genossen anzubieten hat. So war es auch in Schluchtern; auf Zuwiderhandlung standen zehn Gulden Strafe. An jedem allgemeinen Gerichtstag<sup>504</sup> sollte das der versammelten Gemeinde verkundet werden.

Nach der Einigung der Partner uber ein Grundstucksgeschaft kam es zur gerichtlichen Auflassung, zur Eigentumsubertragung vor Gericht<sup>505</sup>. Mit der Gerichtsurkunde war die Rechtmaigkeit des Eigentumsubergangs bestatigt. Der Kauffer konnte das Grundstuck ubernehmen; er hatte jetzt die sog. ideelle Gewere, aus der die rechte Gewere entstand, wenn innerhalb einer bestimmten Zeit niemand die Auflassung vor Gericht anfocht. Mit der gerichtlichen Auflassung hatte der Gerichtsherr eine Kontrolle uber den Grundstucksverkehr, deshalb wurde sie fast uberall obligatorisch. Haufig wurde sie durch einen Bucheintrag erganzt. Auch in Schluchtern sollte jeder *vor dem gericht seine wehrschaft tuen oder nehmen*, die Aufgabe und Gewahrleistung des Besitzrechts.

Fur alle Angelegenheiten, die den Grundbesitz betrafen, war ursprunglich das grundherrliche Hofgericht zustandig. Im ausgehenden Mittelalter verschmolz dieses privatrechtliche Gericht mit dem offentlichen Gericht des Gerichtsherrn<sup>506</sup>. In Schluchtern war es der Kurpfalz gelungen, die gesamte Gerichtsbarkeit uber

<sup>501</sup> Vgl. W. Ogris, Art. »Gewere«, in: HRG I Sp. 1662ff.

<sup>502</sup> Vgl. Knapp I S. 111f.

<sup>503</sup> Vgl. C. Carlen, Art. »Naherrecht«, in: HRG III Sp. 827-830 u. F. Wernli, Art. »Marklosung«, in: HRG III Sp. 320ff.

<sup>504</sup> Vgl. S. 102ff. Nr. 1.

<sup>505</sup> Vgl. W. Ogris, Art. »Auflassung«, in: HRG I Sp. 251ff. – Ursprunglich war die Auflassung nur der rechtsformliche Akt, durch den der Verkauffer seinen Besitzverzicht dokumentierte.

<sup>506</sup> Vgl. Knapp I S. 122ff.

das Dorf in ihrer Hand zu vereinigen. Im Dorfgericht übte sie nicht nur die niedere Gerichtsbarkeit über alle Einwohner aus, sondern sie erledigte dort auch die Rechtsgeschäfte anderer Grundherrn, früher Befugnis des jeweiligen Hofgerichts. Die den Kauf und Tausch von Grundstücken betreffenden Satzungen mussten deshalb auch den *benachbahrten* mitgeteilt werden, den in *Schluchterer markung* begüterten fremden Grundherrn.

#### [4.] Zum vierten

*sollen alle befehl oder geheiß, so den bürgermeistern gegeben, sie seyen in bauen oder andern und nach verhör des dorfs rechnung dasselbig beygelegt, alßdann, ob demselbigen nachgesezt, umfragen. Und wo solchem nicht würrklich gelebt oder einiger mangel durch die oberamtleüt oder sonsten erfunden, soll derselbig bürgermeister zehen gulden zu straf erlegen und nichtsdestoweniger solches uff sein costen zu machen schuldig sein.*

Den beiden Bürgermeister im Dorf waren bestimmte Aufgaben übertragen. Der Ratsbürgermeister – *der bürgermeister im gericht* – war der »rechnende«, und den Gemeindebürgermeister nannte man gelegentlich »Baumeister«<sup>507</sup>, denn die Angelegenheiten der Flurordnung gehörten in seine Zuständigkeit. Beide verwalteten Gemeindevermögen und hatten darüber Rechenschaft zu geben. Meist bestand die Herrschaft auf einer schriftlichen Abrechnung, die dann der Dorfschreiber oder der Gerichtsschreiber gegen ein besonderes Entgelt besorgte. In Schluchtern war die Schriftlichkeit eingeführt, beim Dorfgericht<sup>508</sup> und in der Verwaltung.

Die Schluchterner Bürgermeister sollten die Erledigung der ihnen mit ihrem Amt anvertrauten Aufgaben und die Durchführung der erhaltenen Befehle bei der Rechnungslegung bestätigen. Dann wurden die Bürger befragt – vielleicht auch nur die Schöffen oder die Räte –, ob der zuständige Bürgermeister seinen Pflichten rasch und wirkungsvoll nachgekommen war. War das nicht der Fall oder wurde später ein durch ihn begangener Fehler festgestellt, dann musste er eine empfindliche Strafe zahlen und den entstandenen Schaden *uff sein costen* beheben.

#### [5.] Zum fünften

*Als auch under der gemeind, waß des dorfs Schluchtern erbs halber recht und brauch seyn, viel nachfragens und aber daßselbig aus des dorfs buch ihnen niemahl vorgelesen, so lassen würr es also auch fürohin dabey bewenden, nemlich, daß ein solches in der rueg*

<sup>507</sup> Vgl. Knapp I S. 102f.

<sup>508</sup> Vgl. S. 95f. Nr. 2.

*nicht unterbleibt oder öffentlich vorgelesen werde. Aber einem schultheisen, bürgermeister der gemeind und den achtzehenden stehet es zu weisen, denen man es abzuzeigen und zu vermelden hat, wie dann in sonderheit noch etlich articul hinder unsers gnädigsten herrn hochlöblichen räten in erklärung liegen.*

In diesem Artikel ist nicht vom Erbrecht die Rede, sondern vom komplizierten Geflecht des Eigentums in der Dorfmark; das Wort *erb* steht hier für Grundeigentum. Neben der Allmende, dem in Gemeinnutzung stehenden Land – Weide, Wald, Gewässer, Wege, Brücken, Dorfplatz und Dorfstraße – war auch das »Sondereigen« der Bauern Bestandteil der Mark, die Feldfluren mit Wiesen und Ackerland und das Land innerhalb des Dorfzauns mit Gärten und Höfen<sup>509</sup>. Die Mark war eine geschlossene wirtschaftliche Einheit; »... alles durchkreuzt sich in gegenseitigen Verpflichtungen und Berechtigungen«<sup>510</sup>. Dies war der Grund dafür, dass es in Schluchtern *erbs halber ... viel nachfragens* gab, nicht jede Einzelheit konnte man mit einem Eintrag ins Dorfbuch klären. Neben dem Schultheiß und dem Gemeindebürgermeister konnten die *achtzehenden* informieren, sie hatten auch ein Weisungsrecht. Alle Verstöße gegen *recht und brauch* sollten die Dorfgenossen melden<sup>511</sup>.

Hier werden zum ersten Mal die *achtzehenden*, die Achtehner, genannt. In vielen Gemeinden gab es einen Ausschuss, der drei bis zwölf Mitglieder hatte<sup>512</sup>. »Die von der Gemeind« sagte man gelegentlich und meinte mit *gemeind* die Gemeinschaft der Markgenossen. Den Ausschuss nannte man manchmal auch Rat oder man benannte ihn nach der Zahl seiner Mitglieder, z.B. Dreier, Sechser oder Zwölfer. Auch die einzelnen Ratsmitglieder hießen dann so; gelegentlich nannte man sie aber auch Achtehner oder Vierundzwanziger, nach der Gesamtzahl der Mitglieder im Rat und im Gericht. 18 Mitglieder insgesamt hatten mithin das Schluchterner Dorfgericht und der Rat<sup>513</sup>, vielleicht 12 Richter und 6 Räte. An der Spitze der Räte – der *achtzehenden* – stand der *bürgermeister der gemeind*; sie kümmerten sich um den gemeinschaftlichen Besitz, um das Grundeigentum der Gemeinde.

<sup>509</sup> Vgl. F. Wernli, Art. »Markgenossenschaft«, in: HRG III Sp. 303f.

<sup>510</sup> Ebd. Sp. 304.

<sup>511</sup> *Man solle rüegen ... alle diejenigen, so meinem gnedigsten bern oder sonst andern leuten in der gemeind an ibren guetern, es sey ligends oder fabrends, im dorf oder veld schaden geton betten oder sich der underfangen, ingezogen oder anderer gestalt an sich gebracht het*; Kollnig S. 327, Kurpfälzische Rechte in Neckarelz und Diedesheim 1582.

<sup>512</sup> Vgl. Knapp I S. 101f.

<sup>513</sup> Vgl. S. 91 u. 94.

## [6.] Zum sechsten

*Nachdem auch diejenigen, so mit ämtern beladen, sich höchlich beschwähren, daß sie nicht können bezahlt werden und viel zeit mit ihrem grossen schaden und nachteil vergeblich sitzen und zehren müssen, so tun wür hiemit dem schultheißen mit allem ernst ufferlegen und befehlen, daß er*

- *oder in seiner abwesend der abnwald, dem es gleichfaß eingebunden sein soll -*
- *mit mehrerem ernst dann bißhero erfolgt, einen jeden zu gebührender bezahlung soll abhalten*
- *da er auch in schuldsachen zeit und ziehl machen hilft, solche mit fleiß gehalten werden achtung haben und*
- *im fall dieselben nicht gehalten und ihme clagend wieder fürkommen mit derselbigen persohnen, sich des turms und bätzenammer gebrauchen – dem herrn keller abzubringen – und für die hand nehmen, damit unsers gnädigsten herrns gebott und verbott nicht also veracht und der staab under die füß getretten – also würd ein forcht und gehorsam under die gemeind gebracht – und nicht manger zu seinem schaden um die weeg der bezahlung halber umgetrieben und uffgehalten werde.*

Fast alle Gemeindeämter waren unbesoldete Ehrenämter, nur der Schultheiß und die Bürgermeister erhielten gelegentlich einen geringen Lohn<sup>514</sup>. Einen halben Gulden jährlich bekam jeder Bürgermeister in Neckarelz<sup>515</sup>, *zehen schilling pfenning*<sup>516</sup>. Aber auch von *der richter belohnung* spricht die Dorfordnung von Neckarelz<sup>517</sup>. Die Gerichtskosten sind hier aufgelistet, an denen die Richter partizipierten.

Weil sie nicht bezahlt werden konnten, hatten sich in Schluchtern diejenigen beklagt, die *mit ämtern beladen*. Das waren die Richter, denn sie beschwerten sich, weil sie zu ihrem Schaden *vergeblich* – unentgeltlich – viel Zeit im Gericht verbringen; wie in Neckarelz erhielten sie einen Teil der Gerichtskosten. Faut und Keller befahlen deshalb dem Schultheiß, dass er künftig die Schuldner mit mehr Nachdruck zu *gebührender bezahlung* anhalten soll. Auch dessen Stellvertreter wird angesprochen, der *abnwald*; vermutlich war er identisch mit dem Prokurator<sup>518</sup>. Beide konnten in *schuldsachen* ein Zahlungsziel gewähren.

Wer als Gläubiger befürchtete, sein Geld nicht fristgemäß zurückzubekommen,

<sup>514</sup> Vgl. Knapp I S. 103.

<sup>515</sup> Vgl. Kollnig S. 307; Neckarelz, Dorfordnung 1572.

<sup>516</sup> Der Schilling ist hier keine geprägte Münze, sondern eine Gewichtseinheit, reines »Rechengeld«. 20 Schilling Pfennige entsprachen einem Pfund Pfennige, i. a. 240 Stück. Vgl. auch Anm. 56.

<sup>517</sup> Vgl. Kollnig S. 312; Neckarelz, Dorfordnung 1572.

<sup>518</sup> Vgl. S. 108 Nr. 2.

der konnte vom Schuldner eine vom Gericht festgestellte Schuldanerkenntnis verlangen<sup>519</sup>. Meist wurde hierbei eine Zahlungsfrist bestimmt, häufig unter Vereinbarung eines Pfandes. Wer am festgesetzten Termin seine Schulden wieder nicht bezahlte, der kam in Schuldhaft; vom Büttel verhaftet, kam er ins städtische Gefängnis, in den Turm<sup>520</sup>. Für Wartung und Beköstigung hatte der Gläubiger zu sorgen. Die Schuldhaft bezweckte Zahlung durch den Schuldner oder, wenn dieser dazu nicht in der Lage war, durch Verwandte und Freunde.

Der Schluchterner Schultheiß sollte sich künftig ernsthafter darum bemühen, dass die Fälligkeit beachtet werde. Bei denen, die ihre Schulden immer wieder nicht rechtzeitig bezahlten, konnte er das Gefängnis in Hilsbach gebrauchen und die *bätzenammer*, das Dorfgefängnis in Schluchtern. Mit der Zustimmung des Kellers konnte er die notwendigen Maßnahmen in die Hand nehmen. Dieses Gebot sollte dem Schultheiß die Arbeit erleichtern und auch Respekt verschaffen.

*Die vorgemelte puncten sollen also fleißig und treulich gehalten und demselben wirklich nachgesetzt werden. Und soll / : im eingang vermeldet :/ jederzeit in höchst gedachtes unsers gnädigsten herrns, eines fautß und kellers macht und gewalt stehen, solche nach deren gnädigsten und guetem gefallen zu mindern und zu mehren.*

*In uhrkund haben wür, die faut und keller, unß nach beschluß dieser puncten ein jeder sich mit aigener hand unterschrieben, dem schultheiß und bürgermeistern zu Schluchtern übergeben und zugestellt.*

*Actum ut supra*<sup>521</sup>.

*Ende dieser information*

*Faut zu Moßpach, Pleickert Landtschadt von Stainach*

*Conradt vom Zweiffel, keller zu Hilsbach*

<sup>519</sup> Vgl. A. Erler, Art. »Schuldanerkenntnis«, in: HRG IV Sp. 1510ff.

<sup>520</sup> Vgl. A. Erler, Art. »Schuldhaft«, in: HRG IV Sp. 1512ff.

<sup>521</sup> »Geschehen unter dem obigen Datum«, (*den 19ten septembris anno [15]69*; S. 33).

# DORFORDNUNG 1572

1. Gericht. 2. Prokurator. 3. Untergang. 4. Fasel. 5. Weinausschank. 6. Uneinigkeit. 7. Tage und Erbschaft. 8. Losung. 9. Gerichtlich verbieten. 10. Pfand geben. 11. Recht fordern. 12. Bauen und Zäunen. 13. Ackerbau. 14. Weiden setzen. 15. Vormundschaft. 16. Einungen. 17. Wege und fließendes Wasser. 18. Wege öffnen. 19. Weiden und Grasen. 20. Steine graben und brechen. 21. Dornsträucher hauen. 22. Vergünstigung für den Schultheiß. 23. Erneuerung der Zinsen. 24. Klage auf Güter. 25. Leihen. 26. Übergabe. 27. Urteilsspruch. 28. Zehnt. 29. Gassen. 30. Gräben und Allmende. 31. Holzgaben. 32. Hinterlegtes Gut. 33. Weiden und Grasen. 34. Feldbau und Allmende. 35. Weg in den Kirchhof. 36. Wasserflüsse. 37. Des Dorfes Zinsen. 38. Des Dorfes Gerechtigkeiten, Zäune und Gräben.

Ohne Überschrift und Vorwort schließen die Artikel dieses Kapitels an die vorausgehenden Satzungen an. Es kann aber keinen Zweifel daran geben, dass es sich bei diesem Teil der Handschrift um die Schluchterner Dorfordnung handelt.

Eine Dorfordnung<sup>522</sup> regelt innerdörfliche Angelegenheiten und notiert die Rechte und Pflichten der Mitglieder einer Dorfgemeinde. Sie wurde von der Gemeinde erstellt und von der Dorfherrschaft anschließend genehmigt und erlassen oder aber von der Herrschaft aufgestellt, meist im Einvernehmen mit den Vertretern der Gemeinde. Die Institutionen zur Selbstverwaltung der Dorfgemeinde waren im 16. Jahrhundert voll ausgebildet, und im Rahmen der Dorfordnung konnte die Gemeinde ihre Angelegenheiten gestalten. Neben dem Wort »Dorfordnung« sind in den Quellen auch andere Bezeichnungen gebräuchlich, z.B. »Dorfrecht« oder »Alte Gerechtigkeit«. Manche Ordnungen sind undatiert überliefert, viele wurden überarbeitet, die ältere Fassung ist dann meist nicht erhalten. Vielfach blieben Dorfordnungen aber über Jahrhunderte hinweg unverändert im Gebrauch.

## [1.] Erstlich vom gericht

Bei der organisatorischen Gestaltung der Rechtspflege setzte sich im 13. Jahrhundert in den Territorien der ständische Aufbau durch: Adel, höhere Geistlichkeit und Städte hatten nun eigene Gerichte<sup>523</sup>. Für die bäuerliche

<sup>522</sup> Vgl. Günther Franz, Die Hohenlohischen Dorfordnungen, in: Schumm, Hohenlohische Dorfordnungen, S. XV-XXXV.

<sup>523</sup> Vgl. Planitz – Eckhardt S. 194f. u. 230.

Bevölkerung übten die früheren Niedergerichte jetzt die höhere Gerichtsbarkeit aus, die Blutgerichtsbarkeit; man nannte sie deshalb nun Hoch- oder auch Landgerichte. Die niedere Gerichtsbarkeit gaben die alten Niedergerichte an das Dorfgericht ab.

*Item ein schultheiß soll alle jahr vier offene gericht halten, alle vierteljahr eins; und nach einem jeden offenen gericht ein selbgebotten gericht, nach vier wochen, wo leüt vorhanden sind, die nicht stillstehen wollen.*

*Item wan ein offen gericht ist, so sollß der schultheiß einer ganzen gemeind verkünden; und soll ein jeder von einem offenen gericht zu dem andern rügen, waß rugbahr ist und wie ihm vom schultheiss befohlen würd.*

*Item alle rügen sollen verschwiegen bleiben, es geschehe von dem offenen gericht oder von den burgermeistern, ohn waß der schütz öffentlich vor der kirchen rügt.*

*Item wann der schütz rügen will, so soll er ein klocken leüten; und soll der schultheiß oder der bürgermeister einer darbey sein.*

*Item ahm offenen gericht, wann einer den schultheißsen abnrufft, daß er eim ein stillstehen heist, soll derselbig ihme andworten, alß hette er ihm vor sein hauß bieten lassen.*

In jedem Vierteljahr sollte der Schultheiß ein *offen gericht* halten, eine öffentliche, für alle bestimmte Gerichtsversammlung. Dieses »offene« Gericht war ein »gebotenes« Gericht, denn den vorgesehenen Tag musste der Schultheiß jedes Mal der *ganzen gemeind* verkünden. Auch die im Nutzungsverband minderberechtigten Einwohner des Dorfes, Einwohner ohne oder mit nur geringem Grundbesitz, nahmen an den Gemeindeversammlungen teil und waren Glieder der dörflichen Gerichtsgemeinde<sup>524</sup>. Vier Wochen nach dem *offen* gab es in Schluchtern bei Bedarf ein *selbgebotten gericht*, zu dem nicht geladen wurde, da sich der Termin von selbst ergab.

Von einem *offenen gericht* zu dem *andern* musste man *rügen*, was *rugbahr* ist, d.h., jeder Bürger war verpflichtet, alle Verstöße gegen die Dorfordnung, die er beobachtet oder von denen er gehört hatte, anzuzeigen. Die Anklagen sollten *verschwiegen bleiben*. Die Beschuldigten wurden deshalb in einer nichtöffentlichen Gerichtssitzung angeklagt, von den Geschworenen im Gericht oder von den Bürgermeistern. Nur der *schütz* – der Gemeindediener – durfte *öffentlich* rügen, vor der Kirche und im Beisein der *vorgesetzten obrigkeit*<sup>525</sup>, eines Bürgermeisters oder des Schultheißen. Zu diesem Anlass sollte er *ein klocken leüten*. Die Glocken

<sup>524</sup> Vgl. K. Kroeschell, Art. »Dorf«, in: HRG I Sp. 768.

<sup>525</sup> Kollnig S. 83; Neckargerach, Dorfgerechtigkeit o. D.

im Kirchturm hatten auch weltliche Aufgaben, so riefen sie die Einwohner zur Versammlung<sup>526</sup>.

Am »offenen« Gerichtstag fand nicht nur das *ruggericht* statt, sondern der Tag war auch für jene gedacht, die sich vor Gericht *einander rechtlich beklagen*<sup>527</sup>. Notwendige Voraussetzung für ein Gerichtsverfahren war eigentlich die Ladung des Verklagten<sup>528</sup>. Dieses Verfahren konnte am öffentlichen Gerichtstag verkürzt werden: Wenn der Schluchterner Schultheiß jemandem *ein stillstehen* befahl, dann musste dieser zur Verfügung stehen und Rechenschaft geben, nicht anders, als ob er ihn durch den Gerichtsboten *vor sein hauß* hätte laden lassen, vor das Gericht im Dorfhaus<sup>529</sup>.

*Item wann einer eines zeugen begehrt abm offenen gericht, so mag ihn ihm der schultheiß auch stillstehen heissen, alß hette er ihme gebotten.*

*Item wann mann einem ein schriftlichen compabs giebt, so ist er dem gericht darvon ein viertel wein schuldig, ohne den anderen gerichtskosten.*

*Item wann einer zeügnuß gibt vor gericht, so soll es offenbahrlich geschehen.*

*Item wann einer zeügnuß zu geben gebotten wurd, so ist mann ihm ein mas wein und zween pfennig brod schuldig. Der ist den kosten schuldig, so den zeugen braucht.*

Die Aussage eines Zeugen gewann als Beweismittel im Prozess zunehmend an Bedeutung<sup>530</sup>. Am offenen Gericht konnte der Schultheiß für jemanden einen Zeugen verpflichten, auch ohne Ladung, wie bei einem Verklagten.

Auch das Gerichtszeugnis wurde allgemein üblich, im vorliegenden Fall die nach einem Rechtshilfersuchen, dem *schriftlichen compabs*<sup>531</sup>, besorgte und durch Gerichtsbrief beurkundete Rechtsauskunft des Oberhofs. Dem Gericht schuldete man dafür *ein viertel*<sup>532</sup> *wein*, neben den *anderen gerichtskosten*, den Kosten beim Obergericht.

Nicht nur die Bescheinigung durch eine Urkunde ist ein Zeugnis, sondern

<sup>526</sup> Vgl. A. Erler, Art. »Glocke«, in: HRG I Sp. 1706ff. Das Geläut zeigte auch das Ende des Arbeitstages an und mit dem zweiten Abendläuten den Beginn der Nacht, beides mit rechtlicher Bedeutung.

<sup>527</sup> Vgl. Kollnig S. 99; Strümpfelbrunn, Gerichtsordnung 1543.

<sup>528</sup> Vgl. W. Sellert, Art. »Ladung«, in: HRG II Sp. 1336.

<sup>529</sup> Vgl. S. 130f. Nr. 31.

<sup>530</sup> Vgl. U. Kornblum, Art. »Beweis«, in: HRG I Sp. 404.

<sup>531</sup> Vgl. Kollnig S. 312.

<sup>532</sup> Viertel = der vierte Teil einer Maßeinheit; bei Wein = Viertelliter; vgl. Pfälzisches Wörterbuch Bd. II Sp. 1376.

auch die mündliche Aussage eines Zeugen<sup>533</sup>; *offenbahrlich* sollte sie sein, klar und eindeutig. Ein *mas wein* bekam der Zeuge – etwa 1,4 Liter – und Brot für zwei Pfennige, von dem, *der den zeugen braucht*.

*Item so einer ein abnlagt und der antworter nicht geschickt wäre zu andworten, mag er ein verzug nehmen uff acht tag. Und wo er sich in den 8 tagen nicht mag geschickt machen, mag er noch acht tag nehmen, es seye in kaufen oder offenem gericht.*

*Item wann clag vor den richter komt, so erb, aigen, ehre und gefähr abntrief, so soll der richter clag und antwort durch den bestellten vorsprecher abnhören, wie dann die vorsprechen von den sach werden beschaiden werden. Und soll der richter in versamletem gericht sitzen bleiben und seines amts treulich aufwarten und dardurch die clag und andword möge zu uhrteil und recht erkennt werden. Und soll kein richter ohne erlaubnüß aus dem gericht schreiten in fassung der uhrteil, damit der richter noch die sach weder in keinem verdacht gezogen werden möchten.*

Im 16. Jahrhundert hatten sich im Zivilprozess die Grundprinzipien des römischen Rechts in den deutschen Territorien in vielfältigen Variationen durchgesetzt<sup>534</sup>. Für die einzelnen Handlungen im Prozess gab es jetzt ein System fester Termine. Das Verfahren begann mit der schriftlichen Klage dessen, dem das Gericht zu seinem Recht verhelfen sollte. Nach der Ladung des Verklagten wurde die Klage beim ersten Gerichtstermin förmlich erhoben. Erst beim dritten Termin nahm der Beklagte zum Klagevorwurf Stellung; alles von ihm Bestrittene hatte er zu beweisen. Falls er hierfür Zeit benötigte, z.B. um sich Zeugen zu besorgen, bekam er notfalls zweimal acht Tage Aufschub. Dies galt *in kaufen oder offenem gericht*, für den allgemeinen Gerichtstag und für das »Kaufgericht«, einen Gerichtstag, den man bezahlen musste.

Bei einer zivilrechtlichen Klage lag der Schwerpunkt nicht auf der Beschreibung des Rechts, sondern auf dem Begehren des Klägers<sup>535</sup>. Die Klage auf *erb* oder *aigen* ging auf Liegenschaften, auf erbliches Leihegut oder Grundeigentum, die der Beklagte nach Ansicht des Klägers rechtswidrig in Besitz genommen hatte. Bei der Klage auf *ehre* sah sich der Kläger an seiner Ehre geschädigt. Der Verlust an Ehre war nicht nur ein moralisches Kriterium, sondern hatte durch Rechtsbeeinträchtigungen auch Folgen<sup>536</sup>. Dazu kam die Klage auf Betrug, auf

<sup>533</sup> Vgl. M. G. Fischer, Art. »Zeugnis«, in: HRG V Sp. 1693.

<sup>534</sup> Vgl. G. Buchda, Art. »Gerichtsverfahren«, in: HRG I Sp. 1551-1557.

<sup>535</sup> Vgl. G. Buchda, Art. »Klage«, in: HRG II Sp. 837-844.

<sup>536</sup> Vgl. R. Scheyhing, Art. »Ehre«, in: HRG I Sp. 846-849.

*gefähr*<sup>537</sup>. Bei diesen schweren Streitgegenständen sollten sich die Parteien über einen *bestellten vorsprecher* an den Richter wenden, einen vom Gericht berufenen rechtserfahrenen Laien. Dieser »Vorsprecher« sollte in Schluchtern in der Streitsache *beschaiden werden*, d.h., er erhielt die Mitteilung des richterlichen Bescheids und war also auch bevollmächtigter Stellvertreter der Partei, mithin Prokurator<sup>538</sup>.

Das Gerichtsverfahren war ein öffentlicher, mündlich geführter Streit zwischen Kläger und Beklagtem<sup>539</sup>. Der Kläger gliederte den Stoff in die Behauptung einzelner Tatsachen auf, gegen die sich der Beklagte in jedem einzelnen Punkt verteidigte<sup>540</sup>. Behauptungen, die der Beklagte verneinte, hatte der Kläger zu beweisen. Die jeweilige Partei wendete sich mit ihren Ausführungen an den Richter, den Schultheiß, der bei jeder einzelnen Position die Urteiler zur Urteilsfindung aufforderte. Rede und Gegenrede der Parteien – *clag und antwort* – bestimmten die Formulierung seiner »Urteilsfrage«. Über die Frage des Richters – er leitete den Prozess und urteilte nicht selbst – und die Zwischenurteile der Urteiler entwickelte sich der Prozess fort bis hin zum Endurteil, das der Schultheiß verkündete. Um sich nicht dem Verdacht auf Bestechlichkeit auszusetzen, durften die Urteiler während dieser Zeit das Gericht nicht ohne Erlaubnis verlassen.

*Item wo etliche parteyen einander in obgemelten puncten beclagen, alß viel der sachwörter seind, so ist ein jeder dem gericht ein viertel weins schuldig, obne den anderen gerichtskosten.*

*Item wasß für scheldwort fürkommen, deroselben straffgeld ist des richters.*

*Item wan einer, so fremd ist, zeügen nottürlich ist, so soll er ein gericht kaufen, wie dann bräuchlich ist.*

*Item so einer der obgemelten gericht nicht erbieten will, soll ihm der schultheiß zu zimlicher zeit helfen.*

*Item wan einer ein kaufgericht haben will, so soll er dem schultheissen 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub>sd geben, ehe der schultheiß sein gebott ablegt; und dem schützen 1 d, von dem gericht zu bieten; und von ein jeden sachwörter 1 d, zu gebieten ehe er beut.*

*Item wan mann einem fremden beüt, so soll er dem schützen 2 d geben, von dem gericht zu bieten; und gibt ein fremder 3 d von einer clag, der andwörter auch die 3 d.*

*Item so einer dem gericht bieten lies und er willens werr, wiederum abzukünden, thätte aber daselbig vor nachts nicht, so ist daß gericht gefallen.*

<sup>537</sup> *Gevaere* (mhd.) = Betrug.

<sup>538</sup> Vgl. S. 108 Nr. 2.

<sup>539</sup> Vgl. Planitz – Eckhardt S. 228-231 u. Knapp I S. 99.

<sup>540</sup> Vgl. G. Buchda, Art. »Artikelprozess«, in: HRG I Sp. 233ff.

Seit dem späten Mittelalter<sup>541</sup> wurde es üblich, für die Amtshandlungen eines Gerichts Gebühren zu erheben, für eine Ladung durch den Gerichtsboten z.B. das »Gebotgeld« oder für die Rechtsauskunft eines Oberhofs das sog. Spruchgeld<sup>542</sup>. Die Gebühren waren im Voraus zu entrichten und wurden dem Gewinner des Prozesses vom Unterlegenen erstattet. Ein Teil der Einnahmen des Gerichts – Naturalien und Geld – wurde den mit dem Gerichtsverfahren Beschäftigten als Besoldung überlassen. Nicht immer waren sämtliche Richter mit einer Sache beschäftigt, sondern manchmal nur einige von ihnen, in leichteren Fällen oder bei Sachen von geringem Wert<sup>543</sup>. So war es auch in Schluchtern, wo *sachwörter* – »Sachbearbeiter« – für ihre Tätigkeit mit Wein entlohnt wurden. Jede Partei, die sich in den obengenannten Punkten stritt – *erb, aigen, ehre und gefähr* –, war dem Gericht für jeden *sachwörter* ... *ein viertel*<sup>544</sup> weins schuldig, neben den sonstigen *gerichtskosten*.

*Scheldwort* wie »Dieb«, »Hure«, »Schelm« oder »Hund« bspw. verletzten den Gescholtenen in seiner Ehre, die ungeschmälert für ihn auch im Rechtsleben von Bedeutung war<sup>545</sup>. Das Strafgeld für eine solche Ehrverletzung vor Gericht bekam der Schultheiß.

Neben dem *offenen* und dem *selbgebotten* Gericht gab es im Dorf bei Bedarf das *kaufgericht*, eine Gerichtsverhandlung, die man erkaufen, d.h. bezahlen musste. Jeder, der nicht zur Gerichtsgemeinde gehörte und für ein Verfahren einen Zeugen brauchte, musste einen Gerichtstag *kaufen*. Auch dem Einheimischen, der nicht auf die allgemeinen Gerichtstage warten wollte, sollte der Schultheiß mit einem Kaufgericht helfen.

Bevor der Schultheiß die Ladung des Verklagten vorbereitete, verlangte er vom einheimischen Kläger 1½ Schilling Pfennig<sup>546</sup>. Jeweils einen Pfennig nahm er später für die *sachwörter* und den Gerichtsboten. Ein Fremder konnte im Dorf ebenfalls klagen und verklagt werden; er zahlte mehr für das Überbringen der Ladung, und auch der Verklagte musste in diesem Fall zahlen.

Wer jemanden verklagt hatte, dem blieb die Möglichkeit, bis zum Vorabend der gerichtlichen Ladung die Klage zurückzunehmen. Mit der Ladung war das *gericht gefallen*, das Gerichtsverfahren war dem Kläger »zugefallen«, mit allen Ri-

<sup>541</sup> Seit dem 13. Jahrhundert etwa.

<sup>542</sup> Vgl. G. Buchda, Art. »Gerichtsgefälle«, in: HRG I Sp. 1545ff.

<sup>543</sup> Vgl. Knapp I S. 98.

<sup>544</sup> Viertel = der vierte Teil einer Maßeinheit; bei Wein = Viertelliter; vgl. Pfälzisches Wörterbuch Bd. II Sp. 1376.

<sup>545</sup> Vgl. R.-E. Mohrmann, Art. »Schmähen und Schelten«, in: HRG IV Sp. 1451-1454.

<sup>546</sup> 18 Pfennige. Der Schilling (ß) ist hier keine Münze, sondern Rechnungsgeld, er entspricht 12 Pfennigen.

siken und Folgen. Eine einmal erhobene Klage musste durchgeführt werden<sup>547</sup>; damit war sichergestellt, dass niemand leichtfertig und unüberlegt klagte.

## [2.] *Procurator*<sup>548</sup> *lohn*

*Item 10 d einem vorsprecher von einheimischen, aber von einem fremden 1 batzen zu lohn.*

Das mittelalterliche Gerichtsverfahren war kompliziert und streng auf die Einhaltung von Formen bedacht<sup>549</sup>; selbst durch kleinste Formfehler riskierte man, den Rechtsstreit zu verlieren<sup>550</sup>. Die Parteien nahmen deshalb die Hilfe eines Vorsprechers in Anspruch, der vor Gericht an ihrer Stelle sprach und dessen Rede sie billigen oder bei Formfehlern verwerfen und ohne negative Folgen richtigstellen konnten. Dieser »Fürsprecher«, ein rechtserfahrener Laie, war kein Rechtsberater, und er konnte die Partei auch nicht als Bevollmächtigter vertreten. Er wurde ursprünglich aus dem Kreis der Gerichtsgemeinde gewählt, später aber auch häufig von auswärts herangezogen und für seine Tätigkeit entlohnt.

Den Stellvertreter einer Person aus bestimmten ständischen Gruppen nannte man *Anwalt*. Unter diesem und vielen anderen Namen gab es seit dem 15. Jahrhundert den bevollmächtigten Stellvertreter einer Partei vor Gericht<sup>551</sup>. Die Funktionen des *Anwalts* und die des *Vorsprechers* vereinigten sich dann in der Person des *Prokurators*.

Die rechtliche Beratung einer Partei lag in der Hand des rechtsgelehrten *Advokaten*, der aber vor dem Dorfgericht nicht zugelassen war. In Schluchtern war der *vorsprecher* nicht mehr der alte »Fürsprecher«, sondern er war *Prokurator*, *Vorsprecher* und zur Vertretung bevollmächtigter *Anwalt*.

## [3.] *Vom untergang*<sup>552</sup>

*Item so leüt vorhänden wären, die des gerichts im feld bedörften, soll ihn der schultheiß ein gelegenen tag bestimmen und denselben einer ganzen gemeind verkünden; und welcher*

<sup>547</sup> Vgl. G. Buchda, Art. »Klage«, in: HRG II Sp. 843.

<sup>548</sup> *Procurator* (lat.) = Stellvertreter; der Helfer einer Partei in einem gerichtlichen Verfahren.

<sup>549</sup> Für E. Kaufmann muss die Formstrenge »in die geistige Welt des Spätmittelalters eingeordnet werden und im Zusammenhang mit den Verkrampfungen gesehen werden, die sich in dieser Zeit auf so vielen Gebieten feststellen lassen«. E. Kaufmann, Art. »Formstrenge«, in: HRG I Sp. 1167.

<sup>550</sup> Vgl. Planitz – Eckhardt S. 228, Knapp I S. 99 u. H. Winterberg, Art. »Fürsprecher«, in: HRG I Sp. 1333ff.

<sup>551</sup> Vgl. G. Buchda, Art. »Anwalt«, in: HRG I Sp. 182-191.

<sup>552</sup> *Untergang* = Gericht bei Grenzstreitigkeiten; Grenzbegehung.

*sich nicht darzu schickt, soll er ihm nicht schuldig sein, weiter nachzugehen; er könne ihm dann uff denselbigen tag nicht helfen, es wäre dann sach, daß sich begeb, daß einem ein schad darauß entstünde und erkännt möcht werden, daß er nicht mutwillen treibe.*

*Item so einer mit einem undergeben will, so soll er ihm daß vor zu hauß sagen.*

*Item wann einer den undergang führet und bringt sein wiederteil zu schaden, thuet er die stein in 8 tagen nicht zu den löchern, so soll er den schaden außrichten.*

*Item so man den undergang braucht von des dorfs wegen, so sollen die bürgermeister den undergängern zimlich essen und trinken geben. Und wo sie etwas verdienen, sollen daßselbig die bürgermeister von des dorfs wegen einnehmen.*

*Item wan der richter in daß feld muß gehen in strittigen sachen und den augenschein besichtigen, so ist mann ihnen ein verlegung schuldig. Derjenig, so den richter braucht, ist der kosten schuldig.*

Drei, fünf oder sieben »Untergänger« gab es in den Dörfern; sie waren mit den örtlichen Verhältnissen besonders gut vertraut<sup>553</sup>. Sie kümmerten sich um die Grenzsteine in der Gemarkung, und unter dem Vorsitz des Schultheißen entschieden sie bei Grenzstreitigkeiten als Richter im Feldgericht.

Das Amt der Untergänger war ein unbesoldetes Ehrenamt. Wurden sie für die Gemeinde tätig – z.B. beim jährlichen Markungsumgang<sup>554</sup> –, dann konnten sie auf deren Kosten »geziemend« essen und trinken. Die Gebühr für ihre Tätigkeit als Steinsetzer – sie gruben offenbar nur die Löcher – nahmen die Bürgermeister *von des dorfs wegen* ein. Nur wenn sie bei Streitfällen im Feld etwas besichtigten, erhielten sie eine Aufwandsentschädigung von dem, der *den richter braucht*.

#### [4.] Vom faselviech

*Item daß Wiethumbgueth soll den fasel halten, ein oxsen und ein eber, daß eine gemeind ohne clag seye; sollen den oxsen im stall halten von unser frauen lichtmess tag abn bis zu S. Geörgen tag, darnach under die herd treiben.*

*Item wan der ochß dem birten entging und thät im flubr einen schaden, so soll mann ohnschadlich uff die straßsen treiben und keinem andern beimweisen. Wo aber der dinkel in schössen ging, so soll mann ihn in einen andern flubr treiben; und so der haber in die rispen ging, so soll mann ihn auch darauß weisen. Und die ihn halten, sollen acht uff ihn haben und beheimsen alß viel sie mögen. Solches alles, wie oben gemelt, ist der witumleüt gemeind.*

<sup>553</sup> Vgl. Knapp I S. 103.

<sup>554</sup> Vgl. Knapp I S. 146.

Die Ausstattung einer Pfarrei mit Grundstücken und Gebäuden war deren »Wittum«; den Hof nannte man deshalb Wittumhof oder Pfarrhof. Auch wenn das Wittumgut schon längst nicht mehr in geistlichem Besitz war, hatte es gelegentlich noch überkommene Pflichten, die dem Hof aufgetragen worden waren, weil der Pfarrer einen Teil der bäuerlichen Zehntabgaben empfing<sup>555</sup>.

In Schluchtern musste das *Witumbgueth ... den fasel halten*, einen Stier und einen Eber. Von Anfang Februar bis Ende April blieb der Farren im Stall, erst dann sollte man ihn *under die herd treiben*. Auf diese Weise war sichergestellt, dass es im futterarmen Winter keine Kälber gab.

Die Kühe aus dem Dorf wurden auf den Weideflächen der Allmende<sup>556</sup> und auf den abgemähten Wiesen der Bauern von einem Hirten gehütet. Aber auch die Feldflur war zeitweise als Viehweide geöffnet, der brachliegende Teil<sup>557</sup> und die Stoppelweide nach der Ernte. Nach der Aussaat wurden die Felder durch aufgestellte Zäune vor dem Weidevieh geschützt, aber wenn der Bulle in der Herde war, nützte das wenig. Man hatte das Recht, ihn aus den Feldern zu treiben, und die Leute vom Wittumgut achteten darauf, dass der Flurschaden möglichst gering blieb. Neben dem heranwachsenden Getreide sollte die Herde nicht weiden, und so oft wie irgend möglich sollte der Bulle im Stall bleiben.

#### [5.] Vom wein schenken

*Item wan einer wein außschenken wolt, so soll er uff die freye strassen gehen und beschreyen lassen; demnach ein reiss außstecken; und soll den wein außlassen gehen, so mann es haben will und nicht höher geben alß daß er beschryen; soll auch einem jeden ein gewärte maß geben, nach des dorfs kopf. Wo es aber einer begehrt, soll mann ihn uff den tisch weren.*

*Item so einer wein schenken will, so hatt mann macht, ihm den wein zu schätzen.*

*Item so einer bir in einer zech were, es seye wo es wolle, mag er ein mas wein in seiner zech hohlen; kaufmannsguet.*

Wer seinen eigenen Wein ausschenken wollte, der musste ihn rechtswirksam vorstellen und anbieten; er musste *uff die freye strassen*<sup>558</sup> gehen und ihn *beschreyen lassen*. Die öffentliche Straße war für solche Rechtshandlungen kein ungewöhn-

<sup>555</sup> Vgl. Knapp I S. 106f.

<sup>556</sup> *Almut* (mdal.) = Allmende; vgl. Pfälzisches Wörterbuch Bd. I Sp. 175. Liegenschaften im Eigentum der Gemeinde.

<sup>557</sup> Vgl. S. 121f. Nr. 17.

<sup>558</sup> *Vri* (mhd.) = nicht gebunden. Hier wahrscheinlich die nicht zur Allmende gehörende Straße, die Landesstraße. Vgl. auch A. Erler, Art. »Straßenzwang«, in: HRG V Sp. 35ff.: Straße, für die alle Hoheitsrechte beim Landesherrn liegen.

licher Ort. Der »Weinschreier« hatte den Wein zu begutachten, sein Aussehen<sup>559</sup> und sicher auch den Geruch und Geschmack. Laut rufend beschrieb er die Qualität und nannte den Preis. Erst jetzt durfte der Schluchterner »Besenwirt« *ein reiss aufstecken*. In der gewünschten Menge sollte er ausschenken und nicht mehr dafür verlangen als den ausgerufenen Preis. Das Volumen im Trinkgefäß musste sich nach dem festgelegten Dorfmaß richten, und jedem, der es wünschte, sollte man *uff den tisch weren*, ihm Gewähr leisten, indem man das Trinkgefäß mit dem geeichten Gefäß öffentlich verglich. Den getätigten Weinumsatz konnte die Herrschaft mit dem Ungeld besteuern<sup>560</sup>.

Das Wort »Zeche« hatte viele mögliche Bedeutungen. Hier steht es wohl für Trink- oder Zechgesellschaft<sup>561</sup>. Wer in Schluchtern in einer *zech* war – *es seye wo es wolle* –, der konnte am Ort der Zusammenkunft der Mitglieder Wein kaufen und in einer begrenzten Menge mit nach Hause nehmen.

Das isoliert stehende Wort *kaufmannsguet* wurde der originalen Niederschrift wahrscheinlich später als Randvermerk hinzugefügt und vom Schreiber der vorliegenden Abschrift übernommen. Vielleicht war der Wein in der Zeche nicht mit dem »Ungeld« belegt und wurde nur nach einem Verkauf besteuert.

## [6.] Von unainigkeit

*Item wo sich ein unainigkeit begibt under zweyen oder mehreren, so der schultheiß da ist, so soll er recht bieten. Wo es nicht helfen will, soll er frieden bieten. Und so daß auch nicht hilft, soll er frieden machen, so es seyn kan mit worten oder mit werken. Ist aber der schultheiß nicht vorhanden, so solß der bürgermeister einer thon. Und so deren auch keiner vorhanden, so solß der nechste richter thun. Wo auch deren keiner bey der hand, so solß der nechst gemeinsmann thun.*

Bei »Friede« dachte man zuerst an den Frieden zwischen einzelnen Personen oder Gruppen. Friede ist der »Zustand harmonisch ausgeglichener gegenseitiger Beziehungen; er ist insbesondere durch ... das Gefühl der Ruhe und Sicherheit gekennzeichnet; zerstört wird der Friede durch Streitigkeiten und Kampf«, so die Definition in einem Lexikon<sup>562</sup>. Friede zwischen streitenden Parteien war ein freiwillig gelobter Friede oder ein von dritter Seite gebotener Friede, die beide aber noch nicht zur Befriedung der Parteien führten, sondern zu einer Art Waf-

<sup>559</sup> Vgl. Kramer S. 48 u. Abb. 37.

<sup>560</sup> Vgl. S. 65f. Nr. 5.

<sup>561</sup> »Vereinigung mehrerer zu gemeinsamen Zwecken, auf gemeinschaftliche Kosten« (Lexer).

<sup>562</sup> Vgl. Art. »Friede«, in: Fuchs/Raab, dtv Wörterbuch zur Geschichte, München <sup>6</sup>1987.

fenstillstand und gegebenenfalls zu späteren Verhandlungen<sup>563</sup>. Nicht nur die Obrigkeit, sondern auch Privatleute waren zum Friedensgebot berechtigt.

Bei Streitigkeiten sollte der Schultheiß *recht bieten*, d.h., er sollte die Einhaltung des Rechts gebieten, der im Dorf gültigen Gebote und Verbote. Wenn das ohne Ergebnis blieb, sollte er *frieden bieten*, den Parteien befehlen, den Frieden zu geloben. Wer dies verweigerte, machte sich strafbar. Jetzt musste der Schultheiß *frieden machen*, ... *mit worten oder mit werken*. Er konnte den Dorfdiener, der auch polizeiliche Funktionen hatte, mit der Festnahme der Streithähne beauftragen.

Bei Abwesenheit des Schultheißen sollten die Bürgermeister eingreifen, dann *der nechste richter* oder *der nechst gemeinsmann*<sup>564</sup>. In dieser Reihenfolge waren die bei einem Streit anwesenden Dorfgossen berechtigt und verpflichtet, Frieden zu gebieten oder ihn notfalls auch zu *machen*; ihre Handlungen waren durch die Satzung legitimiert.

### [7.] Von tagen<sup>565</sup> und erbschaften

*Item wann mann zwey zusammengibt und ein tag bohlt, waß uff solchen tag geredt und verhaisen würd, soll gehalten werden.*

*Item wann ein ehgemecht von dem andern abstürbe und daß lebendige sich wiederum verheüraten wolt und hette kind und das alt, es seye gleich vatter oder mutter, sich mit den kinder zuvor nicht sezt oder verträgt, so haben die kinder oder die nechste freundschaft von ihretwegen macht und gewalt, mit ihme abzuteilen, wann sie wollen; und nimt daß alt alß viel alß der kinder eins und nicht mehr. Wo es aber ledig bleibt, so haben die kinder nicht macht, es zu vertreiben.*

*Item wann ein brochene hand ist und daß alt hebt ahn, die kinder außzusteüern, wie es daß erste helt, also soll es auch die andern halten, so sie sich verändern.*

Als gesetzlicher Güterstand in der Ehe hatte sich die Gütergemeinschaft durchgesetzt, aber die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens besorgte in der Regel der Ehemann<sup>566</sup>. Auch das Verfügungsrecht über das Vermögen lag bei ihm; so haftete das von der Frau in die Ehe eingebrachte Gut für die Rechtsgeschäfte des Mannes. Um die Ehefrau vermögensrechtlich abzusichern, waren deshalb schon im Mittelalter Eheverträge üblich. Vor Gericht oder wenigstens vor Zeugen getätigt, konnten sie vor oder während der Ehe abgeschlossen werden. Die in der Quelle erwähnten *tage* waren die »Tage« im rechtlichen Sinn,

<sup>563</sup> Vgl. C. Kaufmann, Art. »Friede«, in: HRG I Sp. 1288ff.

<sup>564</sup> Gemeinsmann = der vollberechtigte Angehörige der Dorfgemeinde; Bürger.

<sup>565</sup> *Tag* (mhd.) = Tag, auf den eine rechtliche Verhandlung anberaumt ist und die Verhandlung selbst.

<sup>566</sup> Vgl. Planitz – Eckhardt S. 201.

nämlich die Rechtsverhandlungen, die stattfanden, *wann mann zwey zusammen-gibt.*

Bei Auflösung der Ehe hatten die Partner in der Gütergemeinschaft Anspruch auf einen Teil des Vermögens. Das galt im Todesfall auch für den Überlebenden<sup>567</sup>. Im Erbrecht folgte man der Parentelenordnung, der Erbfolge nach Stämmen, bei der die Abkömmlinge eines wegfallenden Erben gleichberechtigt an dessen Stelle nachrückten. Es erbten zunächst die Kinder des Erblassers oder deren Abkömmlinge. Töchter und Söhne waren seit dem ausgehenden Mittelalter gleichberechtigt. Wenn der Verstorbene weder Kinder noch Enkel hatte, erbten seine Eltern und deren Abkömmlinge, seine Geschwister also. In der dritten Parentel standen die Großeltern. Verfügungen von Todes wegen waren schon früh zugelassen und schließlich wurden auch Erbverträge üblich. Lagen beim Tod eines Ehepartners keine Verträge vor, dann konnten bei der Wiederverheiratung des Überlebenden die Berechtigten ihr Erbteil verlangen. Vater oder Mutter bekamen in Schluchtern *alß viel alß der kinder eins*. Ging der Überlebende aber keine neue Ehe ein, dann mussten sich die Erben gedulden. – Auch wenn die Kinder den elterlichen Haushalt verließen, wurde bei den Zuwendungen auf Parität geachtet.

#### [8.] Von der losung<sup>568</sup>

*Item wann einer ein gut verkaufen will und hatt freünd, so biet es denselben nit fail, so haben sie dieselbig losung darauf in den nechsten acht tagen, so sie es erfahren.*

*Item so einer einem freünd ein gut failbeüt und will ihm nicht alß viel darum geben alß ein anderer, so hatt er kein losung mehr darauf. Wo ers aber mehr gebe, so hatt der freünd die losung darauf.*

*Item so einer lösen wöll, so soll er lösen ohne eintrag und soll es ihme jahr und tag behalten.*

*Item wann einer ein gut kauft und schafft in den acht tagen darinn, so es gelöst würd, in den acht tagen darf mann ihm nichts dafür geben. Schafft er aber nach den acht tagen darinn und würd gelöst, so soll mann ihme seine arbeyt und costen zimlich ablegen; und hatt die losung jahr und tag, wanß der löser nicht gewüst hatt.*

*Item wann einer etwaß verkauft und daß weib nicht darum gefragt würd, so soll daß weib mit dem weinkauf zu lösen haben in acht tagen.*

<sup>567</sup> Vgl. Planitz – Eckhardt S. 202ff.

<sup>568</sup> Einlösungsrecht an einer verkauften oder versetzten Sache.

Der Begriff Losung oder Lösung<sup>569</sup> wird in verschiedenen Zusammenhängen gebraucht, u.a. auch für das Zug- oder Retraktrecht, für die Befugnis eines Berechtigten, eine Liegenschaft nach dem Verkauf durch den Eigentümer an sich zu ziehen. Berechtig waren u.a. Verwandte, sie hatten das Näherrecht<sup>570</sup>. Wenn sie nachträglich vom Verkauf erfuhren, konnten sie in Schluchtern ihre Absicht zur Ausübung ihres Lösungsrechts *in den nechsten acht tagen* erklären. Wurde ihnen die Liegenschaft rechtzeitig angeboten, dann mussten sie den Preis zahlen, den ein interessierter Minderberechtigter bot, sonst war ihr Vorkaufsrecht verfallen. Akzeptierten sie den Preis und der Interessent erhöhte sein Angebot, dann blieb ihnen wieder das Recht zur Losung.

Seit dem späten Mittelalter<sup>571</sup> wurden Grundstücksgeschäfte zur Beweissicherung durch die Behörde aufgezeichnet. Der Eintrag war eine öffentliche Urkunde, die nach »Jahr und Tag« – meist eine Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen – unanfechtbar war; der Käufer hatte nun die »rechte Gewere«<sup>572</sup>. Der Löser erwarb in Schluchtern das Gut zunächst *ohne eintrag*; er konnte es nutzen, aber er musste es dem Ersterwerber *jahr und tag behalten*, er durfte es in dieser Zeit nicht verkaufen.

Sofort nach dem Kauf konnte der Käufer das Gut bearbeiten, in den ersten acht Tagen musste er aber mit dem Loskauf rechnen, evtl. sogar Jahr und Tag, wenn der Berechtigte vom Verkauf *nicht gewüst hatt*. Übte dieser sein Lösungsrecht aus, dann musste er dem Ersterwerber, von den ersten acht Tagen abgesehen, *arbeyt und costen* angemessen vergüten.

Den Umtrunk zum Abschluss eines Grundstücksgeschäfts nannte man »Weinkauf«<sup>573</sup>. Die Vertragspartner nahmen teil und die beim Vertragsabschluss hinzugezogenen Zeugen. Das gemeinsame Essen und Trinken diente der Beweissicherung und der öffentlichen Bekräftigung des Kaufvertrags. Spätestens jetzt erfuhr die Ehefrau vom Verkauf, wenn der Mann sein *weib nicht darum gefragt* hatte. Vor der Eigentumsübertragung bei Gericht blieben ihr nun acht Tage Zeit zur Losung.

## [9.] Vom verbieten auf recht

*Item so einer etwaß verbieten will uff recht, soll ihme der schultheiß den knecht leyben; darum ihm 1d geben. Und so ers verbotten hatt, so soll er in acht tagen abnfangen zu rechtfertigen. Wo er solches nicht thut, so ist daß bott offen.*

<sup>569</sup> Vgl. W. Ogris, Art. »Lösung«, in: HRG III Sp. 55-58.

<sup>570</sup> Vgl. C. Carlen, Art. »Näherrecht«, in: HRG III Sp. 827-831.

<sup>571</sup> Seit dem 13. Jahrhundert etwa.

<sup>572</sup> Vgl. Planitz – Eckhardt S. 215. *Gewer* (mhd.) = Besitzrecht.

<sup>573</sup> Vgl. M.G. Fischer, Art. »Weinkauf«, in: HRG V Sp. 1234f.

Der Bürger konnte eine ihn in seinen Rechten beeinträchtigende Handlung *uff recht* verbieten lassen, d.h. auf dem Rechtsweg. Gegen eine Gebühr von einem Pfennig stellte ihm der Schultheiß den Gemeindediener zur Verfügung, der dem Gegner die Ladung überbrachte, denn ohne ordnungsgemäße Ladung durfte keine gerichtliche Entscheidung ergehen<sup>574</sup>. Gegen das vom Schultheiß ausgesprochene Verbot konnte sich der Betroffene wehren; acht Tage hatte er Zeit, um vor Gericht dagegen zu klagen. Wenn er diese Frist verstreichen ließ, war das Verbot *offen*, es war erklärt und rechtskräftig.

### [10.] Vom pfand geben

*Item wann einer eim schuldig ist und ihn nicht bezahlt, so er bezahlt will sein, mag er zu dem schultheiss gehen und ihm der schultheiß den gemeinen knecht leyhen. Darum soll er ihm einen pfennig geben. Und soll der knecht mit ihm zu dem schultheiss<sup>575</sup> gehen und sagen, wo er nicht wolle bezahlen, soll er ihm nach des dorfs brauch pfand erlegen.*

*Item so dann acht tag verschienen, so mag er kommen und ein kaufmann mit ihm bringen; soll ihm der schuldner pfand geben, alß lang und viel biß er bezahlt würd. Und soll der kaufmann die pfand hinder den schultheissen legen, 2 tag und sechs wochen. Löst der schuldner die selbigen pfand in gemelter zeit, so seind sie widerum sein. So er aber nicht löst, mag er mit handeln nach seinem willen. So er ihme aber ein esend pfand gebe, so soll ers lösen uber nacht. Wo ers nicht thut, so ist es verstanden.*

Bei der vereinbarten Rückzahlung von Geldschulden konnte der Schuldner seiner Verpflichtung nicht immer nachkommen; der Gläubiger musste sich dann mit anderen Leistungen in vergleichbarer Höhe begnügen. Im älteren Recht besaß der Gläubiger – vor allem auf dem Land – noch lange das Recht zur außergerichtlichen Pfändung<sup>576</sup>. Diese war auf bewegliche Sachen beschränkt und nur zulässig, wenn es sich um Bargeldschulden handelte und die Schuld nicht geleugnet wurde. Der Schultheiß musste zustimmen und war am Verfahren beteiligt. Der Gläubiger hatte die Leistung zu »holen«, denn der im Vertragsrecht vorgesehene Erfüllungsort war das Haus des Schuldners. Der Pfändung musste eine Mahnung vorausgehen; die Vollstreckung erfolgte dann durch »Pfandverfall«.

Gegen eine geringe Gebühr beauftragte der Schultheiß den Gemeindediener, den Gläubiger zum Schuldner zu begleiten. Diesem wurde die Pfändung angekündigt; es blieben ihm nun acht Tage Zeit, um seine Schulden zu bezahlen.

<sup>574</sup> Vgl. W. Sellert, Art. »Ladung«, in: HRG III Sp. 1336-1350.

<sup>575</sup> Verschieden für »Schuldner«.

<sup>576</sup> Vgl. Planitz – Eckhardt S. 219 u. 232.

Tat er dies nicht, dann kam der Gläubiger mit einem *kaufmann*, der den Wert der Pfänder taxierte, um sicherzustellen, dass dieser der geschuldeten Summe entsprach. Der Sachverständige übernahm die Gegenstände und hinterlegte sie zur Sicherung des Anspruchs beim Schultheiß. Innerhalb von sechs Wochen musste sie der Schuldner wieder einlösen, sonst wurden sie dem Gläubiger vom Schultheiß übereignet. Auch lebendes Vieh wurde als Pfand akzeptiert, allerdings nur für einen Tag.

### [11.] Von ahnruffen deß rechten

*Item wan ein gemeinmann daß recht abnschreye, es seye wo es wolle, und daß ein anderer gemeins hörete, so soll er ihn darbey erhalten helfen, alß weit er kann und mag.*

*Item wan aber ein fremder kome und daß recht abnschrie, so soll mann ihn bey recht erhalten, alß weit mann kan in bannzeüenen.*

Für ein Gerichtsverfahren hatte im Grundsatz der Wohnort des Beklagten die örtliche Zuständigkeit<sup>577</sup>. Aber auch Vereinbarungen über den Gerichtsstand waren seit dem Spätmittelalter möglich. Ein Fremder genoss an seinem Aufenthaltsort als »Gast« gelegentlich Vorteile<sup>578</sup>. Er konnte das rasch tätig werdende »Gastgericht« in Anspruch nehmen – er konnte es *kaufen*<sup>579</sup> –, aber er musste bei einer Klage gegen Einheimische eine Sicherheitsleistung erbringen und riskierte auch den Fremdenarrest als Strafe.

Wenn ein Bürger aus Schluchtern – als Kläger oder Beklagter – an einem fremden Gericht sein Recht suchte, dann sollte man ihm dort dabei helfen. Einer aus der Gemeinde sollte dies tun, jemand der die Möglichkeit dazu hatte und vom Gerichtshandel etwas verstand. Das konnte eigentlich nur der Prokurator sein, in seiner Eigenschaft als Anwalt<sup>580</sup>, als rechtskundiger Vertreter des Schultheißen und der Dorfgemeinde<sup>581</sup>. Die Mitglieder einer *familia*, die unter Hofrecht stehenden Angehörigen der alten Grundherrschaft, hatten neben dem Anspruch auf Unterhalt auch Anspruch auf Schutz nach außen. Die Pflicht des Grundherrn nahm nun der Dorf- und Gerichtsherr wahr und in seinem Auftrag die Gemeinde.

Wenn ein *fremder* von einem Einheimischen beschuldigt wurde, dann konnte er verlangen, dass man an seinem Heimatort gegen ihn klagt. In Schluchtern sollte man sich bemühen, die Verhandlung vor das eigene Gericht zu bringen,

<sup>577</sup> Vgl. J. Weitzel, Art. »Zuständigkeit der Gerichte«, in: HRG V Sp. 1815ff.

<sup>578</sup> Vgl. H. Thieme, Art. »Fremdenrecht«, in: HRG I Sp. 1270ff.

<sup>579</sup> Vgl. S. 105.

<sup>580</sup> Vgl. S. 108 Nr. 2.

<sup>581</sup> Vgl. G. Buchda, Art. »Anwalt«, in: HRG I Sp. 182ff. u. *abmwald*, II Nr. 6 S. ?

denn mit dem eigenen Recht war man vertraut, und aus Bußgeld und Gebühren hatte der Gerichtsherr nicht unerhebliche Einkünfte<sup>582</sup>. Trotz aller Tendenzen zur Vereinheitlichung des Rechts gab es noch immer unterschiedliche Lokal- und Regionalrechte<sup>583</sup>.

## [12.] Vom bauen und zeünen

*Item wan einer ein bau aufrichten wolt, er seye klein oder groß, der ein tropf trägt, so soll er ihn anderthalb schuh uff sich sezen. Trägt er aber kein, so mag er ihn sezen abn den stein.*

*Item so ein nachbahr abn dem andern hatt ein hoffstatt oder herberg, so mag einer den anderen treiben, daß einer alß viel alß der ander zu machen.*

*Item so einer zeünen will, es seye im feld oder dorf, so soll er die bottich uff sein gut wenden.*

*Item so einer zeünen wolt, außwendig der bannzeunen soll er oben kein stecken schärfen oder spietzen, er woll sie dann verdornt halten.*

Im Südwesten Deutschlands, wo im Erbfall auch der Grundbesitz häufig unter den Erbberechtigten aufgeteilt wurde, kam es zu einer fortschreitenden Teilung der Bauerngüter<sup>584</sup>. Neben wenigen *hoffstatt*, den größeren Höfen, gab es vor allem kleinbäuerliche Betriebe im Dorf. Manche dieser Kleinbauern in ihrer *herberg* hatten kaum Grundbesitz und mussten sich den Lebensunterhalt durch bäuerliche Lohnarbeit oder durch eine handwerkliche Nebentätigkeit verdienen. Gelegentlich besaßen diese Dorfbewohner auch nur einen Hausanteil; sie waren minderberechtigt im Nutzungsverband des Dorfes.

Das enge Mit- und Nebeneinander innerhalb des Dorfzauns musste geregelt werden. Bei einem Bau mit der Traufseite des Daches gegen den Nachbarn hatte man den Grenzabstand zu beachten, auf der Giebelseite war eine Grenzbebauung möglich. Unabhängig von der Größe des Besitzes hatte sich jeder *nachbahr* um den gemeinsamen Anteil in gleicher Weise zu kümmern.

Jeder, der einen Zaun aufstellte – *es seye im feld oder dorf* –, sollte die Rückseite *uff sein gut wenden*; so wurden die Besitzverhältnisse deutlich. Hofzäune grenzten den Besitz gegen den Nachbarn ab, und Flurzäune schützten die Felder vor dem Eindringen von Wild und Vieh. Um die Tiere nicht zu verletzen, sollte man außerhalb des Dorfzauns, wenn die Zäune nicht zu einer Dornenhecke

<sup>582</sup> Vgl. G. Buchda, Art. »Gerichtsgefälle«, in: HRG I Sp. 1545ff.

<sup>583</sup> Vgl. U. Dirlmeier u. B. Fuhrmann, Europäische Staatenwelt in Spätmittelalter und früher Neuzeit: Neue Zentren, in: Der Brockhaus multimedial 2001 S. 2.

<sup>584</sup> Vgl. S. 98f. Nr. 5 u. Rösener S. 195ff. u. 208f.

gehörten, die Pfähle nicht *schärfen oder spietzen*. Diese künstlichen Zäune füllten die Lücken in den lebenden Zäunen, den Hecken, die die Fluren voneinander trennten<sup>585</sup>.

### [13.] Vom ackerbau

*Item so einer zackern gehet abn einer wiesen, so soll er nicht wenden oder streichen abn der wiesen.*

Unter der viel versprechenden Überschrift erfährt man nur, dass man beim Pflügen eines Ackers das angrenzende Wiesenstück nicht beschädigen soll. Man durfte den Pflug nicht auf der Wiese wenden und musste parallel zur Wiese pflügen. Hier sollte man nicht *streichen*, d.h., die Längsrichtung der Furchen durfte nicht an der Wiese beginnen.

### [14.] Vom weiden setzen

*Item wan ein nachbahr gegen einem anderen weiden setzen wolt, so soll er dieselbigen fünf schuh uff sich sezen.*

Die zähen, biegsamen Ruten der Weide wurden vielfältig genutzt, z.B. für das Flechtwerk der Zäune und für mancherlei Korbwaren. Den schnellwüchsigen Strauch mit seinem filzigen Wurzelstock nutzte man auch zur Befestigung von Böschungen und Hängen. Um Streitigkeiten mit dem *nachbahr* zu verhindern, musste man beim Pflanzen den Grenzabstand beachten, *fünf schuh*, etwa 1,50 Meter.

### [15.] Von vormundschaften

*Item so kind oder leüt weren, die mit dem ibrigen keinen nutzen schaffen oder es nicht recht abnlegen könnten, so soll der schultheiß samt einem ehrsamen gericht ihnen vormund setzen, die ihren nutzen schaffen mögen.*

Bis ins hohe Mittelalter<sup>586</sup> war der Mann nicht nur Oberhaupt der Familie, sondern auch *Muntherr*<sup>587</sup> seiner Frau und seiner Kinder<sup>588</sup>. Er vertrat sie vor Gericht, haftete für ihre Vergehen, machte ihre Rechtsansprüche geltend und verwaltete ihren Besitz. Wenn die Tochter heiratete, übertrug der Vater die

<sup>585</sup> Vgl. R. Schmidt-Wiegand, Art. »Zaun, Zaunsprung«, in: HRG V Sp. 1623f.

<sup>586</sup> Bis in die Zeit zwischen 1000 und 1250 etwa.

<sup>587</sup> *Muntherre* (mhd.) = Schutzherr, Vormund.

<sup>588</sup> Vgl. Schulze II S. 28f.

Munt<sup>589</sup> dem Ehemann. Die Vormundschaft über die Witwe fiel dem ältesten männlichen Verwandten des Verstorbenen zu; so konnte ein Sohn Vormund seiner Mutter sein. Während die Frau immer unter der Vormundschaft eines Mannes stand, wurden die jungen Männer in einem bestimmten Alter mündig, i. A. zwischen dem 12. und 15. Lebensjahr. Solange der Sohn im elterlichen Haushalt lebte, waren seine Rechte aber eingeschränkt; erst mit der Gründung eines eigenen Hausstands erhielt er die volle Selbstständigkeit.

Im Spätmittelalter änderten sich – bedingt u.a. durch die Gründung neuer Siedlungen – die sozialen Beziehungen und damit auch die Gepflogenheiten im Familienrecht<sup>590</sup>. Der Vater durfte nun vor seinem Tod einen beliebigen Vormund bestimmen und den »geborenen« Vormund aus der Verwandtschaft durfte er durch letztwillige Verfügung ablehnen. Auch die Witwe und ihre Kinder konnten jetzt manchmal ihren Vormund wählen. Dieser verfügte über erhebliche Vollmachten, eine Unterhaltspflicht hatte er aber nicht. In den Städten wurde er von der Obrigkeit kontrolliert. Diese setzte ihn ein, prüfte ihn und setzte ihn notfalls auch wieder ab. Nun hatte nicht mehr die Sippe, sondern die Stadt die Obervormundschaft. Die Territorien folgten diesem Beispiel. Damit drang der Fürsorgegedanke in das Vormundschaftsrecht ein, und die Obrigkeit kümmerte sich jetzt auch um hilflose Erwachsene.

Wer in Schluchtern aus irgendwelchen Gründen mit seinem Besitz nicht wirtschaften konnte – *kind oder leüt* –, dem bestellte das Gericht einen Vormund. Dieser handelte, anders als in alter Zeit, jetzt ausschließlich im Interesse des Mündels<sup>591</sup>.

## [16.] Von ainungen<sup>592</sup> der wald und sonsten

*Item wann einer standhölzer abhaut in der gemein wäld, so viel er haut, soll er von einem jeden geben 5 ß und 3 batzen gueter wehrung.*

*Item so einer mit einem wagen oder karch führe in der gemein wäld und hiebe holz, reißstangen oder dergleichen, so soll er 10 ßd zur einnung geben; er möcht sich also gehalten, man strafft ihn weiter.*

*Item wan einer reiß oder pfähl, so soll er von jeglichem tragend 5 ß geben.*

*Item so einer tragedt wied oder holz abhauet, soll er von jeder tragedt 15 d geben.*

*Item ahn bannzeunen soll ein jeder zumachen, daß kein schad von ihme oder uber ihn geschehe.*

<sup>589</sup> Munt (mhd.) = Schutz, Bevormundung.

<sup>590</sup> Vgl. Planitz – Eckhardt S. 198f.

<sup>591</sup> Vgl. A. Erler, Art. »Vormundschaft«, in: HRG V Sp. 1050-1055.

<sup>592</sup> Einunge (mhd.) = Übereinkunft, Vereinigung; angesetzte Geldbuße.

*Item so ein baum uff ein anderen falt, es seye im feld oder dorf, so gehört der uberfall daß halbig theil zu dem stamme, daß ander theil dem, uff den es falt.*

*Item wan mann erkennen möcht, daß ein schad geschehe, es were im dorf oder im feld, so mags der schultheiß samt dem gericht und achtzehenden verbieten bey einer straf.*

*Item es soll auch keiner uber den dorfszaun staigen, sondern zu den thoren auß- und eingehen. Wo aber einer ein darüber staigen sehe, so soll er ihn am offenem gericht fürbringen, wie der schultheiß befiehlt.*

*Item mann soll in dem dorfsgraben nicht grasen oder mit dem viech fahren.*

Eine Einung ist nicht nur eine Übereinkunft oder die durch beschworene Übereinkunft begründete Gemeinschaft, sondern auch deren Rechtssatzung und das auf den Verstoß gegen die Satzungen gesetzte Strafgeld wurden Einung genannt<sup>593</sup>. Gegenstand einer Einung auf dem Land waren vor allem Fragen der Flurordnung, d.h. der Besitzverhältnisse und Bodennutzung in der Flur.

In der Schluchterner Dorfordnung ist von *ainungen der wald und sonsten* die Rede, von Satzungen und Bußgeld. Für die *gemein wäld* – die Teile des Gemeindewaldes – wurden die Bußgelder bei Waldfrevel festgelegt, abgestuft nach der Schwere der Tat und nach den Umständen. Besonders die *standbölzer* waren geschützt, junge, für den Nachwuchs des Waldes wichtige Bäumchen. Es machte einen Unterschied, ob man das Holz nach Hause trug, oder ob man mit einem Wagen in den Wald kam, um Holz zu holen, Holz für Stangen und Pfosten oder Brennholz.

Die das Dorf umfassenden Zäune – meist aus Ruten geflochten, mit senkrechten Pfählen – trennten die Siedlung von der Flur, als Bannzäune hatten sie auch rechtliche Bedeutung. Sie begrenzten den geschützten Friedensbereich im Dorf<sup>594</sup>; strafbare Handlungen wurden hier schwerer bestraft<sup>595</sup>. An den Bannzäunen sollte jeder *zumachen*, denn der Dorfzaun umschloss nicht nur einen Rechtsraum, sondern er verhinderte auch, dass freilaufendes Kleinvieh in die Flur entwich. – Was den Frieden innerhalb der Einung stören konnte, wurde geregelt, z.B. auch der *uberfall* eines Baumes auf das Grundstück des Nachbarn, *es seye im feld oder dorf*.

Niemand durfte über den Dorfzaun steigen, Zuwiderhandlungen wurden bestraft. Zu den Toren sollte man *auß- und eingehen*; diese wurden nachts ge-

<sup>593</sup> Vgl. K. Kroeschell, Art. »Einung«, in: HRG I Sp. 910ff.

<sup>594</sup> Vgl. R. Schmidt-Wiegand, Art. »Zaun, Zaunsprung«, in: HRG V Sp. 1623-1626.

<sup>595</sup> Vgl. C. Kaufmann, Art. »Friede«, in: HRG I Sp. 1289.

geschlossen und bewacht<sup>596</sup>. Der Dorfzaun war auf der Außenseite durch den Dorfgraben geschützt; das hier wachsende Gras nutzten die Anrainer<sup>597</sup>.

Dorf, Feldflur und Allmende sind Bestandteile der Mark und bilden eine geschlossene wirtschaftliche Einheit<sup>598</sup>. Die Nutzung der Mark bedurfte der Regelung und Kontrolle, *im dorf oder im feld*. Jede Gefährdung der Güter in der Mark konnte *der schultheiß samt dem gericht und achtzehenden verbieten bey einer straf*. Schon das alte genossenschaftliche Markgericht hatte Verwaltungsaufgaben und es setzte die Höhe der Bußgelder für Verstöße gegen die Ordnung fest. Später gab es daneben auch Ausschüsse von besonderen Markgeschworenen, die man gelegentlich »Ratmannen« nannte. Vielleicht waren die Schluchterner Räte, die *achtzehenden*<sup>599</sup>, die Nachfolger der Mitglieder im Ausschuss der alten Markgenossenschaft.

Unter der Überschrift *Waldainung* war im Weistum von *Pfaltz walden* die Rede und mit dem Bußgeld war man der *Pfaltz verfallen*<sup>600</sup>. Ganz anders nun im Dorfrecht: Hier werden Geldbußen für Frevel *in der gemein wäld* festgelegt und man soll sie *zur einnung geben*. Im Verhältnis zur Herrschaft hat die dörfliche Gemeinde nun einen höheren Stellenwert. Der von der Herrschaft akzeptierte Gedanke der Einung hat ihr Recht auf eine neue Grundlage gestellt<sup>601</sup>. Ähnlich wie bei den Schwurgemeinschaften der Bürger in der Stadt entstand auch auf dem Land neben dem älteren Recht ein neues, durch Satzung geschaffenes Recht.

### [17.] Von wägen und wasserflüssen<sup>602</sup>

*Item es soll ihm selben keiner weeg und steeg oder wasserflüß machen über seine nachbahren ohne vergünnung. Wann aber der nachbahr verwilligen wolt, so mag er daß recht dahin führen.*

*Item vier wochen vor S. Geörg tag soll keiner kein mist in kein habersflubr führen. Welcher aber ins Roth düngen wolt, der mag mit mist den Massenbacher weeg oder den Mittleren weeg fahren und sonst nirgends nicht. So aber derselbig flubr mit winterfrucht stebet, so soll nach dem sehen niemands mit kärchen oder wägen da hinausfahren, auch mit keinem pflug oder geschir.*

<sup>596</sup> Vgl. Knapp I S. 83.

<sup>597</sup> Vgl. S. 135ff. Nr. 38.

<sup>598</sup> Vgl. F. Wernli, Art. »Markgenossenschaft«, in: HRG III Sp. 303f.

<sup>599</sup> Vgl. S. 91ff. Nr. 1 u. S. 98f. Nr. 5.

<sup>600</sup> Vgl. S. 69f. Nr. 9.

<sup>601</sup> Vgl. K. Kroeschell, Art. »Einung«, in: HRG I Sp. 910ff.

<sup>602</sup> *Vluz* (mhd.) = der Zustand des Fließens.

Der größte Teil des Ackerlandes war in drei Felder oder Fluren aufgeteilt und jedes dieser Drittel in einzelne Gewanne mit besonderen Namen<sup>603</sup>. Die Fruchtfolge in den drei Feldern wechselte jährlich. Auf den Äckern im Winterfeld standen Roggen und Dinkel, im Sommerfeld wuchs Hafer, und das dritte Feld lag brach. Das Brachfeld wurde im Juli gepflügt und im Herbst mit Wintergetreide bestellt. Nach der Ernte des Hafers im August lag nun das Sommerfeld ein Jahr lang brach. Um in jedem Jahr das notwendige Getreide ernten zu können, war das Ackerland jedes Bauern auf die drei Fluren verteilt und dort – wegen der unterschiedlichen Qualität des Ackers – nach Möglichkeit auch auf die verschiedenen Gewanne.

Nur wenige Wege führten in die Flur, und zeitweise waren sie geschlossen. Oft erreichte man den eigenen Acker nur über den angrenzenden des Nachbarn. Um Schäden zu vermeiden, mussten die Feldarbeiten koordiniert werden. So wurde der Beginn der Aussaat und der Erntearbeiten, die Frist für das Ausbringen von Mist und vieles andere durch den Beschluss der dazu Berechtigten festgelegt. Man hatte das Recht, zur Feldbestellung und Ernte über andere Grundstücke zu fahren, aber niemand durfte *weg und steeg* machen oder Wasser ableiten ohne die Zustimmung des Nachbarn. Willigte dieser nicht ein, dann konnte der Bauer sein Recht geltend machen, das *recht dahin führen*. In *strittigen sachen*<sup>604</sup> entschieden die Untergänger als Richter im Feldgericht.

### [18.] Von wägen aufzutun

*Item wann mann ahnhebt zu mehen und dörres heü oder ohmet draussen ist, die ahn Hilbrechtswiesen ahn die strassen haben stossen sollen auch fröhmen, wie vor alther ohngefährlich 14 tag, biß heü und ohmet hereinkomt. Und welcher hinüber im Barwgarthen düngen wolt, mag die 14 tag, so es offen ist, zum nechsten zufahren.*

*Item welcher heü oder ohmet zu Riedt herabführen will, soll ein jeder uff der seiten bleiben, da die wiesen ligt, wie es der wasserfluß schaidet.*

*Item uff der Scherpferdswiesen, so der flubr beschlossen mit haber oder dinkel ist, so sollen der Teütschen Herrn hoffleüt aufthon, wo sie sich miteinander vereinigen, 14 tag, biß heü und ohmet zimlich heimkomt.*

*Item ahn der Langenwiesen soll daß Wiethumbgueth uffton, wo es die allmuten erlangt und bequem ist, 14 tag, biß ohmet und heü zimlich heimkomt.*

*Item in der Rieß, wan der flubr beschlossen ist mit winterfrucht oder habern, so soll der Teütschen Herrn guet, daß ahn die Mühlgassen stößt, aufthon zu heü und ohmet, 14 tag ohngefährlich und zum kraut 8 tag, daß mann mit wägen und kärchen wohl mag hinaufskommenn; und seind schuldig biß ahn Reichardtsgraben hinabn herauszulassen.*

<sup>603</sup> Vgl. Knapp I S. 85.

<sup>604</sup> S. 108f. Nr. 3.

*Item daß Wiethumbgueth soll ein weeg geben von der allmut abn biß abn die Langwiesenbalden, daß mann mit wägen und kärchen fahren kann; soll ihn nicht verstreichen oder verfüllen. Es soll auch niemand darin weyden oder grasen.*

*Item den weeg, der in die Sültzen gehet, soll daß Speyerer hoffguet geben und halten, daß niemands kein schad geschehe, damit mann mit wägen und kärchen wohl wandlen möge.*

*Item wan es die Stüpfflen ergreift, soll daß Wiethumb abn Gumpenacker auftuen, daß mann mit wägen und kärchen fahren kann.*

In den Hecken und Zäunen der Dorfmark gab es Lücken, die durch ein Gatter geschlossen waren<sup>605</sup>. Für eine bestimmte Zeit und aus einem genau beschriebenen Grund hatte sie der Eigentümer zu öffnen; diese Pflicht lastete auf seinem Grundstück. In Schluchtern mussten das Wittumgut und der Hof der Deutschherren zu *heü und ohmet 14 tag ohngefährlich und zum kraut 8 tag* öffnen, weil in der angrenzenden Flur Winter- oder Sommergetreide stand und deshalb dort eine Überfahrt nicht möglich war. Auch im Gewinn *Hilbrechtsziesen* mussten die Anlieger den Weg während der Heuernte freigeben und im Auftrag der Gemeinde dafür sorgen, dass er befahrbar war.

Manche Grundlast war umfassender: Das Wittumgut und das Speyerer Hofgut mussten während des ganzen Jahres an bestimmten Stellen *ein weeg geben* und diesen außerdem in gutem Zustand halten, damit man *mit wägen und kärchen fahren kann*.

### **[19.] Wo man nicht weiden und grasen soll**

*Item in dem Ricdtweeg, Bleüersberger weeg, Eylenberger weeg, Klingenberg weeg soll mann nicht wayden noch grasen.*

Neben Geld und Naturalien erhielten die Gemeindediener gelegentlich einen Teil ihres Lohnes in nutzbaren Rechten. So wurde dem Hirten oder dem Feldschütz manchmal das Gras vom Fest- und Spielplatz überlassen<sup>606</sup>. Vielleicht nutzten sie in Schluchtern das Gras an den Rändern der genannten Wege, was den anderen Dorfbewohnern deshalb untersagt war. Vielleicht war das Gras aber auch den Ziegenbauern vorbehalten, weil sie in der Gemarkung keine Wiese hatten. Oder aber die Anrainer hatten die Erlaubnis zur Nutzung, als Ausgleich für irgendwelche auferlegten Pflichten.

<sup>605</sup> Vgl. Knapp I S. 86.

<sup>606</sup> Vgl. Knapp I S. 83 u. 103f.

## [20.] Von stein graben oder brechen

*Item wan einer ein stein uff dem seinen graben will, so soll er dem, daß des gut ist, ohne schaden graben.*

*Item so jemand in der gemeind in die steingrüben will, sollen ihn die bürgermeister weisen, wo er brechen soll; und soll ohne erlaubniß nit drinn brechen. Und so er stein bricht, soll er in vier wochen den platz wieder räumen. Wo in aber ohnwetter oder arbeyt hindert, so mögen ihme die bürgermeister länger zihl geben. Waß dennoch einer verfählt, es sey mit rümmer oder stein, so soll ers hinwegtuen, damit es nicht irre.*

Der Bauer besaß – nach modernem Verständnis – sein Gut nicht als Eigentum, sondern er war vom Grundherrn damit beliehen<sup>607</sup>. Gegen Abgaben und Dienste hatte er das Nutzungsrecht, aber nicht das Recht, den Besitz zum Nachteil des Eigentümers zu verändern. Wenn er im Gestein für seine Vorräte einen Keller graben wollte, dann sollte *er dem, daß des gut ist, ohne schaden graben*.

Die Steine für eine Stützmauer oder für den Sockel eines Gebäudes<sup>608</sup> konnte man im dorfeigenen Steinbruch brechen. Die Bürgermeister erteilten die Erlaubnis und kümmerten sich auch um die Einhaltung der Regeln.

## [21.] Von dörnern zu hauen

*Item wan einer dornn oder wegholder auf dem seinen hauet, so soll ihme keiner darabgehen zu hauen ohn seine vergönnung.*

Von Zeit zu Zeit musste der Bauer seine Hecken schneiden, damit sie dicht blieben und auch nicht zu mächtig wurden. Ohne seine Erlaubnis sollte von den Zweigen niemand etwas nehmen. Diese waren begehrt, denn mit trockenem gebündeltem Reisig heizte man den Dorfbackofen, um darin das Brot zu backen, und Wacholderzweige verwendete man auch damals schon – wie heute noch – beim Räuchern der Schinken.

## [22.] Vom viech, dem schultheissen vergunt

*Item sechs kleiner viehe geben dem schultheiss frey und dem heimburgern drey.*

Die Hirten im Dorf waren Gemeindediener und erhielten für ihre Tätigkeit einen Lohn<sup>609</sup>. Sie bekamen Geld, Getreide und Brot neben manchen anderen Leistungen für den Lebensbedarf. Einen Teil des Lohns übernahm die Gemein-

<sup>607</sup> Vgl. S. 96ff. Nr. 3.

<sup>608</sup> Vgl. S. 69f. Nr. 9.

<sup>609</sup> Vgl. Knapp I S. 104.

de, für den Rest kamen die Viehbesitzer auf. Deren Anteil richtete sich nach der Zahl ihrer Tiere. In Schluchtern *gehen* dem Schultheiß sechs und dem *heimburgern*, dem Ratsbürgermeister<sup>610</sup>, drei *kleiner viehe ... frey*, Schafe, Ziegen, Gänse oder Schweine. In diesem Umfang übernahm die Gemeinde – ebenfalls als Teil der Entlohnung – deren Anteil am Hirtenlohn.

### [23.] Von erneuerung der zinnsen

*Item wan einer zinnß und gülden erneüern will, soll es geschehen vor dem schultheiss und gericht. Darvon gibt er dem gericht ein gülden oder verlegt dem schultheissen und gericht ein tag; welches alles im gewalt des gerichts stebet.*

Zinnsen sind in diesem Fall keine Geldzinsen für einen in Anspruch genommenen Kredit, sondern Grundzinsen für Nutzungsrechte an einem vom Grundherrn verliehenen Grundstück oder Hof; es sind Abgaben von wirtschaftlichen Erzeugnissen aus dem Ertrag, z.B. Getreide und Wein. Mit den Grundzinsen war das Grundstück dinglich belastet. Beim Übergang eines Leihegutes an den Erben wurden die Grundzinsen nicht erhöht, aber beim Besitzwechsel nach einem Verkauf des Gutes war dies möglich<sup>611</sup>.

Mancher Bauer hatte wiederkehrende feste Naturalabgaben auch als Zins für aufgenommenes Geld. Er verkaufte bei Geldbedarf keinen Besitz, sondern in der Form des Rentenkaufs<sup>612</sup> einen Teil seiner Erträge. Der Kapitalgeber erwarb kein Grundeigentum, sondern eine Gült<sup>613</sup>, eine Rente, die – ebenso wie der Grundzins – als Reallast auf dem Grundstück eingetragen war.

Für den Verkauf eines Grundstücks oder die Belastung mit neuen Abgaben war die Erlaubnis des Lehnsherrn nötig. Alle diese Rechtsgeschäfte um Zins und Gült erledigte man in Schluchtern gegen Gebühren oder Auslagenersatz *vor dem schultheiss und gericht*.

### [24.] Von clag auf güeter

*Item wan einer auf ein guet clagen will, er zinnß oder güld hatt, so soll er zu dem schultheissen gehen und begehren, daß er ihme abnzeit, wie er dann auf daß clagen soll. So ist der schultheiß ihme schuldig, so er nicht still will stehen, daß er ihme ein tag stimme, auf demselbigen daß gericht samle. So komme er und thue die erste clag. Und so er die erste clag thuet, alß viel sachwörter, alß viel viertel wein geben darauf von gerichts wegen. Und*

<sup>610</sup> Vgl. S. 92.

<sup>611</sup> Vgl. Knapp I S. 111f.

<sup>612</sup> Vgl. Knapp I S. 109 u. W. Ogris, Art. »Grundrente«, in: HRG I Sp. 1852-1856.

<sup>613</sup> *Gelt* (mhd.) = Bezahlung, Rente; Schuldforderung.

*so die acht tag verschieben und er nicht bezahlt ist von wegen der summa, darauf er clagt hatt, so mag er wieder kommen und die ander clag thon; und der schad darauf, wie auf die ersten. Würd er darnach aber in acht tagen nicht bezahlt, so mag er kommen und die dritte clag thun, waß ihme noch ist; der andwörter auch desselbigen gleichen, waß ihme vonnöten ist. Darnach würds dem richter befohlen und weist, waß ihn billich bedünkt.*

*Item wann einer uff ein guet erkennen läst, es seye wenig oder viel, so ist er dem gericht ein viertel wein schuldig, wie ihn der würt giebt.*

Die bürgerlichen Klagen um Gut gingen auf bewegliche oder liegende Güter, auf »fahrende Habe« oder auf Lehen, Eigen und Erbe<sup>614</sup>. Gegenstand der Klage ist im vorliegenden Fall der Grundbesitz, aus dem der Kläger *zinnß oder güld* hat, Grundzins oder eine Grundrente<sup>615</sup>. Der Klagegrund ist die Nichterfüllung seines Anspruchs. Auf Wunsch ermittelte der Schultheiß den Streitwert und bestimmte einen Termin, an dem er das Gericht zur Entgegennahme des Klageantrags versammelte.

Wenn der Schuldner in der Zwischenzeit nicht zahlte, musste der Gläubiger nach jeweils acht Tagen noch zweimal klagen. Der Kläger hatte also drei Termine – zu denen auch der Beklagte erscheinen musste – vor den mit der Sache beschäftigten Urteilern und jedesmal schuldete er dem Gericht für jeden *sachwörter* ein *viertel*<sup>616</sup> Wein. Der Ausschuss übergab das Ergebnis seiner Arbeit dem Schultheiß, dem *richter*, und dieser entschied in einem solchen Fall nach Ermessen, er *weist, waß ihn billich bedünkt*.

Für jede Entscheidung, die Besitz zum Gegenstand hatte, bei beweglichen Sachen nicht anders als bei Liegenschaften, schuldete man jedem Richter ein Viertel Wein *wie ihn der würt giebt*, wahrscheinlich Gewürzwein<sup>617</sup>, ein mit Honig und Gewürzen verbesserter Hauswein.

## [25.] Vom leyhen

*Item wan einer ein lehneth, uff fahrende haab oder liegende güeter, es sey wenig oder viel, und dem lehnemann ein zeit bestimmt und nicht bezahlt; will dann der bezahlt sein, so nimt er sein underpfand, wie es ihm verstanden ist und gehet hinauß uff die freye strassen, schreyet es auß, wie ihme daß underpfand verstanden seye, um die summa; und nent die*

<sup>614</sup> Vgl. G. Buchda, Art. »Klage«, in: HRG II Sp. 837-845.

<sup>615</sup> Vgl. S. 125 Nr. 23.

<sup>616</sup> Viertel = der vierte Teil einer Maßeinheit; bei Wein = Viertelliter; vgl. Pfälzisches Wörterbuch Bd. II Sp. 1376.

<sup>617</sup> »Das mittelalterliche Wirtshaus führt auch die Bezeichnung Leithaus ... Das Wort leitet sich her von mhd. *lit*, Obstwein, Gewürzwein. Das Leithaus ist also der Ort, wo *lit* ausgeschenkt wird.« A. Erler, Art. »Wirtshaus«, in: HRG V Sp. 1453.

*summ und biet es fail um die summ; und nicht höher, welcher daß gut abnnimt. So hatt der sach wörter von der ersten clag ahn 3 wochen die losung darauf. Kan er in 8 tagen nicht verkaufen und würd auch nicht bezahlt, so mag er zum andern mahl hinaußgeben und failbieten, wie vor. Und so er in den 14 tagen nicht bezahlt würd und kan auch nicht verkaufen, so mag er in 8 tagen wieder hinauß auf die freye strassen geben und aber failbieten, wie vor. So dann die 3 wochen verschinen sind und nicht bezahlt ist worden, kan auch nicht verkaufen, so mag er mit dem gut, darauf er geliebet hatt, heimfahren für sein aigen gut.*

Zunächst dienten nur bewegliche Sachen, *fabrende haab*, als Pfand zur Sicherung einer Forderung, später aber auch unbewegliche Sachen – Immobilien –, *liegende güeter*<sup>618</sup>. Etwa seit dem 13. Jahrhundert haftete der Schuldner neben der Pfandsache auch mit seinem übrigen Vermögen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist verfiel das Pfand dem Gläubiger nun aber nicht mehr sofort, sondern es musste ihm in einem besonderen Verfahren vom Richter übereignet werden.

Zuerst sollte der Gläubiger das *underpfand* öffentlich – auf der »freien« Straße, der Landstraße<sup>619</sup> – anbieten, zu dem Preis seiner Forderung, *um die summ und nicht höher*. Einen Mehrerlös hätte er dem Schuldner herausgeben müssen. Ein Käufer hätte das Pfand ebenfalls nicht zu einem höheren Preis wieder verkaufen dürfen; auf diese Weise war eine Absprache zum Nachteil des Schuldners verhindert. Bei einem Mindererlös haftete der Schuldner weiter für die Differenz. Blieb der Verkaufsversuch ohne Ergebnis, dann nahm das »Befriedigungsverfahren« seinen Gang.

Nach der das Verfahren eröffnenden ersten Klage des Gläubigers bei Gericht – *von der ersten clag ahn* – hatte der Schuldner drei Wochen lang das Recht zur *losung*; durch Bezahlung der Schuldsomme konnte er das Pfand wieder einlösen. Tat er dies nicht, dann musste der Gläubiger im Abstand von jeweils acht Tagen noch zweimal klagen und das Pfand auch jedes Mal vorher auf der Landstraße *failbieten*. Misslang der Verkauf und zahlte auch der Schuldner nicht, dann konnte der Gläubiger mit dem Pfand *heimfahren für sein aigen gut*, er besaß es nun als Eigentum.

## [26.] Von übergebung

*Item wan ein persohn, sie sey gleich jung oder alt, etwaß übergeben will, es seye liegendes oder fabrendes, so soll sie es thon dieweil sie bey guter vernunft ist und zu weeg und strassen geben mag.*

<sup>618</sup> Vgl. Planitz – Eckhardt S. 216 u. H.-R.-Hagemann, Art. »Pfandrecht«, in: HRG III Sp. 1684-1688.

<sup>619</sup> Vgl. Anm. 558.

Vor einer Übergabe mussten die Modalitäten festgelegt werden und dies setzte die Geschäftsfähigkeit der Beteiligten voraus<sup>620</sup>. War eine Person geistig behindert oder durch Krankheit körperlich eingeschränkt, dann verlor sie das Verfügungsrecht über ihren Besitz. Deshalb sollte man übergeben, solange man *bey guter vernunft ist und ... weeg und strassen zu gehen vermag*.

### [27.] Von außsprechen der uhrteyl

*Item wan einem ein uhrteil würd und ist beschwehrt darinn und widerufft für dem oberrichter und will den gerichtshandel vom richter haben, so ist ihme der richter den gerichtshandel innerhalb 4 wochen schuldig zu geben. Darum soll er dem gericht 1 ß geben oder soll sie ein tag verlegen. Verzücht er aber uber 4 wochen, so ist ihm der richter den gerichtshandel nicht schuldig zu geben.*

*Item wan der richter ein uhrteil weist hinder ihr obgericht, so es der cläger haben will, so ist ihm der richter schuldig zu hohlen innerhalb 4 wochen. Darum soll er ein gülden geben und den seckel darzu. Davon geben sie den gerichtsschaden, der am obgericht darauf gehet und nehmen ihren lohn darvon. Bleibt etwaß uber, so ist es wieder des clägers. So er aber beut und in den vier wochen nicht treibt, so ist ihm der richter nicht schuldig zu hohlen.*

Wer mit dem Urteil des Dorfgerichts in Schluchtern nicht einverstanden war, der konnte es innerhalb von vier Wochen beim Oberhof in Mosbach anfechten<sup>621</sup>. Er besorgte sich dort – gegen Gebühren – eine Rechtsbelehrung für den Schultheiß, der in den folgenden vier Wochen den Fall neu verhandeln musste.

Neben dieser Form der Berufung – man berief sich auf die Rechtsauskunft – hatte man im 16. Jahrhundert nun auch die Möglichkeit zur Appellation, zur Anrufung eines höheren Gerichts. Sofort nach der Verkündung des Urteils im Dorfgericht konnte man dort den Wunsch nach Appellation mündlich vorbringen, schriftlich war dies innerhalb von zehn Tagen möglich<sup>622</sup>. Mit dem Urteil und einem schriftlichen Bericht vom Schultheiß hatte der Appellierende die Appellation beim Oberrichter »einzuführen«. Die Originalakten blieben beim Untergericht. Abschriften davon brachte der Kläger zum Obergericht, das die abschließende Entscheidung nach den Akten traf.

Der Appellant schuldete dem Schluchterner Gericht einen *seckel*, gefüllt mit Münzen im Wert von einem Gulden. Er bezahlte damit die Kosten beim *obgericht* und den *lohn* der Richter in Schluchtern; falls etwas übrig blieb, erhielt er es

<sup>620</sup> Vgl. Planitz – Eckhardt S. 216.

<sup>621</sup> Vgl. G. Buchda, Art. »Berufung«, in: HRG I Sp. 385f.

<sup>622</sup> Vgl. G. Buchda, Art. »Appellation«, in: HRG I Sp. 196-200 u. Planitz – Eckhardt S. 229.

zurück. Innerhalb von vier Wochen hatte der Schultheiß das Endurteil zu besorgen, aber nur dann, wenn auch der Kläger *treibt*, seine Aufgaben rasch erledigt.

### [28.] Vom zehenden

*Item wann einer rüben und kraut heimsen will, so soll er ein ruten nehmen und daß zehend theil dem zehender geben; und soll vom dorf hinaus messen.*

*Item so einer obß, es seyen birn, äpfel oder nüß, heimsen will, soll er daß zehend theil zum stammen legen und dem zehender kundtuen.*

*Item erbsen, linsen, wicken, so mann es trischt, soll mann daß zehend theil dem zehender überantworten.*

*Item waß einer ohngefährlich abgefüttert, es seye frucht oder wicken, ist er kein zehenden darvon schuldig.*

Zwischen dem Dorfzaun und den Häusern – von der Ackerflur getrennt – lag das Gartenland; es wurde mit dem Spaten bestellt und individuell bewirtschaftet. Das hier angebaute Gemüse und Obst unterlag – wie die Feldfrüchte – ebenfalls dem Zehnt<sup>623</sup>. Die Abgaben von Rüben und Kraut, von Erbsen, Linsen und Bohnen gehörten zum »kleinen Zehnt«, zusammen mit den Abgaben von *birn, äpfel oder nüß*. Ein Teil vom kleinen Zehnt war in Schluchtern offenbar für den Küster bestimmt, den Mesner, denn das Weistum erwähnt für den *mösner* einen *besondern zehenden*, ohne diesen zu beschreiben<sup>624</sup>.

Im Dorfrecht wird gesagt, wie der *zehend theil* zu ermitteln ist, den der *zehender* einzieht. Es wird außerdem geregelt, dass der Zehnt bei Getreide und Bohnen dann nicht erhoben wird, wenn die Menge »ohne böse Absicht« des Eigentümers vom Vieh gefressen wurde. Neben Dinkel, Korn und Hafer baute man außerhalb des Dorfzauns also auch Bohnen an.

### [29.] Von erden auf die gassen zu thon

*Item wann einer erden von oder auf die strassen thuen will, so soll ers mit dem bürgermeister thuen.*

Die Gassen im Dorf waren Gemeineigentum<sup>625</sup>. Sie waren kaum befestigt und häufig in einem schlechten Zustand. Wenn jemand etwas daran ändern wollte, sollte er es *mit dem bürgermeister* tun; damit meinte man den Bürgermeister *in der gemeind*<sup>626</sup>, denn dieser sorgte im Dorf für Sicherheit und Ordnung.

<sup>623</sup> Vgl. S. 75 Nr. 15.

<sup>624</sup> Vgl. S. 75 Nr. 15.

<sup>625</sup> Vgl. S. 130 Nr. 30.

<sup>626</sup> Vgl. S. 92f.

### [30.] Von graben zu machen

*Item wan einer graben oder rein gegen der allmut machen will, so soll ers uff sein gut machen.*

Ein Teil der Gemarkung eines Dorfes war im Eigentum der Gemeinde. Dies war der von den Berechtigten gemeinschaftlich genutzte Teil, die »gemeine Mark«, neben dem Gemeindewald die Allmende<sup>627</sup>. Die Feldwege gehörten dazu, alle Gassen im Dorf – nicht aber die Landstraße –, freie Plätze im Dorf und in der Flur und neben Wiesenstücken, einzelnen Äckern und Gärten vor allem auch das Weideland.

Eine Böschung oder einen Graben zur Allmende hin sollte jeder auf dem eigenen Grund und Boden machen und nicht auf dem der Gemeinde. Diese Anweisung war nötig, denn mancher Bauer versuchte sogar, einen Teil der Allmende als Garten- oder Ackerland zu nutzen<sup>628</sup>.

### [31.] Von gaaben und gemein<sup>629</sup> holz

*Item mann gibt dem schultheissen ein haußgaab, wie einem anderen. Doch hatt er den vorteil, daß er in demselben wald nehmen mag, wo er will. Darnach hauet man 14 gaben und ist die nechste gaab, ohn den haußgaben, des schultheissen von amts wegen. Von derselben gaab soll er die ratßstüb zimlich wärmen, wann er daß gericht und gemeind beyeinander hatt. Darnach nimt er noch ein gab, wie ein richter.*

*Item so mann einem holz gibt von der gemeind wegen, es seyen gaben oder sonst von wegen der gemeind, welcherley daß ist, soll ers nicht auß dem flecken verkaufen, bey straff, die die achtzehender darauf setzen.*

Ihr Brennholz und ihr Bauholz bezogen die Dorfgenossen aus dem Gemeindewald. Sie hatten einen Anspruch auf dieses Recht<sup>630</sup>, das ihnen auch dann gewährt wurde, wenn die Obrigkeit hier und da den Gemeindewald als herrschaftliches Eigentum beanspruchte. Manchmal war das Recht auf die »Holzgabe« nicht an die Person gebunden, sondern an ein Haus. Der Besitzer bezog sein Holz dann als »Hausgabe«, die sich verdoppelte, wenn er zwei berechnete Häuser besaß und die sich bei einem halben Haus halbierte. Eine Gabe war keine Schenkung, sondern eine Zuwendung, die grundsätzlich zu einer Gegenleistung

<sup>627</sup> Vgl. Knapp I S. 83.

<sup>628</sup> Vgl. S. 132 Nr. 34.

<sup>629</sup> *Gemein* (mhd.) = allgemein; zur Gemeinde gehörig.

<sup>630</sup> Vgl. Knapp I S. 83f. u. 90ff.

verpflichtete<sup>631</sup>. Nicht nur Rechte waren an das Haus gebunden, sondern auch Verpflichtungen.

Über seine Hausgabe hinaus bekam in Schluchtern der Schultheiß auch *von amts wegen* Holz und außerdem Holz *wie ein richter*. Letzteres war ein Teil seiner Entlohnung, mit dem anderen aber musste er *die raßstüb zimlich wärmen*, wenn er *gericht und gemeind beyeinander hatt* – *gerichtsmänner* und *gemeinsmänner*, Richter, Räte und vollberechtigte Angehörige der Dorfgemeinde –, wahrscheinlich zu einer gemeinsamen Sitzung im Winter. Ein Rathaus gab es in Schluchtern noch nicht, sicher aber ein Dorfhaus, das die sich festigende Gemeinde repräsentierte<sup>632</sup>.

Von der Zweckbestimmung der Gabe hing es ab, ob der Empfänger ein ihm eigenes vererbliches Recht auf sie hatte oder ein unvererbliches und unveräußerliches Recht. Wer eine Holzgabe bekam *von der gemeind wegen* – ein an die Person gebundenes Recht –, der durfte sie nicht außerhalb des Dorfes verkaufen. Die *achtzehnder* hatten dies mit einer Strafe belegt; sie kümmerten sich um die bestimmungsgemäße Nutzung des Gemeinguts der Gemeinde.

### [32.] Von hinderlegtem gut

*Item so einer etwaß hinder den schultheissen legt, es seye geld oder haab, soll ers in den acht tagen mit recht außführen, es werde ihm dann verzogen durch den richter oder durch den brauch, der im flecken ist. Und ist der brauch, so ers in acht tagen nicht abnfecht zu rechtfertigen, soll er sein haab oder geld wiederum vom schultheissen nehmen; ist es ihme auch nicht länger zu halten schuldig.*

Die Hinterlegung von Geld oder beweglichem Eigentum bei Gericht diente im Pfandrecht der Sicherung eines Anspruchs<sup>633</sup>, sie konnte aber auch den Zweck haben, den Schuldner von einer Verpflichtung gegenüber dem Gläubiger zu befreien<sup>634</sup>. Aus ganz unterschiedlichen Gründen war das gelegentlich nötig: Der Gläubiger konnte die ihm geschuldete Sache nicht abgeholt haben, hier spricht man von »Annahmeverzug«; oder die Person des Gläubigers war nicht bekannt, z.B. der Anspruchsberechtigte in einem Erbfall; oder aber die Höhe der Schuld war ungewiss, vielleicht stritt man sich über die Höhe einer Restzahlung. Nur Geld, Urkunden und kleinere Gegenstände eigneten sich zur Verwahrung bei Gericht, das bei nicht hinterlegungsfähigen Gütern – z.B. Wein oder Korn – ei-

<sup>631</sup> Vgl. H.-R. Hagemann, Art. »Gabe«, in: LexMA IV Sp. 1069.

<sup>632</sup> Vgl. K. Kroeschell, Art. »Dorf«, in: HRG I Sp. 769.

<sup>633</sup> Vgl. S. 115f. Nr. 10.

<sup>634</sup> Vgl. W. Sellert, Art. »Hinterlegung«, in: HRG I Sp. 158-162.

nem Dritten die Aufbewahrung übertragen konnte. Der Schuldner haftete nicht mehr für einen aus dem Verzug entstehenden Schaden; er war mit der Hinterlegung von allen Verbindlichkeiten frei.

Es entsprach dem Recht, wenn der Schuldner Geld oder Sonstiges innerhalb von acht Tagen nach dem Datum der Fälligkeit beim Schultheiß hinterlegte, vorausgesetzt, dieser akzeptierte es und der Brauch im Ort stand dem nicht entgegen. Wenn in Schluchtern der Schultheiß in den nächsten acht Tagen die Bearbeitung des Falles durch das Gericht nicht zurückwies, dann hatte der Schuldner dem Recht genüge getan und er bekam das hinterlegte Gut zurück.

### [33.] Von wayden und graßen

*Item im Reichartsgraben, von der bach ahn durch den flubr hinauf, alß lang er gehet, soll niemands grasen oder weyden.*

Das Weideland im Eigentum der Gemeinde unterlag manchmal einer Sondernutzung; z.B. als Frühweide<sup>635</sup> für die Zugtiere aus dem Dorf, die tagsüber arbeiten mussten und deshalb nicht zusammen mit den Kühen auf die Weide kamen. Vielleicht war das im *Reichartsgraben* der Fall, denn hier durfte niemand Gras schneiden oder weiden<sup>636</sup>.

### [34.] Vom bauen gegen der allmut<sup>637</sup>

*Item welcher gegen der allmut bauen will, der soll nicht weider bauen dann wie sein gut begreift, bey der straff, die die achtzehender darauf setzen.*

Immer wieder kam es vor, dass Dorfbewohner versuchten, einen Teil von den Weideflächen der Gemeinde in ihr Garten- oder Ackerland einzubeziehen<sup>638</sup>. Die *achtzehender* legten für diese nicht erlaubte private Nutzung von Gemeineigentum die Höhe der Strafe fest. Neben den Bürgermeistern waren sie für die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten zuständig und wurden bei wichtigen Entscheidungen gerufen<sup>639</sup>.

<sup>635</sup> Vgl. Knapp I S. 85f.

<sup>636</sup> Vgl. auch S. 123 Nr. 19.

<sup>637</sup> *Allmut* (mdal.) = Allmende; vgl. Pfälzisches Wörterbuch Bd. I Sp. 175. Liegenschaften im Eigentum der Gemeinde.

<sup>638</sup> Vgl. Knapp I S. 84.

<sup>639</sup> Vgl. Knapp I S. 101.

### [35.] Vom weeg, so in den kirchhoff gehet

*Item den weeg, der von der strassen durch Hannsen Faisen herberg in den kirchhoff gehet, so mann es gehabt will haben, mögen ihn die bürgermeister öffnen.*

Eine Quelle aus dem Jahr 1496<sup>640</sup> berichtet von Schluchtern: »Hier hat man einen befestigten Kirchhof und auf diesem sind viele Häuser ... und vor dem Kirchhof hat der Küster sein Haus, damit er die Kirche bewacht und den Besitz der Laien, der auf dem Kirchhof eingeschlossen wird«<sup>641</sup>. Der Raum um die Kirche – auch Begräbnisplatz – war mithin von einer wehrhaften Mauer umgeben, an die sich auf der Innenseite viele Häuschen anlehnten. Diese waren nicht bewohnt, sondern dienten den Bürgern in unruhiger Zeit zur Unterbringung ihrer wertvolleren Habe. Der Fahrweg in den Kirchhof ging über das Grundstück des Mesners – sogar dessen Name wird genannt – und konnte nur mit dem Einverständnis der Bürgermeister benutzt werden.

### [36.] Von wasserflüssen<sup>642</sup>

*Item der fluß zu Riedt hebt oben abn, abn Greulichßwiesen abn der allmuten und soll geführt werden zwischen den äckern und wiesen alß weit alß das Heylp [ronner] gut begreift; und weider soll er im thal binabgehen, wie er erkent ist. Und wer ihn machen will, soll oben 2½ schuh machen und unden zweeen schuh und soll ihn ohngefährlich machen, daß der fluß, der vom feld binabfählt, darinnen bleiben möge.*

*Und der fluß von der Eichbott herab biß abn den bach soll auch also gehalten werden. Wo er die äcker berührt, sollen ihn die wiesen tragen, und die äcker sollen den graben nicht einstreichen oder verfällen.*

*Und der grab zwischen der allmut, von der Windterbach abn biß in die ander bach, soll 2½ schuehe haben, und sollen die güeter ihn tragen. Und wann mann ihnen gebeit, so sollen sie ihn machen, wie der brauch ist.*

Anders als die Felder wurden die Wiesen individuell bewirtschaftet. Sie waren gelegentlich feucht; *der fluß zu Riedt* gibt einen Hinweis, denn »Ried« steht noch heute für Sumpf oder Moor. Wer daran interessiert war, konnte dort seine Wiese entwässern. Die Breite des Grabens war festgelegt, nicht aber die Tiefe. Man sollte beachten, dass der Graben den Zufluss aufnahm, der nach einem Regenguss vom angrenzenden Acker kam.

Nicht anders war es mit dem Graben *von der Eichbott herab*. Das Wasser sollte

<sup>640</sup> Vgl. von Weech S. 434.

<sup>641</sup> *Hic habet coemiterium munitum et sunt in eo multae domus ... et ante coemiterium habet aeditus domum suam, ut custodiat ecclesiam ac res laicorum, quae in coemiterio recluduntur ...*

<sup>642</sup> *Vluz* (mhd.) = der Zustand des Fließens.

über die Wiesen geleitet werden und dort, wo es in die Nähe eines Ackers kam, hatte man darauf zu achten, dass die Ackerkrume nach einem Regen nicht in den Graben geschwemmt wurde.

Zwischen zwei Teilen der Allmende, von der *Windterbach* bis *in die ander bach*<sup>643</sup>, brauchte man gelegentlich – vermutlich nur in der kalten und nassen Jahreszeit – einen Graben. Die Höfe, über deren Land das Wasser lief, waren zum Fronen verpflichtet. Die Besitzer und ihre Leute erledigten die Arbeit im Auftrag der Gemeinde, *wie der brauch ist*.

**[37.] Von boden- und anderen zinnsen, welche die bürgermeister zum theil zu minderen und zu mehren haben**

*Item Eber, Hannß, von Schwaigern, und seine mittgesellen Hübelin, Beckber, von der Harchenburg jährlich 1 ßd.*

*Item Clements Hesserts keller 8 d.*

*Item Anna Maria Schmiedin, von ibrem hauß 4 d.*

*Item ermelde, von ibrem keller 4 d.*

*Item Hannß Storr, von seinem hauß 8 d.*

*Item Anna Würtzin, von einem stall 6 d.*

*Item die 2 brennhütten 2 ß 4 d.*

*Item Hannß Werner 4 d.*

*Item den zinnß von einem weeg beym schlägelbaum biß den Klingenberg weeg mögen die bürgermeister mindern oder mehren.*

*Item Kilian Faiß, alter schulteiß, von seinem hauß beym Schwaigertbor 6 d.*

*Item daß dorf hatt die gerechtigkeit am weeg im Schlettle.*

Aus der *Harchenburg*, einer durch Wall und Graben abgegrenzten Fliehburg aus alter Zeit<sup>644</sup>, hatte die Gemeinde *zinnsen*. Das Gelände war für kürzere oder längere Zeit an den *Eber, Hannß, von Schwaigern*, verpachtet. Leider erfährt man nicht, wie er und seine beiden *mittgesellen* die Anlage an der Gemarkungsgrenze nutzten.

Weitere Einnahmen hatte man von drei Häusern, zwei Kellern und einem Stall. Die Beträge sind recht gering und basieren offensichtlich nicht auf der Art der Nutzung. Nicht Haus, Stall oder Keller wurden verpachtet, sondern nur der dafür benötigte Platz. Haus und Stall waren persönliches Eigentum und mit dem Einverständnis der Gemeinde im Dorf auf dem Boden der Allmende errichtet<sup>645</sup>. Nur die *2 brennhütten* – sicher mit Öfen zum Brennen von keramischen

<sup>643</sup> Sicherlich der Massenbach.

<sup>644</sup> Vgl. Lidl S. 13.

<sup>645</sup> Vgl. Knapp I S. 94 u. 109f.

Erzeugnissen – waren vermutlich Gemeineigentum, denn in ihrem Fall lag der Pachtpreis deutlich höher.

Nicht nur aus Bodenzins und Pacht hatte die Gemeinde Geldeinnahmen, sondern sie bezog für die Benutzung eines Weges *beym schlängelbaum* auch »Weg-geld«; die Bürgermeister konnten es *mindern oder mehren*. Man erfährt in diesem Zusammenhang, dass an der Schluchterner Zollstelle<sup>646</sup> ein Schlagbaum stand.

Im Text wird auch das *Schwaigerthor* erwähnt, eines der Tore im Dorfzaun. *Kilian Faiß, alter schultheiß*, besaß ein Haus in der Nachbarschaft, das ihm vielleicht als Alterssitz diente; sicher hatte er im Dorf noch einen Hof. Er übte sein Amt nicht lebenslang aus<sup>647</sup>, sondern ein Nachfolger hatte ihn abgelöst.

An einem Weg im Gewann *Schlettle* hatte das *dorf* ein Überfahrtsrecht; es handelte sich wahrscheinlich um einen Privatweg.

### [38.] Von gerechtigkeit<sup>648</sup> des dorfs, zeun und gräben

*Item des dorfs grab soll 16 schub weit sein zwischen den steinen; und gegen dem dorfs hinein soll ein jeglicher 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> schub vom stein den zaun setzen.*

*Item fünf schub soll der eüsser<sup>649</sup> gegen dem feld lassen liegen, zu einem gang oder zu einem außwurf.*

*Item welcher dann ein zaun hoblt, der mag den eysern rein gegen dem feld niessen nach seinem wohlgefallen, alß dorn oder etwaß anders wilds; und darnach den innern haag brauchen nach seinem willen, doch sofern dem hag ohne schaden, damit daß er den zaun desto baß besseren möge.*

*Item 2 äcker, ohngefährlich 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> morgen, in zwey theil abgeteilt: Erstlich hatt abn gemelten äckern daß ober theil Hannß Stoll von Grossengartach. 3 vrtl stost uff des dorfs graben zwischen der Teütschen Herren güet und dem Bernhard Eberten, schultheiss. Item mehr ein gärtlein so dem acker zu geben – zwischen dem Wiethumbguth und dem dorfsgraben –, so Pangratz Hessert innhatt: Diese 2 stück seind frey abn der gerechtigkeit des dorfs, zaun zu machen, dieweyl sie etwaß schwächer seind abn dem gefühlt dann die andern 3 viertel zwischen den gemelten abnstössern, so Bernhard Jößleins kind von Grossen Gartach innhaben. Die sollen dorfs zaun, so weit ihr gerechtigkeit begreift, für den ganzen genanten acker zumachen und in wesentlichem bau halten.*

*Item und so ein bürgermeister mit der gemeind in dem dorfsgraben ging hägen, so soll er haben crafft und macht, den haag zu bücken oder zu machen nach allem nutz.*

*Item so auch baüm darinnen stünden, alß nußbaum, birnbäum und dergleichen, so soll*

<sup>646</sup> Vgl. S. 64f. Nr. 4.

<sup>647</sup> Vgl. S. 90f.

<sup>648</sup> *Gerechteit* (mhd.) = Gerechtsame (Recht, Vorrecht); rechtlich begründeter Anspruch, Forderung.

<sup>649</sup> Der äußere Anrainer. In der Handschrift mit einem hochgestellten Sternchen markiert.

*die gemeind daß halb niessen und der daß ander halb theil, des die baüm seind; und soll keiner keinen geschlachten baum darinn ziehen.*

*Item so auch kirschenbaüm darinnen stünden, so hatt der macht, auf dem sie standen, daß er sie abhauet und den zaun mit besseren oder gegen dem sie stehen.*

*Item es soll auch ein jeglicher bürgermeister im jahr einmabl zu den zeünen sehen, damit sie bleiben, wie mann sie gesetzt hatt.*

*Item die itzige zeün sollen bleiben stehen so lang alß sie wehren. Darnach sollen die burgmeister erkennen, alß lang sie webrig seind und demnach denselbigen zaun nach dem jetzigen boden setzen.*

Der Dorfgraben war etwa 4,50 Meter breit und in einem Abstand von 70 Zentimetern wurden auf der Dorfseite die Bannzäune aufgestellt. Auf der Seite zu den Feldern hin begleitete ihn ein 1,40 Meter breiter Weg. Die äußere Böschung des Grabens wurde mit Dornenhecken bepflanzt, mit Weißdorn bspw., den man auch Hagedorn nennt. Die Hecken sollten die schützende Wirkung des Zauns verbessern. Den verbliebenen Raum im Graben – *den innern haag* – konnten die Berechtigten nutzen, die Besitzer der anliegenden Äcker, denn diese waren verpflichtet, sich um den Dorfzaun zu kümmern.

Von der Forderung, *zaun zu machen*, waren zwei Anrainer wegen folgender Umstände befreit: Zwei nebeneinander liegende Äcker – zusammen  $1\frac{1}{2}$  morgen – hatte man zusammengelegt und in zwei gleich große Teile geteilt, in jeweils 3 viertel. Der obere Teil stieß an den Dorfgraben und gehörte *Hannß Stoll* aus Großgartach. Sein Ackerteil war befreit, ebenso wie das Äckerchen – *mehr ein gärtlein* – von *Pankratz Hessert*. Beide waren *schwächer* an dem *gefähl* – vermutlich geringer im Ertrag – als die zweite Hälfte des abgeteilten Ackers, die von den Kindern *Bernhard Jößleins* – ebenfalls aus Großgartach – bewirtschaftet wurde. Diese stellten für beide Ackerteile die Bannzäune auf, *für den ganzen genannten acker*. Auch beim Dorfgraben und bei den Zäunen um das Dorf waren Rechte und Pflichten der Bauern auf die Äcker eingetragen, unabhängig davon, ob der Besitzer aus dem Dorf kam oder, wie in diesem Fall, aus dem Nachbardorf. – Bernhard Ebert hieß 1572 der Schluchterner Schultheiß. Da er hier als Anlieger genannt wird, erfährt man zufällig seinen Namen.

Wenn der Bürgermeister *mit der gemeind* in den Dorfgraben ging, um den Hag zu pflegen, dann konnte er zum Nutzen aller die Hecken bearbeiten lassen. Die erwähnte *gemeind*, das waren die Bauern. Die Inhaber der vollbäuerlichen Stellen im Dorf hatten im dörflichen Nutzungsverband – der Einung – auch volle Rechte. Die Inhaber kleinerer Stellen hatten eingeschränkte Rechte und sonstige Einwohner hatten meist keine<sup>650</sup>.

<sup>650</sup> Vgl. K. Kroeschell, Art. »Dorf«, in: HRG I Sp. 768.

Die Früchte der Obstbäume im Graben – *nußbaum, birnbaum und dergleichen* – teilten sich die Eigentümer und die Gemeinde. Veredelte Bäume durfte dort niemand ziehen, denn der Graben hatte andere Aufgaben als ein Garten.

*Kirschenbaum* beeinträchtigten – offenbar durch ihre Höhe – die Wirkung des Zauns, und sie belästigten den Nachbarn, der verlangen konnte, dass man sie fällt.

Einmal im Jahr kontrollierte der Bürgermeister den ordnungsgemäßen Zustand der Zäune; er entschied, ob sie noch »schützen« oder ob man sie ersetzen soll.

*Also sind diese bott, hierin begrieffen, zu recht erkent worden; sollen auch stett und ohn-wiederrufflich von männiglich allhie bey des dorfs bott gehalten werden; derowegen die bürgermeister zu jeder und aller zeit macht haben, den ubertretter zu straffen.*

*Item diese, des dorfs Schluchtern hier einverleibte gerechtigkeiten, sollen alle vierteljahr von der schultheiß offen gericht holt verlesen werden und so oft es die notturft erbeischen würd.*

*Vollendet und erneüert den dreyundzwanzigsten monatstag may, alß mann zehlt 1572.*

Alle in der Dorfordnung niedergeschriebenen Gebote sind *zu recht erkent worden*, sie sind geltendes Recht und müssen von jedem im Dorf befolgt werden. Die Bürgermeister sind befugt, den *ubertretter* zu bestrafen. *Des dorfs Schluchtern ... gerechtigkeiten sollen alle vierteljahr ... verlesen werden*, vor den am öffentlichen Gerichtstag versammelten Bürgern. Neben den Rechten der Dorfgemeinde ist auch von herrschaftlichen Rechten die Rede, unter denen das Gericht eine besondere Rolle spielt.

Am 23. Mai 1572 waren die 38 Artikel der Dorfordnung *vollendet und erneüert*. Es gab mithin eine ältere Ordnung, über deren Verbleib aber nichts bekannt ist. Man kann davon ausgehen, dass pfälzische Beamte die Neugestaltung der Ordnung formulierten und zusammenstellten, unter Mithilfe der Amtsträger im Dorf, des Schultheißen, der Bürgermeister, der Urteiler im Dorfgericht und der Räte.

## DIENSTBARKEITEN 1581

*Verzeichnuß derjenigen, so einander den zugang uff die güter, uffem Prüel genant, zu raisen schuldig.*

*Auf gebeiß des ehrenhaften Valendtin Krugen, kellers zu Hilspach – durch ehrbabre menner zu erkennen zu lassen –, gemacht.*

*Geschehen in anno 1581.*

*Barbara Störrin soll Stephan Pfauen den zugang durch ihre herberg zu seiner wiesen lassen, desgleichen seine mitconsorten, so ahn dem Frühemess hoffguet zu Massenbach haben.*

*Michael Schnepff soll denen, so ahn dem Pfarrhoff haben, den zugang zu ihren guetern durch seine herberg lassen.*

*Mathes Weisen wittib soll denen, so ahn Storrenhoff haben, den zugang durch ihre herberg auff ihre gueter lassen.*

*Jonaß Faiß soll Michael Hesserten und Heinrich Hesserts wittiben den zugang uff ihre wiesen lassen.*

*Hannß Fröblig soll die, so ahn Frühmesshoff von Gartach haben, den zugang durch sein herberg.*

*Heinrich Hesserts wittib soll Jacob Storren, Michael Hesserten den zugang auf ihre gueter durch ihre obere herberg lassen.*

*Gemelte wittib soll Hannß Kachelmus durch ihre undere herberg uff sein gut lassen.*

Der pfälzische Amtmann in Hilsbach ließ durch *ehrbabre menner* – die *achtzehenden*<sup>651</sup> wahrscheinlich – ein Verzeichnis der Schluchterner Bürger erstellen, die namentlich genannten Dorfgenosser ein Überfahrtsrecht einräumen mussten, über den Grund und Boden ihrer *herberg*. Diese Häuschen standen also dort, wo der Bauer ehemals seine Zufahrt zu den Wegen in die Feldflur hatte, zu seinen Äckern und Wiesen. In einem sog. Haufendorf war diese Situation nicht ungewöhnlich. Die alten Hofstätten mit ihren Wohn- und Wirtschaftsgebäuden lagen im Dorfkern, meist um einen Platz, und das Dorf wuchs unregelmäßig nach außen. Es entstand ein mehr oder weniger planvoll angelegtes Netz von Gassen und Wegen. Da der Raum innerhalb des Dorfzauns begrenzt war, lag ein neues Baugrundstück gelegentlich auch auf einem nur wenig benutzten Weg.

<sup>651</sup> Vgl. S. 98f. Nr. 5.

*Weiter ist gemacht, daß die pfaad oder weeg geöffnet sein sollen, auch die leiterlein nicht über drey sprossen hoch gemacht werden, daß man mit graß oder anderm auß- und einkommen kann. Doch soll ein jeder dem anderen ohne schaden webern.*

Alle Wege und Pfade im Dorf konnte man als Fußgänger benutzen, auch dann wenn sie über privaten Grund und Boden liefen. Ein montiertes kleines *leiterlein* half gegebenenfalls über den Hofzaun. Es durfte nicht mehr als drei Sprossen haben, damit man es auch mit einer kleinen Last gefahrlos gebrauchen konnte. Der Benutzer des Weges sollte sorgsam hin- und hergehen, dem Besitzer des Grundstücks *ohne schaden*.

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abb.	Abbildung
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Bd.	Band
d	Pfennig ( <i>denarius</i> )
DRW	Deutsches Rechtswörterbuch
ebd.	ebenda
f.	folgende Seite
ff.	folgende Seiten
fl	Gulden ( <i>florin</i> )
g	Gramm
GLA	Generallandesarchiv Karlsruhe
hlr	Heller
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
HStA	Hauptstaatsarchiv Stuttgart
i. A.	im Allgemeinen
lat.	lateinisch
LexMA	Lexikon des Mittelalters
mdal.	mundartlich
mlat.	mittellateinisch
mltr	Malter
mhd.	Mittelhochdeutsch
ND	Nachdruck
o. D.	ohne Datum
r.	recto ( <i>die Vorderseite eines Blattes</i> )
S.	Seite
Sp.	Spalte
sri	Simri ( <i>Getreidemaß</i> )
ß	Schilling
v.	verso ( <i>die Rückseite eines Blattes</i> )
vgl.	vergleiche
vrtl	Viertel ( <i>Getreide- und Flüssigkeitsmaß</i> )
xr	Kreuzer
ZGO	Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins

## LITERATURVERZEICHNIS

Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache, hrsg. von der Preußischen Akademie der Wissenschaften bis Bd. 3; Bd. 4 von der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin; ab Bd. 5 von der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Bd. 1-(10) [- Raeswa], Weimar 1914–(2001). [in Auszügen: [www.rzuser.uni-heidelberg.de/~cd2/drw](http://www.rzuser.uni-heidelberg.de/~cd2/drw)].

Duden Etymologie. Herkunftswörterbuch der deutschen Sprache, bearb. von G. Drosdowski, P. Grebe u.a., Mannheim/Wien/Zürich [1963] (Duden Band 7).

Eugen Haberkern / Joseph Friedrich Wallach, *Hilfswörterbuch für Historiker. Mittelalter und Neuzeit*, 2 Bde., Tübingen <sup>7</sup>[1987] (UTB 120).

Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hrsg. von Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann, Bde. 1-5, Berlin 1964-1998.

Heimatbuch Leingarten, hrsg. vom Heimatverein Leingarten, Leingarten [1982].

Hans-Rudi Kahl, *Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte der Reichsstadt Heilbronn im Spätmittelalter*, Erstdruck der Dissertation von 1948, Heilbronn 1994 (*Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Heilbronn* 5).

Theodor Knapp, *Neue Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des württembergischen Bauernstandes*, Bd. 1 Darstellung, Tübingen 1919.

Gerhard Köbler, *Etymologisches Rechtswörterbuch*, Tübingen 1995 (UTB 1888).

Karl Kollnig (Bearb.), *Die Weistümer der Zenten Eberbach und Mosbach*, Stuttgart 1985 (*Badische Weistümer und Dorfordnungen* 4).

Karl-Sigismund Kramer, *Fränkisches Alltagsleben um 1500. Eid, Markt und Zoll im Volkacher Salbuch*, Würzburg 1985.

*Das Land Baden-Württemberg. Amtliche Beschreibung nach Kreisen und Gemeinden*, hrsg. von der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg, Bd. IV, Stuttgart 1980.

Hermann Lauer, *Geschichte von Schluchtern*, nach den *Quellen* bearbeitet, Donaueschingen 1925.

Matthias Lexer, *Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch*, Leipzig <sup>15</sup>1920. [In Auszügen: [www.MWV.uni-trier.de](http://www.MWV.uni-trier.de)]

*Lexikon des Mittelalters*, Red. Liselotte Lutz [u.a.], Bde. I-VI München, Bde. VII-X Zürich, 1977–1998.

Ludwig Lidl, *Schluchtern – Schicksal eines Grenzdorfes*, in: *1200 Jahre Schluchtern. Eine Chronik des Dorfes zum Jubiläumsjahr 1967*, hrsg. im Auftrag der Gemeinde, Schluchtern [1967] S. 11-92.

Hans-Martin Maurer u. Siegwalt Schiek, Andreas Kieser und sein Werk, Stuttgart [1985] (Alt-Württemberg in Ortsansichten und Landkarten von Andreas Kieser 1680-1687, Bd. 1).

Alt-Württemberg in Ortsansichten und Landkarten von Andreas Kieser 1680-1687, hrsg. von H.-M. Maurer und S. Schiek, Bd. 2: Die Ortsansichten, Stuttgart [1985].

Alt-Württemberg in Ortsansichten und Landkarten von Andreas Kieser 1680-1687, hrsg. von H.-M. Maurer und S. Schiek, Bd. 3: Das Kartenwerk, Stuttgart [1985].

Markus Müller, Schluchterner Dorfrecht 1572 in Umschrift, 1700 bis 1728, Bad Rappenau 1997.

Pfälzisches Wörterbuch, begründet vom Ernst Christmann, bearb. von Julius Krämer, Bde. I-VI, Wiesbaden, Stuttgart 1965-1997.

Hans Planitz, Deutsche Rechtsgeschichte, bearb. von Karl August Eckhardt, Köln / Wien 41981.

Werner Rösener, Bauern im Mittelalter, München 31987.

Hans K. Schulze, Grundstrukturen der Verfassung im Mittelalter, 2 Bde., Stuttgart u.a. 1985/86.

Karl und Marianne Schumm (Bearb.), Hohenlohische Dorfordinungen, mit Einleitung von Günther Franz, Stuttgart 1985 (Württembergische ländliche Rechtsquellen 4).

Otto Spiegler, Das Maßwesen im Stadt- und Landkreis Heilbronn, Heilbronn 1971 (Kleine Schriftenreihe des Archivs der Stadt Heilbronn 4).

Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden, hrsg. von der Badischen Historischen Kommission, bearb. von Albert Krieger, Bd. II, Heidelberg 1905.

Friedrich von Weech, Das Wormser Synodale von 1496, in: ZGO 27 (1875) S. 385-454.

Günther Wüst, Pfalz-Mosbach (1410-1499). Geschichte einer pfälzischen Seitenlinie des 15. Jahrhunderts unter besonderer Berücksichtigung der Territorialpolitik, phil.-hist. Diss., Heidelberg 1976 (masch.).

Fritz Zimmermann, Die Weistümer und der Ausbau der Landeshoheit in der Kurpfalz, Berlin 1937 (Historische Studien 311).

# NAMENREGISTER

## *Flurnamen, Hofnamen, Ortsnamen*

- Bawgarthen 50  
Bleüersberger weeg 50  
Brackhennau (*Brackenheim*) 31  
Dinckelspieler lehen 29  
Eichbott 55  
Eylenberger weeg 50  
Frühemess hoffguet zu Massenbach 58  
Frühmesshoff von Gartach 58  
Greulichßwiese 55  
Grossengartach, Grossen Gartach,  
Grossen Gartach,  
Großen Gartach 31, 56  
Gumpenacker 50  
Harchenburg 56  
Hertzogenberg 26  
Heydelberg 25  
Heylbronn, Haylbronn 25, 27, 28, 29, 31  
Heylp[ronner] gut 55  
Hilbrechtswiese 50  
Hilspach, Hilßpach 25, 33, 40, 58  
Kirchhausen 31, 32  
Klingenberg 31  
Klingenberger weeg 50, 56  
Lange wiese 50  
Langwiesenhalde 50  
Massenbach 29, 31, 32, 58  
Massenbacher weeg 49  
Maulbronner hoff 28, 29  
Mospach, Moßpach 26, 33, 34, 40  
Mühlgasse 50  
Neckhargarttach 25  
Neyperg, Neüpperg 23, 31  
Northeimb, Nordtheimb 31  
Pfarrhoff 58  
Prüel 58  
Reichardtsgraben 50  
Richen 27  
Riedt 50, 55  
Riedtweeg 50  
Rieß 50  
Roth 49  
Scherpferdswiese 50  
Schlatt 29  
Schlette 56  
Schwaigern, Schweigern 26, 31, 55  
Schwaigertbor 56  
Speyer 24, 27  
Speyerer hoffguet, Speyerer hoff 28, 50  
Storrenhoff 58  
Stüpfllen 50  
Sültzen 50  
Teütschen Herren güet,  
Teütschen hoff 27, 50, 56  
Wiethumbgueth, Wiethumb 44, 50, 56  
Wimpffen 25, 27, 30  
Windterbach 55  
Württemberg 30, 31

## *Personennamen*

- Arnoldt, Martin 30  
Beckher, mittgesell Hannß Ebers 56  
Eber, Hannß, von Schwaigern 55  
Eberlin, Hannß 30  
    Hannß Eberlinß haußfrau 30  
Ebert, Bernhard, schultheiss 56  
Fais, Hanns, Mesner 55  
    Hannß Vaisen haußfrau 31  
Faiß, Bernhardt 30  
    Bernhard Faißen haußfrau 30  
Faiß, Jonas 58  
Faiß, Kilian, alter schultheiß 56  
    Kilian Faisen haußfrau und  
    Elisabeth, deren schwester 30  
Friderich, pfaltzgraf bey Rhein,  
    Heyligen Römischen Reichß  
    erztruchsaiß und churfürst,  
    herzog in Bayern 33  
Fröhlig, Hannß 58  
Heinrich, bürger zu Heylbronn 29  
Heser, Michael 30  
Hannß Heßsers des jungen haußfrau 31  
Hessert, Clements 56  
Heinrich Hesserts wittib 58  
Hessert, Michael 58  
Hessert, Pangratz 56  
Hübelin, mittgesell Hannß Ebers 55  
    Bernhard Jößleins kind,  
    von Grossen Gartach 57  
Kachelmus, Hannß 58  
Krug, Valendtin, keller zu Hilspach 58  
Landschad von Steinach, Pleickhardt  
    Landschadt von Stainach, Pleickert,  
    faut zu Moßpach 33, 40  
Neüpperger, Georg Bernhard von 31  
Neüpperger, Philipp von 31  
Pfau, Stephan 58  
Philipp deß elteren hinderlassene wittib 31  
Hannß Ruffen haußfrau 30  
Schmiedin, Anna Maria 56  
Schnepff, Endres 30  
Schnepff, Hannß 30  
    Hannß Schnepffen haußfrau 30  
Schnepff, Martin 31  
Schnepff, Michael 58  
Stoll, Hannß, von Grossengartach 56  
Storr, Daniel 30  
Storr, Hannß 56  
    Storr, Hannß, Hansen sohn 30  
Storr, Jacob 58  
Urban Storren haußfrau 30  
Störrin, Barbara 58  
Joachim Walthers dochter 31  
Bernhardt Weisen haußfrau 30  
Mathes Weisen wittib 58  
Clements Werners wittib 30  
Werner, Hannß 56  
    Hannß Werners wittib 30  
Würtz, Hannß 30  
Würtzin, Anna 56  
Zweiffel, Conrad vom,  
    keller zu Hilspach 33, 40

# SACH- UND WORTREGISTER

- ablegen, ablegung 29, 33, 46  
abzug 26  
achtzehender 39, 49, 54, 55  
acker, äcker, ackerbau 48, 55, 56, 57  
actum ut supra 40  
ahnrufen, ahnschreyen 41, 47  
ahnstösser, ahnstossend 27, 56  
ahnwald 39  
aigen 42, 52  
aigentum 26  
ainung 25, 48  
allmut (*Allmende*) 50, 54, 55  
amt, ämter,  
  amtsgeschäfte 31, 33, 35, 39, 42, 54  
andworten, andword, antwort 41, 42  
andwörter, antworter 42, 43  
äpfel 53  
atz 24  
außländischer 26  
außmerker 38  
bach 26, 55  
bannzeüne 47, 48, 49  
batzen 25, 28, 29, 43, 48  
bätzenammer 39  
bau, bauholz 25, 26, 47, 57  
bauen 38, 47, 55  
baum, geschlachter baum, bäüm 49, 57  
beamte 26  
beet (*Bede*), verbeeten 31, 32  
befelch, befehlch 33, 38  
beschreyen 45  
besetzen 24, 29  
besthaubt 31  
bezahlung 39, 40  
bieten, beut 41, 43, 45, 53  
birn, birnbäum 53, 57  
böhmisch 24  
bott 47, 57  
bottich 48  
brauch 39, 47, 54, 55  
brennhütte 56  
brod 42  
buch 27, 33, 34, 39  
bürger 26, 29  
bürgergeld 26  
bürgermeister 26, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39,  
  40, 41, 44, 45, 51, 54, 55, 56, 57  
bürgermeister im gericht 34  
bürgermeister im rat 34  
bürgermeister in der gemeind 35  
bürgermeister, gemeiner 35  
bürgermeisterrechnung 33  
buse, buhse, bueß 23, 25, 33  
churfürst 33, 34  
clagen, clag, cläger 39, 42, 43, 44, 51, 52, 53  
collator 23  
commenthurey 28  
compahs, schriftlicher 42  
derenden, derends 24, 31  
deyen 27  
diel 25  
dinkel, dünkell 24, 28, 29, 44, 50  
dorf 23, 24, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 44, 45,  
  47, 48, 49, 53, 56, 57  
dorfbuch, dorfsbuch 34, 39  
dorfgraben, dorfsgraben 49, 56, 57  
dorfschreiber 37  
dorfszaun 49, 56  
dorn, dorren, dörner 51, 56  
düngen 49, 50  
eber 44  
ehegemecht 45  
ehr, ehre, ehrhaft 34, 35, 36, 42, 58  
eimer, eimerlein 24, 29  
einnung 49  
eintrag 46  
erben, erbfall, erbschaft,  
  erb 26, 31, 34, 39, 42, 45  
erbßen, erbes 24, 28, 53  
erlaubnuß 36, 42, 51

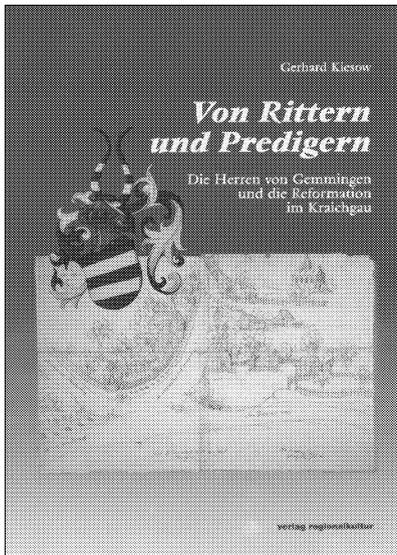
erlegen 25, 29, 31, 37, 39, 47  
erndhahn 28, 29  
eyd, ayd 33, 34, 35, 36  
fahrende haab, fahrendes 52, 53  
fallen, fall 28, 29, 30  
fasel, faselviech 44  
faßnachtuhhn 30  
faut 33, 34, 35, 40  
feld 35, 43, 44, 48, 49, 55, 56  
fischerey 26  
flecken 26, 27, 33, 54  
fluhr, flührlich 29, 44, 49, 50, 55  
fluß 50, 55  
förderlich 35, 37  
fremd, fremder 26, 28, 43, 47  
freund, freundschaft 36, 46  
frevel, fräfel, fräventlich 23, 25, 33  
frieden 36, 45  
fröhnen, frohndienst 25, 50  
frucht, früchte 24, 25, 26, 27, 49, 50, 54  
fuder 24, 27  
fuhrmann 25  
gab, gaab 35, 36, 54  
ganß 29  
gärtlein 56  
gasse 50, 54  
gebieten, gebotten 30, 42, 43  
gebott 23, 40, 43  
gefallen, gefäll 25, 27, 28, 29  
geheiß, geheyß 33, 38, 58  
geistliche 28, 29  
gelaid, geleyd 23, 32  
geld 27, 28, 54  
gemarkung, markung 24, 26, 27, 31, 32, 38  
gemeind, ganze gemeind 34, 35, 37, 38, 39,  
40, 41, 44, 51, 54, 57  
gemeinsmann 34, 45, 47  
gerechtigkeit 23, 31, 32, 36, 38, 56, 57  
gericht 33, 34, 35, 36, 38, 41, 42, 43, 48,  
49, 51, 52, 53, 54  
gericht gefallen 43  
gericht im feld 43  
gericht, hohe und nidere 23  
gericht, kaufen 43  
gericht, offen 41, 42, 49, 57  
gericht, selbgebotten 41  
gerichtskosten, gerichtskosten 42, 43  
gerichtshandel 53  
gerichtsmann, gerichtsmänner 34, 35, 36  
gerichtsschaden 53  
gerichtszwang 36  
gerste 24  
geschir 49  
gewicht 27  
graben, grab, gräben 51, 54, 55, 56  
grasen, graßen, graß 49, 50, 55, 58  
güld, gült 51  
gülden 24, 26, 38, 51, 53  
gut, güeter 31, 32, 36, 38, 46, 48, 51, 52,  
54, 55, 58  
haab 54  
haag, hag, hägen 56, 57  
haber, haberfluhr 24, 28, 29, 44, 49, 50  
hand, brochene hand 25, 37, 40, 46  
hauptrecht 30  
hauß, häuser 28, 30, 31, 41, 44, 56  
haußfrau 30  
heimburger 51  
hellerzinß 29  
herberg 48, 55, 58  
herde 44  
herdrecht 30  
herrligkeit 23  
heü 50  
hinderlegen 54  
hindersasse 33  
hoffgüld 29  
hoffstatt 48  
holz, bauholz 25, 49, 54  
hühner 28  
hut und wacht 36  
innzug, inzuggeld 26  
jahr und tag 46  
jahr- und wochenmärck 27  
juncherre 23  
jus patronatus 23  
karch, kärchen 49, 50  
kaufgericht 43  
kaufmann, kaufmannsguet 45, 47  
keller 56

keller (*Amtmann*), kellerey 25, 33, 34,  
 35, 38, 40, 58  
 keltern, kelter, kelterwein 25, 27  
 kern 24  
 kind 46, 48, 57  
 kirche, kirchhoff 41, 55  
 kirchensatz 23  
 kirschenbäum 57  
 klocke 41  
 knecht 46, 47  
 kopf (*Flüssigkeitsmaß*) 45  
 korn 24, 28, 29  
 kost 24  
 kosten, kosten 37, 39, 42, 46  
 kraut 50, 53  
 landacht 29  
 lehen, lehenmann 29, 32, 52  
 leib und leben 36  
 leibaigene, leibaigenschaft 30, 31, 32  
 leibßbeet 30  
 leiterlein 58  
 leüt 41, 43, 44, 48, 50  
 liegendes, liegende güeter 52, 53  
 linsen 53  
 lohn 43, 53  
 lösen, losung, lößer 46, 47, 52  
 malefiz 23  
 malter 24, 27, 28, 29  
 manger 40  
 männiglich 57  
 mas, maß, gewärte maß 27, 42, 45  
 meß, mäß 27, 28, 29  
 mist 49  
 mösner 27  
 mutter 46  
 nachbahr 48, 49  
 novalia 27  
 nüß, nußbäum 53, 57  
 oberamtsleüt 34, 38  
 oberhand 35, 36  
 oberhoff 27, 34  
 oberrichter, obgericht 53  
 obrigkeit, hohe 23  
 obß (*Obst*) 53  
 ochs, ochß 44  
 ohm (*Flüssigkeitsmaß*) 24  
 ohmet 50  
 pfaad 28  
 pfand, esend pfand 47, 52  
 pfarr, pfarrherr 27, 28, 29  
 pfarrhoff 58  
 pfennig 42, 47  
 pflueg 49  
 pfund 24, 25  
 procurator 43  
 raisen, raysen, gemeine rays,  
 rayßwagen 24, 25, 58  
 rat, ratßperson, ratßstüb 33, 34, 36, 54  
 rechnung, verrechnen 26, 33, 37, 38  
 rechtfertigen 37, 47, 54  
 reiss, reißstange 45, 49  
 richter 36, 42, 43, 44, 45, 52, 53, 54  
 roß 25  
 rübe 53  
 rugen, rugbahr, rueg, rug,  
 ruge 37, 38, 39, 41  
 rümmer 51  
 rute 53  
 sach (*juristisch*) 36, 42, 43, 44, 51, 52  
 sand 25  
 schad (*Kosten*) 52, 53  
 schätzen, verschatzen,  
 schatzung 24, 28, 29, 31, 32, 45  
 scheldwort 43  
 schenken (*ausschenken*) 45  
 schlängelbaum 56  
 schuh (*Längenmaß*) 48, 55, 56  
 schuldner 47  
 schultheißs, schultheiss 33, 34, 35, 36,  
 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 45, 46, 47, 48,  
 49, 51, 54, 56, 57  
 schütz 41, 43  
 schwelle 26  
 seckel 53  
 simry 27  
 staab 40  
 stall 44, 56  
 stätt (*Städte*) 26, 33  
 statuten 33  
 steeg 49

stein, steingrüben 44, 48, 51, 56  
 steuer 24  
 straffen, straf, straff, straffgeld 23, 34,  
 38, 39, 43, 49, 54, 55, 57  
 straÙe, freye strasse 44, 45, 50, 52, 53,  
 54, 55  
 tag (*juristisch*) 43, 44, 45, 51, 53  
 in territorio 32  
 thor 49, 56  
 tragedt 49  
 tropf (*Trauf*) 47  
 turm 39  
 übergebung 53  
 ubertretter 58  
 uhrkund 40  
 uhrteil, uhrteyl 42, 53  
 umgeld 24  
 unainigkeit 45  
 nderamtleüt 33  
 ndergehen, ndergang,  
 ndergänger 43, 44  
 nderpfand 52  
 ndertan 24, 26, 31, 32  
 urteiler 36  
 vatter 46  
 verbieten, verbott 38, 40, 46, 49  
 vergönnung, vergünnung 49, 51  
 verhör 37, 38  
 verlegen, verlegung 44, 51, 53  
 vertaidigen, vertaidigung 30, 31, 33  
 verwaltung 33  
 verzeichnuß 37, 58  
 viech, viehe 44, 49, 51  
 viertel (*MaÙseinheit*) 42, 43, 52, 56  
 vormund, vormundschaft 48  
 vorsprecher 42, 43  
 wagen, wägen 25, 49, 50  
 wald, wäld 25, 26, 48, 54  
 waldainung 25  
 wasserbech 26  
 wasserflüsse, wasserflüß 49, 50, 55  
 weeg, wäge 49, 50, 53, 55, 56, 58  
 wegholder 51  
 wehrschaft 38  
 wehrung (*Währung*) 48  
 weib, weibßpersohn 26, 30, 31, 46  
 weide (*Strauch*) 48  
 weiden, weyden, wayden 50, 55  
 wein, weingart 24, 25, 27, 29, 42, 43, 45, 52  
 weinkauf 46  
 weyhenacht 37  
 wicke (*Bohne*) 53, 54  
 wiederteil 44  
 wiese 48, 50, 55, 58  
 wildbahn (*Wildbann*) 26  
 wittib 30, 31, 58  
 worter, wörter 43, 51  
 würt (*Wirt*) 52  
 würter 52  
 zaun, zeun,  
 zeünen 47, 48, 49, 56, 57  
 zech 45  
 zehend, zehender 27, 53, 54  
 zeugen, zeuge, zeügnuß 42, 43  
 ziegel 26  
 zinnsen, zinnß, zinß,  
 verzinsen 29, 31, 32, 51, 55, 56  
 zinßbuch, zinßbücher 27, 38  
 zinßgeld 28  
 zoll 24, 32  
 zwingband 23







Gerhard Kiesow

## Von Rittern und Predigern

Die Herren von Gemmingen und  
die Reformation im Kraichgau

Verlag Regionalkultur

96 S., 26 Abb., Geb., 12,- Euro  
ISBN 3-929366-57-6

In der Kraichgauer Ritterschaft fand die Lehre Martin Luthers seit dessen Heidelberger Disputation im Jahre 1518 rasche Verbreitung. Schon früh führten viele dieser reichsunmittelbaren Ritter auf ihren Besitzungen die Reformation ein.

Am Beispiel der Herren von Gemmingen untersucht der Autor die zentrale Rolle des niederen Adels in dieser politischen, sozialen und religiösen Umbruchzeit und setzt sich dabei kritisch mit den Thesen der bisherigen Reformations- und Adelsforschung auseinander. Er beleuchtet die politisch-dynastischen, wirtschaftlichen und sozialen Hintergründe der Verbindung zwischen den Kraichgauer Rittern und den frühen lutherischen Predigern; zugleich vermittelt er ein lebendiges Bild von den theologischen und gesellschaftlichen Auseinandersetzungen in jener bewegten Zeit.

